

Windpark Neuharlingersiel - Werdum

Verkaufsprospekt für den Erwerb von Anteilen an einem
Treuhandvermögen, bestehend aus Kommanditanteilen
an der

NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG

Wichtiger Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A. Inhaltsverzeichnis

A.	Inhaltsverzeichnis	1
B.	Das Angebot im Überblick	3
C.	Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit.....	7
D.	Angaben über die Vermögensanlage	9
	I. Anlegergruppe	9
	II. Zeichnungsberechtigte/Zeichnungssumme/Beitrittsphasen	9
	III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises	10
	IV. Zeichnungsstelle	10
	V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen	10
	V. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage	11
	VI. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse	12
	VII. Provisionen.....	13
	VIII. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	13
	IX. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	14
	1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin	17
	2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin.....	17
	3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin	18
	4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten	18
	5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)	21
E.	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	22
	I. Allgemeine Hinweise.....	22
	II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken.....	23
	III. Anlegergefährdende Risiken	31
F.	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	34
	I. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie.....	34
	II. Nettoeinnahmen	34
	III. Realisierungsgrad	35
	IV. Anlageobjekte	35
	V. Eigentum und dingliche Berechtigungen	37
	VI. Dingliche Belastungen	37
	VII. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen.....	37
	VIII. Behördliche Genehmigungen.....	37
	IX. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.....	38
	X. Weitere Verträge	38
	XI. Bewertungsgutachten	39
	XII. Lieferungen und Leistungen.....	40
G.	Wirtschaftliche Grundlagen.....	41
	I. Investitions- und Finanzierungsplan.....	41

II. Erläuterung des Investitionsplans.....	41
III. Erläuterung des Finanzierungsplans	42
IV. Kapitalrückflussrechnung (Prognose).....	44
V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	44
III. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	45
1. Jahresabschluss der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG zum 31.12.2019.....	45
2. Lagebericht der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG zum 31.12.2019	50
3. Bestätigungsvermerk.....	58
4. Zwischenübersicht der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG	63
5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	65
6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin	68
H. Rechtliche Grundlagen	69
I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage	69
1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	69
2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	69
3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	71
4. Ehemalige Gesellschafter	76
5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage	76
6. Zahlstellen	78
7. Angebot in verschiedenen Staaten	78
8. Erwerbspreis.....	78
9. Laufzeit und Kündigungsfrist	78
II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte	79
1. Angaben über die Emittentin	79
2. Angaben über das Kapital der Emittentin	80
3. Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	80
4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	83
5. Angaben über die Mitglieder des Beirats der Emittentin	86
6. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	88
7. Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche	89
8. Angaben über die Treuhänderin	90
9. Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin	91
10. Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	94
11. Angaben über den Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen	94
12. Keine gewährleistete Vermögensanlage	94
I. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	95
J. Gesellschaftsvertrag der Emittentin	101
K. Treuhand- und Verwaltungsvertrag	113
L. Abkürzungsverzeichnis	122

B. Das Angebot im Überblick

Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen angeboten, das aus Kommanditanteilen an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG besteht und das die Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG in eigenem Namen aber für Rechnung der Anleger (sog. Treugeber) verwaltet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 2.000.000 Euro (vgl. Kapitel H. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ab Seite 69).

Emittentin

Emittentin ist die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG. Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Sieler Wind GmbH & Co. KG, Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG. Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Sieler Wind Verwaltungs GmbH.

Treuhänderin

Treuhänderin ist die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG.

Anlageobjekte

Die Erwerber der Vermögensanlage finanzieren mit den von ihnen aufzubringenden Mitteln ein von der Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG verwaltetes Treuhandvermögen, das aus Kommanditanteilen an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG besteht. Diese Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, daher treten bei der Beschreibung der Anlageobjekte, die Vermögensgegenstände der Emittentin an die Stelle der Kommanditanteile.

Die Emittentin betreibt an den Standorten Neuharlingsiel und Werdum den Windpark Neuharlingsiel - Werdum mit vier Windenergieanlagen. Sie hat hierzu in vier Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-126 einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur, ein Umspannwerk sowie in drei betriebsnotwendige Grundstücke investiert. Die Emittentin hat außerdem eine Liquiditätsreserve aufgebaut. Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur, das Umspannwerk, die betriebsnotwendigen Grundstücke sowie die Liquiditätsreserve stellen die Anlageobjekte dar.

Investition und Finanzierung

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 48.030.000 Euro inklusive einer Liquiditätsreserve in Höhe von 774.272 Euro. Davon wurden 38.030.000 Euro durch Fremdkapital und 10.000.000 Euro durch Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen finanziert. Auf Ebene der Emittentin wurde das Eigenkapital bereits vollständig eingezahlt. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG plant mit diesem Verkaufsprospekt 2.000.000 Euro ihres Kommanditanteils an der Emittentin in Höhe von insgesamt 2.500.000 Euro Anlegern (Treugebern) in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen öffentlich anzubieten.

Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme von drei der vier Windenergieanlagen erfolgte im Jahr 2013 und die Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage im Jahr 2014.

Jahresstromproduktion und Einspeisevergütung

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Stromproduktion beträgt ca. 83.728.073 kWh. Die Vergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom basiert auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), vgl. hierzu „Einspeisevergütung und Direktvermarktung“ in Kapitel F. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage/IV. Anlageobjekte auf Seite 36.

Betriebsführung

Mit der kaufmännischen Betriebsführung wurde die Sieler Wind Verwaltungs GmbH beauftragt. Die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur übernimmt, entgegen der Regelung in § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (vgl. S. 106), die JBV Jade Betriebsführung GmbH & Co. KG.

Die technische Betriebsführung sowie die Instandhaltung des Umspannwerkes Altfunnixiel übernimmt die ENERCON GmbH.

Ausschüttungen

Prognostiziert werden Ausschüttungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 224 % des Anteils am Treuhandvermögen, beginnend ab dem Jahre 2020. Die Ausschüttungen beinhalten auch die Rückzahlung des Anteils am Treuhandvermögens des Anlegers.

Haftung des Anlegers

Die Treuhänderin haftet, in Bezug auf das Treuhandvermögen, im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe des Treuhandvermögens. Der Anleger haftet ab dem Zeitpunkt seines wirksamen Beitritts im Innenverhältnis zur Treuhänderin in Höhe seines Anteils am Treuhandvermögen und stellt die Treuhänderin im Fall ihrer Inanspruchnahme entsprechend frei.

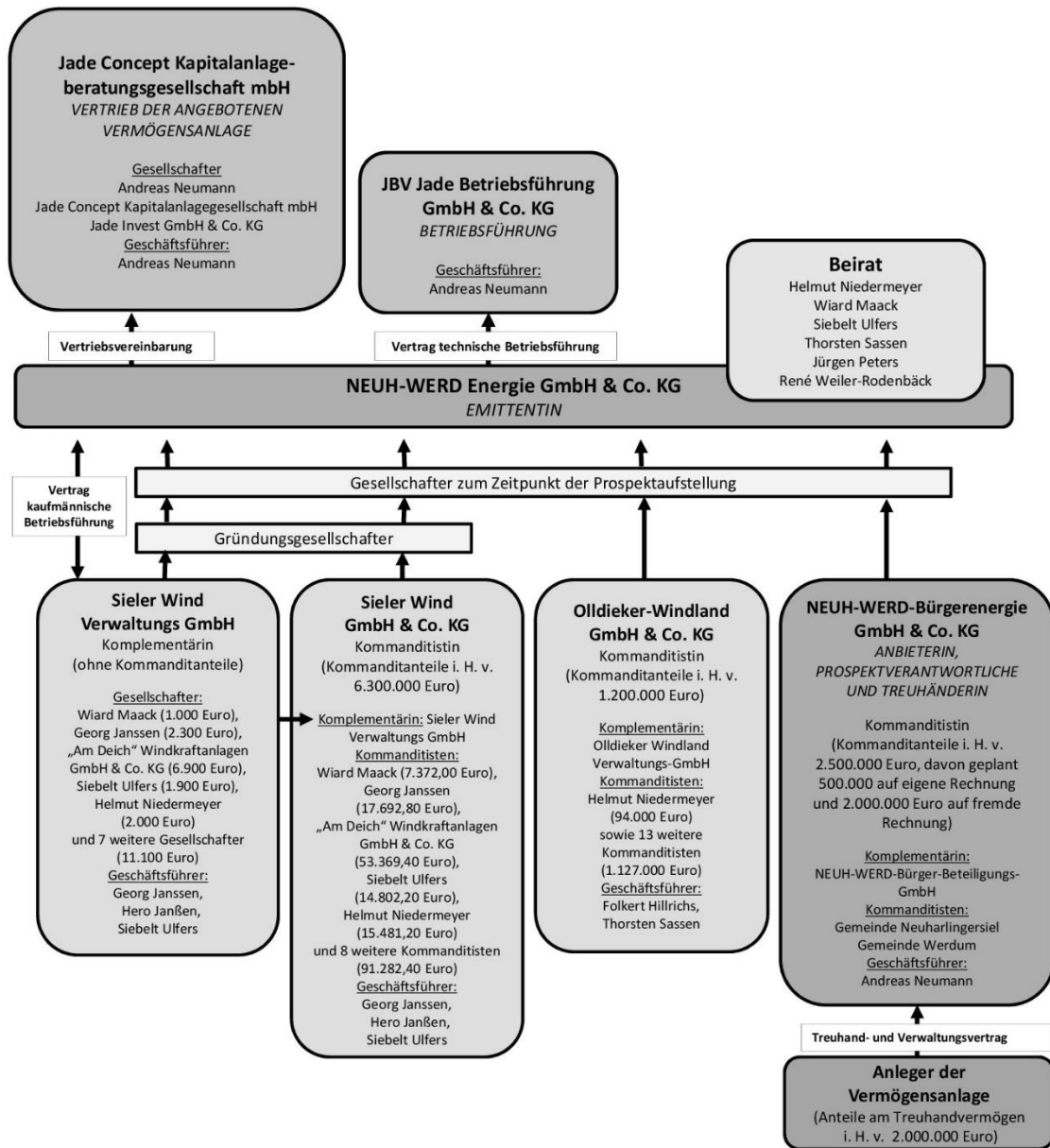
Einkunftsart/steuerliche Grundlagen

Der Anleger erzielt im Rahmen dieser Vermögensanlage in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt, sofern der Anleger eine natürliche Person ist, mit dem persönlichen Einkommensteuersatz ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Fremdfinanzierung des Anteils

Eine persönliche Fremdfinanzierung des Anteils des Anlegers ist grundsätzlich möglich, jedoch rät die Anbieterin hiervon ausdrücklich ab. Insbesondere hinsichtlich des Themas einer Gewinnerzielungsabsicht sollte der Anleger zuvor Rücksprache mit einem steuerlichen Berater halten.

Beteiligungs- und Organisationsstruktur im Überblick



Leerseite

C. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

**Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospektes:
NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG**

Postanschrift: Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel
Sitz der Gesellschaft: Neuharlingersiel, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen- Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ genannt) der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ genannt) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist dabei nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG, vertreten durch die NEUH-WERD-Bürger-Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Neumann übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes insgesamt.

Alle in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen, Angaben, Berechnungen und Prognosen (z.B. über erwartete Ausschüttungen an die Anleger) sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt und aktuellem Wissensstand zusammengestellt. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder der Anbieterin als Prospektverantwortlichen erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht oder dem EEG, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG nicht übernommen werden. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögenslage der Emittentin ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird die Emittentin jede Tatsache, die sich auf sie oder die von ihr emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die Risiken des Erwerbs von Anteilen an einem Treuhandvermögen, das aus Kommanditanteilen an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG besteht und das die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Treuhänderin in eigenem Namen aber auf Rechnung der jeweiligen Anleger verwaltet werden im Einzelnen in Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (ab Seite 22) dargestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält keine Angaben oder Aussagen über die individuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen für den potenziellen Anleger im Falle einer Zeichnung und berücksichtigt nicht die persönlichen Verhältnisse und/oder die individuellen Bedürfnisse potenzieller Anleger. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts stellt für sich genommen keine Beratung dar und verpflichtet nicht zum Geschäftsabschluss. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

Erklärung:

Hiermit erklärt die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG, vertreten durch die NEUH-WERD-Bürger-Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Neumann, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung:
19. August 2020

NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG
vertreten durch die NEUH-WERD-Bürgerbeteiligungs GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Neumann', written over a horizontal line.

Andreas Neumann

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

D. Angaben über die Vermögensanlage

I. Anlegergruppe

Das Angebot der Vermögensanlage NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG richtet sich grundsätzlich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG. Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse von Vermögensanlagen ausgeglichen werden können.

Angesprochen werden Anleger, die bereit sind, sich mit einem Teil ihres Vermögens an einer langfristigen Vermögensanlage mit einem Anlagehorizont von ca. 14 Jahren zu beteiligen (vgl. Kapitel H. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/9. Laufzeit und Kündigungsfrist ab S. 78 und Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken/Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage auf Seite 33. Die Vermögensanlage eignet sich nicht für einen Anleger, der auf eine kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Einlage angewiesen ist.

Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und anlageobjektbezogenen Risiken. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich zusätzliche Risiken ergeben. Der Anleger soll das Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage ab S. 22 aufmerksam gelesen und verstanden haben.

Das Angebot richtet sich nur an Anleger, die die Absicht haben, sich am Betrieb von Windenergieanlagen unternehmerisch zu beteiligen und in der Lage sind, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken und bei einem negativen Geschäftsverlauf der Vermögensanlage die entstehenden Verluste bis hin zum Verlust von 100 % seines Anlagebetrags (Totalverlust) sowie darüber hinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Das Maximalrisiko besteht darin, dass diese, über den Anlagebetrag hinausgehenden, derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (vgl. Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/Maximalrisiko auf S. 22).

Die Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihren Anteil am Treuhandvermögen im Privatvermögen halten und ihren Anteil am Treuhandvermögen ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Das Angebot der Vermögensanlage eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrem Anteil am Treuhandvermögen erwarten. Ferner eignet sich das Angebot der Vermögensanlage nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten. Da in den prognostizierten Ausschüttungen auch die Rückzahlung des Anteils am Treuhandvermögens des Anlegers enthalten ist, eignet sich die hier angebotene Vermögensanlage nicht für die Altersvorsorge.

Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA, Kanada, Australien oder Japan bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen (z.B. „Green Card“), Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan eingehen wollen ist ausgeschlossen.

II. Zeichnungsberechtigte/Zeichnungssumme/Beitrittsphasen

Zeichnungsberechtigt ist grundsätzlich jede volljährige natürliche Person (Bürger), die mindestens seit dem 1. Januar 2015 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuharlingersiel oder der Gemeinde Werdum hat.

Nicht zeichnungsberechtigt sind die Gesellschafter der Sieler Wind GmbH & Co. KG und der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG sowie deren ggf. auch mittelbare Gesellschafter. Nicht zeichnungsberechtigt sind auch Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Abgabenordnung (d. h. Verlobte, Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie) der vorstehend genannten Gesellschafter.

Jeder interessierte Bürger kann für einen Zeitraum von vier Wochen nach Beginn der Zeichnungsfrist (vgl. hierzu Ausführungen unter „IV. Zeichnungsfrist und Kürzung von Anteilen“ auf Seite 10) durch Ausfüllen und Unterzeichnen der Beitrittserklärung und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ein Angebot über den Erwerb von Anteilen an dem Treuhandvermögen abgeben.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt hierbei 2.000 Euro je Person. In der Beitrittserklärung haben die Bürger verbindlich anzugeben, ob und in welcher Höhe eine Erhöhung ihrer Zeichnungssumme- bis zu höchstens 20.000 Euro- für den Fall gewünscht wird, dass nach Ablauf ersten Beitrittsphase die angestrebte Gesamtzeichnungssumme von 2.000.000 Euro noch nicht erreicht ist.

Erste Beitrittsphase

Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ermittelt, ob die Beitrittserklärungen aller Treugeber eine Zeichnungssumme von insgesamt 2.000.000 Euro erreichen. Wenn insgesamt mehr als 2.000.000 Euro Zeichnungssumme erreicht wurden, reduziert die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG so lange alle vorliegenden Zeichnungswünsche von 2.000 Euro ausgehend gleichmäßig in Schritten von jeweils 1,00 Euro, bis eine Gesamtzeichnungssumme von 2.000.000 Euro erreicht ist.

Zweite Beitrittsphase

Falls die angestrebte Zeichnungssumme von 2.000.000 Euro noch nicht erreicht ist, können die Zeichnungssummen der zeichnungswilligen Bürger, die eine entsprechende Erhöhung ihrer Zeichnungssumme für die zweite Beitrittsphase in der Beitrittserklärung mitgeteilt haben, erhöht werden.

Dabei wird ausgehend von der Zeichnungssumme der ersten Beitrittsphase, die Zeichnungssumme des jeweiligen zeichnungswilligen Bürgers in gleichmäßigen Schritten von 1,00 Euro solange erhöht, bis die gewünschte Zeichnungssumme des jeweiligen zeichnungswilligen Bürgers (höchstens 20.000 Euro) oder eine Gesamtzeichnungssumme von 2.000.000 Euro erreicht ist.

III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Der Anleger muss seinen Zeichnungsbetrag innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Annahme des Beitritts auf das folgende Konto der Treuhänderin einzahlen:

Kontoinhaberin: NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG

Kontoführende Bank: Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich

IBAN: DE29 2856 2297 0034 7469 00

BIC: GENODEF1UPL

Verwendungszweck: Einzahlung Zeichnungsbetrag „NAME DES ANLEGER“

IV. Zeichnungsstelle

Die Emittentin NEUH-WERD-Energie GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Komplementärin Sieler Wind Verwaltungs GmbH, ist die Stelle, die die Zeichnungen oder die auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichteten Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt:

NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG

Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingensiel

V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen

Das öffentliche Angebot und somit die Zeichnungsfrist beginnt gemäß § 4b Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin drei Werktage nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Zeichnungsfrist endet vier Wochen nach deren Beginn, danach ist eine Zeichnung nicht mehr möglich.

Es besteht keine Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Wenn insgesamt mehr als 2.000.000 Euro Zeichnungssumme erreicht wurden, reduziert die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG so lange alle vorliegenden Zeichnungswünsche von 2.000 Euro ausgehend gleichmäßig in Schritten von jeweils 1,00 Euro, bis eine Gesamtzeichnungssumme von 2.000.000 Euro erreicht ist (vgl. „II. Zeichnungsberechtigte/Zeichnungssumme/Beitrittsphasen“ auf Seite 9 f.). Hiedurch können jeweils Zeichnungssummen in Höhe von unter EUR 2.000 entstehen.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

V. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Bei Erwerb des Anteils am Treuhandvermögen können bei dem Anleger neben der Zahlung des Erwerbspreises weitere persönliche Kosten entstehen, etwa wenn er sich persönlich beraten lässt (z. B. durch einen Steuerberater) oder aufgrund von Bankgebühren im Zusammenhang mit der Überweisung des Erwerbspreises. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Für den Fall, dass der Anleger seine Zahlung des Erwerbspreises nicht fristgerecht leistet, hat die Treuhänderin gem. §§ 286, 288 BGB ab Fälligkeit Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen i. H. v. bis zu 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. Die Treuhänderin ist zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt. Sofern der Anleger seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung gleichwohl nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt, ist die Treuhänderin berechtigt, das Treuhandverhältnis außerordentlich zu kündigen und vom Treugeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses entstehen, mindestens jedoch einen Betrag i. H. v. 3 % seines ursprünglich gezeichneten Beteiligungskapitals, trägt im Verhältnis zur Treuhänderin der säumige Treugeber; diesem bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Bei einer - ausdrücklich nicht empfohlenen - persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers können neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z.B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Über die Höhe dieser Kosten kann keine Aussage getroffen werden. Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anteils am Treuhandvermögen können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind, insbesondere individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Porto, Telekommunikations- und Überweisungskosten. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Der Anleger hat eine im Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelte jährliche Treuhandvergütung (Treuhandgebühr) an die Treuhänderin zu zahlen. Die Treuhandvergütung für das Jahr 2020 beträgt für alle Treugeber zusammen insgesamt 21.012,50 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2,5 % jeweils bezogen auf die Vorjahresvergütung. Diese Vergütung entfällt auf den einzelnen Treugeber im Verhältnis seines jeweiligen Anteils an dem Treuhandvermögen zur Summe aller Anteile des Treuhandvermögens, höchstens jedoch 2 % des jeweils gezeichneten Betrages. Da die Zahl der Anleger zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststeht, kann die auf den einzelnen Anleger entfallende Treuhandvergütung noch nicht beziffert werden.

Darüber hinaus hat der Anleger der Treuhändern insbesondere folgende Auslagen zu ersetzen: Da der Erwerb der Anteile am Treuhandvermögen zur Folge hat, dass die beteiligten Bürger als Treugeber vom Steuerberater der Emittentin steuerlich erfasst und bei der Erstellung der Steuerklärungen sowie der Prüfung der Steuerbescheide berücksichtigt werden müssen, hat die Emittentin den Vertrag mit dem Steuerberater aufgrund dieser alle Treugeber betreffenden Mehrarbeiten ergänzt und das Honorar des Steuerberaters um 4.727,81 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhöht. Zudem wurde vereinbart, dass diese Vergütung ab dem Jahr 2020 um eine pauschale jährliche Kostensteigerung von 2,5 % erhöht wird. Die Treuhänderin hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, diese durch die Beteiligung der Treugeber verursachten Steuerberatungskosten zu übernehmen. Der Anleger ist verpflichtet, der Treuhänderin diese Kosten zu erstatten. Die Steuerberatungskosten entfallen anteilig in dem Verhältnis auf jeden Treugeber, in dem das Beteiligungskapital des Treugebers zum Beteiligungskapital aller Treugeber steht. Da die Zahl der Anleger zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststeht, kann die Höhe, der auf den einzelnen Anleger entfallenden Kosten noch nicht beziffert werden. Sofern seitens der Treuhänderin mit dem Anleger eine Korrespondenz via Briefpost erfolgt, werden die Portokosten jedes ersten Briefes eines Jahres von der Treuhänderin getragen. Für den zweiten sowie jeden weiteren Brief eines Jahres hat der Anleger pauschalierte Bearbeitungskosten von jeweils 5,00 Euro an die Treuhänderin zu zahlen. Dieser Betrag beinhaltet auch die jeweiligen Portokosten. Etwaige sonstige Leistungen, die die Treuhänderin auf Wunsch des Anlegers erbringt, werden von der Treuhänderin gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Die Treuhänderin hat gegenüber den Anlegern Anspruch auf anteilige Erstattung etwaiger Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Einladung und Durchführung der Treugeberversammlung (insbesondere Miete des Tagungsraumes) entstehen. Sie ist berechtigt, diese Kosten auf sämtliche vorhandenen (also nicht nur auf die an der Versammlung teilnehmenden) Treugeber im Verhältnis des jeweiligen

Beteiligungskapitals des Treugebers zur Summe des Beteiligungskapitals aller Treugeber umzulegen. Über die Höhe dieser Kosten kann keine Aussage getroffen werden.

Teilt der Anleger der Komplementärin die Sonderbetriebsausgaben verspätet mit, hat der Anleger die durch seine verspätete Mitteilung/Vorlage verursachten Mehrkosten zu tragen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Sofern und sobald der zwischen dem Anleger und der Treuhänderin abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet und der Anleger als Kommanditist ins Handelsregister einzutragen ist, verpflichtet sich der Anleger auf eigene Kosten der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Die Kosten hierfür richten sich nach der Notargebührenverordnung und der Höhe der ins Handelsregister einzutragenden Hafteinlage.

Bei der Übertragung der Treugeberstellung durch den Anleger, können Kosten durch die Einschaltung von Dritten, wie z. B. Beratern entstehen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Im Falle der Übertragung der Treugeberstellung durch einen Treugeber an eine Person, an die die Abtretung eines Geschäftsanteils zustimmungs-bedürftig ist, hat die Treuhänderin ein Ankaufsrecht. Im Rahmen dieses Ankaufsrechts wird der Kaufpreis von einem Sachverständigen ermittelt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Treuhänderin und der Anleger jeweils hälftig. Die Höhe dieser Kosten kann nicht vorausgesagt werden. Bei einem Wechsel der Treugeberstellung hat der Treugeber für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 150 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je übernehmender Person zu zahlen.

Im Fall des Todes eines Anlegers, können Kosten für einen Erbschein oder einer beglaubigten Abschrift des Testaments bzw. Erbvertrags sowie des Testamentseröffnungsprotokolls sowie für die Einschaltung eines gemeinsamen Bevollmächtigten entstehen. Über die Höhe dieser Kosten kann keine Aussage getroffen werden.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

VI. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber dieser Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG unterliegt als Kommanditistin der Emittentin einer beschränkten Haftung nach §§ 171ff. HGB. Im Außenverhältnis haftet die Treuhänderin gem. §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1, 3 und 4 HGB gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der für sie als Kommanditistin der Emittentin im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, die ihrem Kommanditanteil entspricht. Im Innenverhältnis zur Treuhänderin haftet gemäß § 5 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in Höhe des für ihn gehaltenen Teilkommanditanteils, der seiner individuellen Zeichnungssumme entspricht, allein der Treugeber und stellt die Treuhänderin im Falle ihrer Inanspruchnahme unverzüglich entsprechend frei. Eine Haftung für Zahlungsverpflichtungen anderer Treugeber trifft den Treugeber nicht. Auf die bis zum Wirksamwerden des Beitritts des Treugebers entstandene Haftung der Treuhänderin findet diese Regelung gemäß § 5 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages keine Anwendung. Der Anleger ist als Treugeber außerdem gemäß § 3 Abs. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verpflichtet, die Treuhänderin auf deren erstes Anfordern von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des für den Treugeber gehaltenen Teil-Kommanditanteils entstehen (sog. Freistellungsverpflichtung). Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber untereinander ist ausgeschlossen. Der Treugeber hat die Treuhänderin insbesondere von jeder Haftung gegenüber Dritten aus Aktivitäten der Emittentin freizustellen. Das gilt auch für zivilrechtliche sowie öffentlich-rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Ansprüche. Die folgenden Ausführungen gelten insoweit entsprechend für den Anleger (Treugeber), als ein Teil der Hafteinlage der Treuhänderin anteilig auf den für den Anleger als Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil entfällt.

Eine Haftung über die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage der Treuhänderin besteht nicht, wenn die Treuhänderin ihre Einlage geleistet hat. Sofern die Einlage allerdings zurückbezahlt wird oder die Treuhänderin Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) oder sonstige Zahlungen erhält, während der Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Hafteinlage herabgemindert ist oder soweit durch die Ausschüttungen der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird, lebt die Haftung der Treuhänderin gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf. Nach Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft, mit Ausnahme im Falle der

Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, besteht gem. § 160 Abs. 1 HGB eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, wenn die Verpflichtung vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht gem. § 159 Abs. 1 HGB im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, sofern dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung. Eine darüberhinausgehende Haftung der Treuhänderin auf Rückzahlung sämtlicher Ausschüttungen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Finanzlage der Gesellschaft dieses nicht zuließe und mittel- oder unmittelbar das Stammkapital der Komplementär GmbH beeinträchtigt werden würde.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere solche unter denen er haftet, bestehen nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen für den Anleger.

VII. Provisionen

Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Die Höhe der geleisteten Provisionen beträgt somit 0,00 Euro. Dies entspricht 0,00 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage.

VIII. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Anteile an einem Treuhandvermögen das aus Kommanditanteilen an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG besteht und das die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Treuhänderin in eigenem Namen, jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Anlegers hält und verwaltet. Für die Anteile am Treuhandvermögen erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne, vielmehr verwaltet die Treuhänderin den Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung des Anlegers, d. h. der Anleger (sog. Treugeber) ist wirtschaftlich am Ergebnis und Vermögen der Emittentin beteiligt. Die Anteile am Treuhandvermögen gewähren Ansprüche auf Gewinnausschüttung (Gewinnausschüttung) sowie auf eine Abfindung, wobei die Gewinnausschüttungen auch die Rückzahlung des Anteils am Treuhandvermögens des Anlegers beinhalten. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Gewinnausschüttung (Ausschüttungen) und anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens/Abfindung“ zu verstehen.

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Anteile an dem Treuhandvermögen prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28. März 2013 und der Baugenehmigung zur Errichtung des Umspannwerkes vom 7. Mai 2013 (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 23)
- b) Bestand der Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern (vgl. „Grundstücksnutzungsrechte“ auf Seite 23)
- c) Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten (vgl. „Betriebskostenrisiko“ auf Seite 24)
- d) Mängelfreiheit der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und des Umspannwerkes bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln (vgl. „Gewährleistung“ auf Seite 24)
- e) Einhaltung der kalkulierten Zinssätze für das Fremdkapital (vgl. „Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen“ auf Seite 28)
- f) Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und am Umspannwerk durch Versicherungen und Vollwartungsverträge (vgl. „Versicherungsrisiken“ auf Seite 27 f.)
- g) Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zu den Genehmigungsbescheiden (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 23)
- h) Einhaltung der prognostizierten Rückbaukosten (vgl. „Rückbaurisiken“ auf Seite 25)

- i) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner (vgl. „Vertragserfüllungs- und Bonitätsrisiken“ auf Seite 30 und „Risiko aus Verträgen“ auf S. 27)
- j) Erreichen der prognostizierten Stromerträge durch prognostiziertes Windaufkommen am Standort (vgl. „Standortrisiken und Energieertrag“ auf Seite 26 f.)
- k) Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung sowie Einspeisevergütung (Grundvergütung) (vgl. „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“ auf Seite 25 und „Prognoserisiko und Einschätzung Dritter“ auf Seite 25) sowie Einhaltung der Kosten der Direktvermarktung für den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage (vgl. „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ auf Seite 26)
- l) Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den in der Prognose berücksichtigten Abschlag hinaus (vgl. „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ auf Seite 26)
- m) möglichst durchgängiger Betrieb der Windenergieanlagen und des Umspannwerks und möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz (vgl. „Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen“ auf Seite 26)
- n) Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen und des Umspannwerks (vgl. „Technische Risiken“ auf Seite 24 und „Nutzungsdauer der Windenergieanlagen“ auf Seite 25)

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen konnte bzw. aufrechterhalten kann [Buchst. a) und b)], den für den Betrieb kalkulierten Kostenrahmen einhält [Buchst. c) bis i)] und die prognostizierten Erträge erzielt [Buchst. j) bis n)]. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Abweichungen von den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung können zum Eintritt des bzw. der unter a) bis m) jeweils in Klammern angegeben Risikos bzw. Risiken führen.

IX. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum. Die nachfolgend getroffenen Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Aufwandspositionen, die einer Inflation unterliegen, wurden einheitlich mit einer angenommenen Inflationsrate in Höhe von 2,5 % indexiert, es sei denn, aus den folgenden Erläuterungen ergibt sich etwas anderes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die, soweit gesetzlich zulässig, keine Garantie übernommen werden kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln, da die Prognoserechnung auch auf geschätzten Einnahmen und Ausgaben beruht. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. In der Kalkulation wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben ohne Umsatzsteuer berücksichtigt. An dieser Stelle wird nochmal ausdrücklich auf die mit einer Prognose verbundenen Risiken in Kapitel E. „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang der Vermögensanlage“ in dem Abschnitt „Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter“ (vgl. S. 25) dieses Verkaufsprospekts hingewiesen. In den Tabellen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognosen) wird stets auf die Entwicklung der Ergebnisse auf Ebene der Emittentin abgestellt. Sie sind nicht auf den einzelnen Anleger zu übertragen. Eine anlegerbezogene Betrachtung erfolgt in der Tabelle „Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ und den im Anschluss an die Kapitalrückflussrechnung (Prognose) gemachten Erläuterungen. Die angegebenen Zahlen sind gerundete Eurobeträge oder Prozentsätze, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Es wurde unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in den Prognosen ausschließlich Nettowerte ausgewiesen. Innerhalb der Finanzlage (Prognose) und der Ertragslage (Prognose) wurde bei sämtlichen Zahlungen der Zufluss bzw. Abfluss im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit unterstellt.

Vermögenslage (PROGNOSE) der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
AKTIVA						
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	184.183	169.783	155.383	140.983	126.583	112.183
II. Sachanlagen						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.927.391	1.797.393	1.667.395	1.537.397	1.407.399	1.277.401
Technische Anlagen und Maschinen	24.864.134	22.156.072	19.448.010	16.739.949	14.031.889	11.323.829
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.100.000	3.100.000	3.100.000	3.100.000	3.100.000	1.550.000
Sonstige Vermögensgegenstände	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.236.625	5.743.343	7.228.707	8.754.020	10.041.492	9.823.436
C. Rechnungsabgrenzungsposten	100.077	93.966	88.230	84.600	81.593	78.586
	35.812.410	33.460.557	32.087.725	30.756.949	29.188.956	24.565.435
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
B. Rückstellungen						
Steuerrückstellungen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0
Sonstige Rückstellungen	1.544.738	1.773.395	2.011.938	2.260.702	2.520.034	2.790.289
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	22.524.355	19.921.988	17.314.056	14.700.398	12.080.852	9.455.249
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
3. Verbindlichkeiten gg. pers. haft. Gesellschafter	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4. Verbindlichkeiten gg. Kommanditisten	1.105.341	1.187.190	2.243.574	3.337.278	4.188.773	2.039.470
5. Sonstige Verbindlichkeiten	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
D. Passive latente Steuern	317.975	257.984	198.158	138.570	79.298	20.427
	35.812.410	33.460.557	32.087.725	30.756.949	29.188.956	24.565.435

Finanzlage (PROGNOSE) der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG

	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen						
Einspeisevergütung	8.636.551	8.636.551	8.310.011	8.310.011	7.589.950	4.002.202
Veräußerungserlöse	0	0	0	0	0	0
	8.636.551	8.636.551	8.310.011	8.310.011	7.589.950	4.002.202
Auszahlungen						
Investitionskosten	-80.000	0	0	0	0	0
Betriebs-/Verwaltungskosten	-1.794.175	-1.821.748	-1.828.355	-1.857.324	-1.840.212	-1.767.501
Zinsen	-707.738	-631.863	-555.834	-479.646	-403.294	-326.775
Tilgung	-2.596.955	-2.602.367	-2.607.933	-2.613.658	-2.619.546	-2.625.603
Gewerbesteuer	-577.287	-579.933	-538.969	-541.616	-448.090	0
Verbrauch Rückbaurlage	0	0	0	0	0	0
Gewinn Vorab Sieler Wind GmbH & Co. KG	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	0	0
Ausschüttungen	-2.160.000	-2.160.000	-960.000	-960.000	-1.000.000	-1.000.000
	-8.256.155	-8.135.910	-6.831.091	-6.792.243	-6.311.142	-5.719.878
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	7.874.375	8.254.771	8.755.411	10.234.331	11.752.099	13.030.907
Liquide Mittel zum Ende der Periode	8.254.771	8.755.411	10.234.331	11.752.099	13.030.907	11.313.231

Ertragslage (Prognose) der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG in EUR

	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025
Erträge						
[1] Einspeisevergütung	8.636.551	8.636.551	8.310.011	8.310.011	7.589.950	4.002.202
[2] Veräußerungserlöse	0	0	0	0	0	0
Betriebseinnahmen	8.636.551	8.636.551	8.310.011	8.310.011	7.589.950	4.002.202
Aufwendungen						
[3] Flächenpacht und Kabeltrassenpacht	-444.835	-444.835	-428.508	-428.508	-392.505	-333.184
[4] Gemeinde	-60.456	-60.456	-60.027	-60.027	-60.027	-60.027
[5] EPK/Technische Betriebsführung	-852.882	-874.204	-896.059	-918.461	-941.422	-964.958
[6] Wartungskosten/Reparatur UW	-16.854	-17.276	-17.707	-18.150	-18.604	-19.069
[7] Sonstiges/Strombezug	-105.063	-107.689	-110.381	-113.141	-115.969	-118.869
[8] Nutzungsentgelte Kompensationsmaßnahmen	-15.739	-15.826	-15.915	-16.007	-16.100	-16.196
[9] Geschäftsführung	-129.548	-129.548	-124.650	-124.650	-113.849	-70.025
[10] Versicherungen	-93.935	-96.284	-98.691	-101.158	-103.687	-106.279
[11] Ersatzzahlungen Geräusche	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000
[12] Haftungsvergütung	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260
[13] Buchführung/Steuerberatung	-30.678	-31.445	-32.231	-33.037	-33.863	-34.710
[14] Zinsen	-707.738	-631.863	-555.834	-479.646	-403.294	-326.775
[15] Bürgschaftskosten	-932	-932	-932	-932	-932	-932
[16] Rückstellungen Rückbau	-219.097	-228.657	-238.543	-248.764	-259.332	-270.255
[17] Auflösung RAP Bearbeitungsgebühr RVB	-3.478	-3.104	-2.729	-623	0	0
[18] Abschreibung	-2.852.460	-2.852.460	-2.852.460	-2.852.459	-2.852.458	-2.852.458
[19] Summe Betriebsausgaben	-5.579.956	-5.540.839	-5.480.928	-5.441.824	-5.358.303	-5.219.996
Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich vor Steuern	3.056.595	3.095.712	2.829.083	2.868.188	2.231.647	-1.217.794
[20] Gewerbesteuer	-577.287	-579.933	-538.969	-541.616	-448.090	0
[21] Latente Steuern	60.093	59.992	59.825	59.588	59.272	58.871
[22] Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich nach Steuern	2.539.401	2.575.770	2.349.939	2.386.160	1.842.829	-1.158.923

31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
97.783	83.383	68.983	54.583	40.183	25.783	11.383	0	0
1.147.403	1.017.405	887.407	757.409	744.273	731.137	718.001	704.865	0
8.615.771	5.907.713	3.199.658	659.637	371.362	299.971	228.584	171.598	0
1.550.000	1.550.000	1.550.000	1.550.000	1.550.000	1.550.000	1.550.000	1.550.000	0
400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	0
8.123.414	6.460.629	5.076.199	3.597.475	3.915.445	4.036.550	4.152.093	4.233.927	0
75.579	72.572	69.565	66.558	63.551	60.544	57.537	54.530	0
20.009.950	15.491.702	11.251.812	7.085.662	7.084.814	7.103.985	7.117.598	7.114.920	0
9.892.648	7.777.202	5.563.523	3.038.546	2.690.614	2.373.391	1.915.910	1.426.517	0
0	0	0	0	30.000	30.000	30.000	30.000	0
3.071.835	3.365.051	3.670.326	3.988.063	4.318.674	4.662.587	5.020.241	5.392.087	0
6.823.417	4.185.178	1.910.764	0	0	0	0	0	0
90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	0
60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	0
-37.950	-95.729	-152.801	-200.947	-214.474	-221.994	-108.553	6.316	0
20.009.950	15.491.702	11.251.812	7.085.662	7.084.814	7.103.985	7.117.598	7.114.920	0

01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030	01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	3.882.136	3.882.136	3.882.136
0	0	0	0	0	0	0	0	900.000
4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	3.882.136	3.882.136	4.782.136
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-1.828.671	-1.860.647	-1.920.719	-2.038.935	-2.076.167	-2.114.330	-2.143.841	-2.183.936	-1.207.516
-250.082	-173.212	-97.386	-36.094	0	0	0	0	0
-2.631.832	-2.638.239	-2.274.414	-1.910.765	0	0	0	0	0
0	0	0	0	-141.871	-270.748	-126.829	-120.525	-437.996
0	0	0	0	0	0	0	0	-5.242.181
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-1.000.000	-1.000.000	-1.100.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-3.545.914
-5.710.586	-5.672.098	-5.392.519	-5.485.793	-3.718.038	-3.885.078	-3.770.670	-3.804.461	-10.433.607
11.313.231	9.604.847	7.934.950	6.544.634	5.061.042	5.345.206	5.462.331	5.573.796	5.651.471
9.604.847	7.934.950	6.544.634	5.061.042	5.345.206	5.462.331	5.573.796	5.651.471	0

01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030	01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	Gesamtsumme
4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	3.882.136	3.882.136	3.882.136	81.144.894
0	0	0	0	0	0	0	0	900.000	900.000
4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	4.002.202	3.882.136	3.882.136	4.782.136	82.044.894
-333.184	-333.184	-333.184	-333.184	-333.184	-333.184	-323.578	-323.578	-347.405	
-60.027	-60.027	-60.027	-60.027	-60.027	-60.027	-60.027	-60.027	-60.027	-901.264
-989.082	-1.013.809	-1.066.451	-1.177.052	-1.206.478	-1.236.640	-1.267.556	-1.299.245	-358.755	-15.063.054
-19.546	-20.034	-20.535	-21.049	-21.575	-22.114	-22.667	-23.234	-23.815	
-121.840	-124.886	-128.008	-131.209	-134.489	-137.851	-141.297	-144.830	-148.451	-1.883.973
-16.295	-16.396	-16.499	-16.605	-16.714	-16.825	-16.939	-17.056	-17.176	-246.287
-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-200.000	-1.692.271
-108.936	-111.659	-114.451	-117.312	-120.245	-123.251	-126.332	-129.491	-33.182	-1.584.893
-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	0	-630.000
-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-1.260	-18.900
-35.577	-36.467	-37.378	-38.313	-39.271	-40.253	-41.259	-42.290	-43.348	-550.120
-250.082	-173.212	-97.386	-36.094	0	0	0	0	0	-3.661.924
-932	-932	-932	-932	-932	-932	-932	-932	-932	-13.986
-281.546	-293.216	-305.275	-317.736	-330.611	-343.913	-357.654	-371.847	-371.714	-4.099.160
0	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.934
-2.852.456	-2.852.456	-2.852.453	-2.684.419	-315.811	-98.927	-98.923	-81.505	-876.463	-29.828.168
-5.215.763	-5.182.538	-5.178.840	-5.080.192	-2.725.597	-2.560.177	-2.603.425	-2.640.295	-2.143.528	-65.952.200
-1.213.561	-1.180.336	-1.176.639	-1.077.990	1.276.605	1.442.025	1.278.711	1.241.841	2.638.608	16.092.694
0	0	0	0	-141.871	-270.748	-126.829	-120.525	-437.996	-3.783.864
58.376	57.779	57.072	48.146	13.527	7.519	-113.441	-114.869	6.316	378.068
-1.155.185	-1.122.556	-1.119.566	-1.029.844	1.148.262	1.178.796	1.038.441	1.006.447	2.206.928	12.686.899

1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

Die Vermögenslage ist auf der Aktivseite (Aktiva) durch den Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände (Rechte und Werte) und der Sachanlagen (Betriebsnotwendige Grundstücke, Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur, Umspannwerk) sowie das Umlaufvermögen (Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) und Rechnungsabgrenzungsposten gekennzeichnet. Die Rechte und Werte und die Sachanlagen werden planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Forderungen resultieren insbesondere aus der Veräußerung des erzeugten Stroms. Da ab dem Jahr 2025 die erhöhte Anfangsvergütung ausläuft, reduzieren sich ab dem Zeitpunkt die ausgewiesenen Beträge. Die Höhe des Guthabens bei Kreditinstituten ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt. Veränderungen in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben zu dem jeweiligen Zeitpunkt beeinflussen somit die Liquidität. Bei einer negativen Entwicklung (Auszahlung oberhalb der prognostizierten Werte) oder bei verzögerten Einzahlungen hätte dies Einfluss auf die freie Liquidität und damit auch auf das vorhandene Ausschüttungspotential für die Anleger. Mithilfe der Rechnungsabgrenzungsposten werden Einmalzahlungen periodengerecht erfasst. Die Passivseite unterteilt sich in Eigenkapital, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten und die Latenten Steuern. Das Eigenkapital beinhaltet die Kapitalanteile der Kommanditisten. Plangemäß findet ab dem Jahr 2026 die Rückzahlung der Kapitalanteile statt. Bei den Rückstellungen handelt es sich vor allem um die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen, über den Prognosezeitraum aufzubauenden Rückbaurückstellungen. Da sich der Prognosezeitraum an der Förderung nach dem EEG orientiert, wurde unterstellt, dass die Rückbaurückstellungen zum Ende der Förderdauer aufgelöst und die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sowie das Umspannwerk zurückgebaut werden. Die Verbindlichkeiten beinhalten vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, welche prognosegemäß bis zum Ende des Jahres 2029 getilgt werden. Die Tilgungen nebst Zinsen sind vorrangig vor Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zu leisten. Daneben werden die Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin der Emittentin als Verbindlichkeit gegenüber persönlich haftenden Gesellschafter und die nicht ausgeschütteten Gewinnanteile der Kommanditisten als Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten ausgewiesen. Letztere reduzieren sich im Jahr 2025 und werden im Jahr 2026 vollständig aufgelöst. Die Latenten Steuern werden gebildet, um zu verhindern, dass das handelsrechtliche Jahresergebnis durch den Ausweis des, nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten, Steueraufwandes verfälscht wird. So werden beispielsweise Abschreibungen und Rückstellungen handelsrechtlich anders berechnet als steuerrechtliche. Durch die Bildung latenter Steuern wird diesem Umstand Rechnung getragen und es erfolgt ein zutreffender handelsrechtlicher Steuerausweis.

2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin

Die Emittentin erfüllt die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage) aus der vorhandenen Liquidität. Voraussetzung für die geplanten Ausschüttungen ist deshalb, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage der Emittentin wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Aus der Finanzlage der Emittentin ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität der Emittentin, die in den jeweiligen Jahren der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger ausgeschüttet werden soll. Die Liquiditätsausschüttungen der Emittentin an die Anleger sind im Wesentlichen von dieser jeweils zur Verfügung stehenden auszahlungsfähigen Liquidität abhängig. Die Basis der in der Tabelle dargestellten Finanzlage der Emittentin bildet die Einspeisevergütung. Die Reduzierung der Einzahlungen ab dem Jahr 2024 resultiert aus der prognostizierten Absenkung der Einspeisevergütung. Im Jahr 2034 werden die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sowie das Umspannwerk zurückgebaut und die Grundstücke verkauft. Aus dem Verkauf der Grundstücke ergeben sich plangemäß Veräußerungserlöse im Jahr 2034. Im Jahr 2020 wurde eine letzte Kaufpreiskrate für ein Grundstück gezahlt (Investitionskosten). Von den Einzahlungen eines Jahres sind jeweils Betriebs- und Verwaltungskosten abzuziehen. Da die Emittentin Darlehen zur teilweisen Fremdfinanzierung der Gesamtinvestitionssumme aufgenommen hat, ist neben der Gewerbesteuer, vorrangig vor der Ausschüttung an die Anleger, der Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung Darlehen) auf das Fremdkapital zu leisten. Plangemäß sind die Darlehen bis zum Ende des Jahres 2029 vollständig getilgt. Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 22.385.914 Euro prognostiziert. Sollten sich die Geschäftsaussichten der Emittentin insoweit verändern, dass sich der kumulierte auszahlungsfähige Liquiditätsüberschuss auf 10.000.000 Euro verringert (z. B. durch geringere Einzahlungen durch Stromerträge und/oder höhere Auszahlungen durch höhere Betriebs- und Verwaltungskosten während der Laufzeit der

Vermögensanlage), würde sich hieraus für die Anleger lediglich eine Rückzahlung der Einlage ergeben. Darüber hinaus wären keine weiteren Ausschüttungen möglich. Eine weitere Verringerung des Liquiditätsüberschusses auf unter 10.000.000 Euro hätte für die Anleger den (teilweisen) Verlust der Einlage zur Folge.

3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Erträgen und den Aufwendungen der Emittentin. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin Erträge aus der Stromproduktion, welche sich aus der Einspeisevergütung für den erzeugten Strom (kWh) ergeben. Von der Summe der Erträge abziehen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Aufwendungen. Aus dem Saldo der Erträge ([1] und [2]) und der Aufwendungen ([3] bis [18]) ergibt sich der Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern der Emittentin, welcher in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Emittentin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und hat deswegen Gewerbesteuer ([20]) zu zahlen. Außerdem werden zum Zwecke eines zutreffenden handelsrechtlichen Steuerausweises die auf Basis der steuerlichen Vorschriften ermittelten betrieblichen Steuern durch die Bildung latenter Steuern ([21]) angepasst. Die Summe aus dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich vor Steuern, der Gewerbesteuer und den latenten Steuern ergibt den Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich nach Steuern ([22]). Die Reduzierung der Erträge ab dem Jahr 2024 resultieren aus der prognostizierten Absenkung der Einspeisevergütung. Im Jahr 2034 ist ein prognostizierter Veräußerungserlös aus dem Verkauf der betriebsnotwendigen Grundstücke berücksichtigt. Die Reduzierung der Abschreibung im Jahr 2030 resultiert daraus, dass zu diesem Zeitpunkt die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur abgeschrieben sein werden. In den Jahren 2025 bis 2029 wird aufgrund der abgesenkten Einspeisevergütung bei nahezu gleichbleibenden Aufwendungen ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Daher entfällt in diesen Jahren die Gewerbesteuer. Veränderungen der Erträge und der Aufwendungen gegenüber der Prognose, sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach, erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sich die Ergebniszuzuweisung bei den Anlegern ändert. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei der Einspeisevergütung. Sind Kostenarten an die Höhe der Einspeisevergütung bzw. des produzierten Stroms (kWh) gekoppelt, verändern sich die leistungsbezogenen Aufwendungen (bezogen auf Einspeisevergütung oder kWh) entsprechend. Eine Veränderung der Ertragslage gegenüber den prognostizierten Werten hat demnach auch eine Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung) zur Folge.

4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar. Die Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen ist in den Jahren 2013 und 2014 erfolgt. Nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen. Die langfristigen Darlehen zur Finanzierung der Anlageobjekte wurden ausgezahlt. Das Kommanditkapital der Emittentin ist vollständig eingezahlt. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG plant mit diesem Verkaufsprospekt 2.000.000 Euro ihres Kommanditanteils an der Emittentin in Höhe von insgesamt 2.500.000 Euro Anlegern in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen öffentlich anzubieten.

Die Treuhänderin verwaltet den Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung des Anlegers, d. h. der Anleger (sog. Treugeber) wird wirtschaftlich am Ergebnis und Vermögen der Emittentin beteiligt. Im Jahr 2020 sollen erstmals Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Die Rückzahlung der Einlage des Anlegers wird bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen der Emittentin geleistet worden sein, wozu die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein wird. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt und Branchenbedingungen, den gewählten Standorten mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Branche Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist im Wesentlichen das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % der Bruttostromerzeugung betragen.

Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der planmäßige Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Die Windenergieanlagen der Emittentin wurden in den Jahren 2013 und 2014 in Betrieb genommen. Für die drei von vier im Jahr 2013 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen beträgt die Anfangsvergütung 0,0976 Euro je kWh. Für die eine im Jahr 2014 in Betrieb genommene Windenergieanlage beträgt die Anfangsvergütung 0,0962 Euro je kWh. Prognosegemäß wird die erhöhte Anfangsvergütung für zwei der vier Windenergieanlagen bis einschließlich September 2024, für eine der vier Windenergieanlagen bis einschließlich Oktober 2024 und für eine weitere der vier Windenergieanlagen bis einschließlich Dezember 2024 gezahlt. Nach dem Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung beträgt die Grundvergütung für die drei von vier im Jahr 2013 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen 0,0480 Euro je kWh und für die eine im Jahr 2014 in Betrieb genommene Windenergieanlage 0,0472 Euro je kWh voraussichtlich bis zum Ende des gesamten Prognosezeitraums des Betriebs der Windenergieanlagen bis zum Jahr 2033 bzw. 2034.

Bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt oder reduziert sich jedoch gemäß § 51 Abs. 1 EEG 2017 die EEG-Förderung. Bei Netzüberlastungen kann der von den Windenergieanlagen der Emittentin produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden. Gem. § 15 Abs. 1 EEG 2017 erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist.

Die im EEG 2017 verankerte Direktvermarktung greift für die Windenergieanlagen der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin einen Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen, wonach der Direktvermarkter den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom nach Maßgabe des EEG abnehmen und vergüten wird.

Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch eine niedrigere Vergütung auf die Windenergieanlagen der Emittentin auswirken, würden sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Sie hätten demnach auch eine Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung) zur Folge (vgl. im Kapitel E. „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ die Risiken „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“, „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“, „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ und Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen (ab S. 25).

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse an dem Standort der Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Die Standorte der Windenergieanlagen liegen im Bundesland Niedersachsen im Landkreis Wittmund. Drei der vier Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Werdum und eine der vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Serim. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in der ostfriesischen Küstenlandschaft, in der keine großen Geländeunterschiede vorherrschen. Die Prognose der Energieerträge wurde auf Basis der vorliegenden Gutachten und der gewonnenen Erkenntnisse der vergangenen Betriebsjahre der Windenergieanlagen der Emittentin erstellt. Es wurden Abschläge für Verluste wegen Betriebseinschränkungen sowie weitere Abschläge auf Grund von technischen Verlusten und Netzverlusten berücksichtigt.

Der Jahresenergieertrag der vier Windenergieanlagen wird mit insgesamt 83.728.073 kWh prognostiziert. Veränderte Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen können bei geringen Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung haben.

Die in der Betriebsphase der Windenergieanlagen prognostizierten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angeboten und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Aufwendungen wird dabei im Wesentlichen durch die Leistungen des mit dem Windenergieanlagenherstellers ENERCON GmbH abgeschlossenen sog. „ENERCON PartnerKonzept“ (EPK) und die Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb der vier Windenergieanlagen wird durch die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. März 2013 ermöglicht. Die Prognosen berücksichtigen die Betriebseinschränkungen gemäß dieser Genehmigung.

Sollten weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen durch die Genehmigungsbehörde oder von anderer Stelle Auflagen angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Zins- und Rückzahlungen aus.

Die Emittentin trifft die Annahme, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten, auch weiterhin Bestand haben. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise der Regelungen zur Gewerbesteuer oder die Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes, könnten die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins und Rückzahlungen negativ beeinflussen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie vorangehend unter „Markt- und Branchenbedingungen“ beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Emittentin trifft die Annahme, dass das EEG, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gilt, auch weiterhin Bestand haben wird. Eine Änderung des EEG mit Rückwirkung für die Windenergieanlagen der Emittentin könnte die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins- und Rückzahlungen negativ beeinflussen.

Investitions- und Emissionsverlauf

Die Investitionen wurden durch die Zahlung einer letzten Kaufpreiskrate für ein Grundstück im Jahr 2020 abgeschlossen. Der Emissionsverlauf stellt sich wie folgt dar. Drei Tage nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes im III. Quartal 2020 beginnt die vierwöchige Zeichnungsfrist (vgl. V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen auf S. 10). Bis zum Ende des III. Quartals 2020 sollen die Erwerbspreise eingezahlt worden sein.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum erstmöglichen Kündigungstermin (31. Dezember 2034) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen. Eine Refinanzierung der Zins- und Rückzahlungen z. B. durch Aufnahme von Bankdarlehen ist nicht vorgesehen.

Die Emittentin erhält die Vergütung nach dem EEG für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom prognosegemäß bis zum Ende des Planungszeitraums zum 31. Dezember 2034. Prognosegemäß werden die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur und das Umspannwerk nach dem Ende des Planungszeitraums abgebaut, die Grundstücke verkauft und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau wurden in der Vermögens- und Ertragslage (Prognosen) Rückstellungen gebildet und in der Finanzlage (Prognose) Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und somit auf ihre Fähigkeit auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken. In der Finanz- und Ertragslage (Prognosen) der Emittentin wurden im Jahr 2034 Erlöse aus der Veräußerung der Grundstücke berücksichtigt. Sollten diese Veräußerungserlöse nicht erreicht werden, würden sich die geringeren Erlöse als prognostiziert negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und somit auf ihre Fähigkeit auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

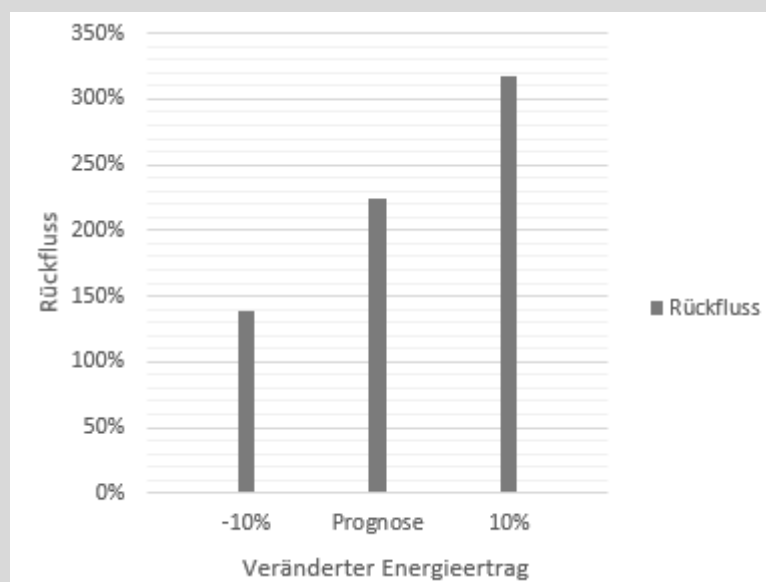
Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Erfolg der Vermögensanlage wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann. In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und in diesem Zusammenhang auch das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Prognosen kann sich sowohl negativ als auch positiv auf die Rentabilität der Emittentin sowie auf deren Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken. In diesem Verkaufsprospekt wird von Ausschüttungen in Höhe von ca. 224 % (Prognose) des Anteils des Anlegers am Treuhandvermögen über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen, wobei es sich bei den dargestellten Ausschüttungen teilweise auch um die Rückzahlung des Anteils des Anlegers am Treuhandvermögen handelt. Um das Ausmaß veränderter Erfolgsgrößen zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle beispielhaft an einem ausgewählten Szenario gezeigt werden, welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Bei dem nachfolgenden Abweichungsszenario wurde nur ein Parameter geändert, während die übrigen Berechnungsgrundlagen prognosegemäß verlaufen sollen. Die Analyse zeigt bei dem Abweichungsszenario die Auswirkungen einer veränderten Erfolgsgröße auf die prognostizierte Gesamtausschüttung in Höhe von ca. 224% (Prognose), inklusive der Rückzahlung des Anteils des Anlegers am Treuhandvermögen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten positiven und negativen Veränderungen um ein Beispiel handelt. Größere Abweichungen von den Prognosen sowie ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer Abweichungen zum prognostizierten Verlauf sind grundsätzlich möglich.

Abweichungsszenario: Annahme veränderter Energieerträge

Als Abweichungsszenario wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario (Prognose) verändern. Abgebildet wird eine theoretische Veränderung der prognostizierten Gesamtausschüttung (Rückfluss) bei einer Reduzierung des Energieertrags um 10 % im Verhältnis zur Prognose, ebenfalls wird eine Erhöhung des Energieertrages um 10 % im Verhältnis zur Prognose dargestellt.



Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass bei einer Reduzierung des Energieertrags von 10 % des prognostizierten Energieertrages, die prognostizierte Gesamtausschüttung (Rückfluss) von ca. 224 % auf ca 140 % sinken würde. Die Sensitivitätsanalyse zeigt außerdem, dass bei einer Erhöhung des Energieertrags um 10 % des prognostizierten Energieertrages, die prognostizierte Gesamtausschüttung (Rückfluss) von ca. 224 % auf ca 315 % steigen würde.

E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben. Es kann somit ein vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung und Freistellungsverpflichtung des Anlegers, steuerlichen Risiken, Risiken aus Widerruf, Rücktritt oder Kündigung, Risiken aus der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger, Risiken aus der Handelbarkeit der Vermögensanlage sowie Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers, die jeweils über den vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können. Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der vollständige Verlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

I. Allgemeine Hinweise

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen angeboten, das aus Kommanditanteilen an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG besteht und das die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Treuhänderin in eigenem Namen jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Anlegers hält und verwaltet. Bei dieser wirtschaftlichen Beteiligung des Anlegers an der Emittentin handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Die Emittentin hat direkt in vier Windenergieanlagen und die zum Betrieb der Windenergieanlagen notwendige Infrastruktur, ein Umspannwerk und drei Grundstücke investiert.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auch die Werthaltigkeit des Anteils am Treuhandvermögen des Anlegers sind von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Rahmenbedingungen sowie von Umwelteinflüssen abhängig, deren Entwicklung während des Prognosezeitraums nicht oder nur in einem gewissen Rahmen vorhersehbar ist. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Vermögensanlage ab. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich während der Betriebsphase und der Rückbauphase der Windenergieanlagen, die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Rahmenbedingungen und Umwelteinflüsse ändern. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage des Anlegers, bis hin zum vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals, beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sollten sich potentielle Anleger der in diesem Kapitel dargestellten, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken bewusst sein. Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung der Einlage des Anlegers bzw. für die Rückzahlung der Vermögensanlage sowie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse existieren nicht. Der Anleger sollte bereit und in der Lage sein, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zu tragen sowie entstehende Verluste, bis hin zum vollständigen Verlust seiner Einlage (Totalverlust) sowie darüberhinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Diese derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen würden das sonstige Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Die Einlage des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, in seinem Privatvermögen gehalten werden, eigenfinanziert sein sowie keinen wesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen. Die Vermögensanlage in Form eines Anteils an einem Treuhandvermögen eignet sich nicht für einen Anleger, der auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der Einlage angewiesen ist, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Der Anteil am Treuhandvermögen bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe und ist daher keinesfalls mit einer festverzinslichen oder mündelsicheren Kapitalanlage vergleichbar.

Im Folgenden werden die nach Auffassung der Anbieterin wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten technischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Risiken eines Erwerbs eines Anteils an einem Treuhandvermögen, das die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Treuhänderin in eigenem Namen aber für Rechnung der jeweiligen

Anleger verwaltet, dargestellt. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Auf diese Besonderheiten der individuellen Situation des Anlegers kann der vorliegende Verkaufsprospekt nicht eingehen. Daher sollte der Anleger vor der Entscheidung über den Erwerb des Anteils am Treuhandvermögen die nachstehend aufgezeigten Risiken vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse aufmerksam prüfen. Darüber hinaus wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat von einem fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) einzuholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Anbieterin übernimmt keine Haftung für das Eintreten der steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele des Anlegers.

Bei der nachfolgenden Darstellung erfolgt eine Unterteilung der Risiken in prognose- und anlagegefährdende Risiken sowie in anlegergefährdende Risiken. Prognosegefährdende Risiken können dazu führen, dass sich die Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung verschlechtert und sich die Ausschüttungen an die Anleger verringern. Darüber hinaus kann auch ein Teilverlust der Einlage des Anlegers eintreten. Anlagegefährdende Risiken können die einzelnen Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus gehend können anlegergefährdende Risiken neben einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Dies kann bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen und damit das maximale Risiko des Anlegers aus diesem Angebot herbeiführen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Risikogruppen sind fließend. Ein zunächst nur prognosegefährdendes Einzelrisiko kann sich im Zeitverlauf zu einem anlagegefährdenden Risiko entwickeln. Es besteht auch die Gefahr, dass mehrere prognosegefährdende Risiken gleichzeitig eintreten und sich verstärken, sodass sich daraus ein anlagegefährdendes Risiko ergeben kann. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, vermindern oder unmöglich werden lassen. Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind mindestens alle prognosegefährdend.

II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen

Die BImSch-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen vom 28. März 2013 ist mit Auflagen verbunden, die dazu führen können, dass die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen begrenzen oder vollständig bzw. zeitweise einstellen muss. Zudem können behördliche Auflagen zu nicht kalkulierten Aufwendungen beispielsweise für Nachrüstungen führen. Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsbedingungen zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Grundstücksnutzungsrechte

Abgesehen von den durch die Emittentin erworbenen Grundstücken, erfolgt die Nutzung der für den Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur benötigten Grundstücke auf der Basis von langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern. Darüber hinaus sind die Nutzungsrechte grundbuchlich durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten abgesichert. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor dem Ablauf der vertraglichen Laufzeit der Nutzungsverhältnisse zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird und die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur vor dem Ablauf der vorgesehen Nutzungsdauer und damit vor dem Ende des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen.

Im Falle einer Veräußerung der genutzten Grundstücke tritt grundsätzlich der Erwerber in das Pachtverhältnis ein. Wenn das Grundstück zwangsversteigert wird oder im Falle der Insolvenz des Eigentümers von einem Insolvenzverwalter veräußert wird, besteht das Risiko, dass der Ersteher oder Erwerber für diesen Fall an die vertragliche Laufzeit des Nutzungsvertrages nicht gebunden ist und das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen

werden, dass die beteiligten Genehmigungsbehörden die Verlegung, die Verbreiterung und/oder den Verkauf von Wegen, Straßen und Leitungen beschließen und/oder dass sonstige Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder der Einspeisepunkt, für die von den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie in das Stromnetz, verlegt wird. Das kann zu einer Beeinträchtigung des Netzanschlusses und damit zu zusätzlichen Kosten für die Wiederherstellung oder Neuverlegung der Kabeltrasse führen. Es besteht auch das Risiko, dass bei erforderlich werdenden weiteren grundbuchlichen Absicherungen Grundstückseigentümer berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen aus ihrem Grundstück zu fordern und dass erforderliche Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten erlangt werden können. Aus diesem Sachverhalt besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen auf anderen Grundstücken entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Betriebskostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die geplanten Betriebskosten überschritten werden, nicht kalkulierte Kosten entstehen oder Kostensteigerungen höher als geplant auftreten. Die Emittentin hat beispielsweise mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH einen Vollwartungsvertrag (sog. „ENERCON PartnerKonzept“) über die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Windenergieanlagen abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Ausschlussklauseln in dem Wartungsvertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen oder der Anlagenhersteller gemäß Vertrag berechtigt ist, die Emittentin an seinen Kosten zu beteiligen. Außerdem besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind. Es ist möglich, dass nach Ablauf oder bei vorzeitiger Beendigung von Verträgen, Folgeverträge nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden können. Es besteht auch das Risiko, dass beauftragte Unternehmen während der Vertragslaufzeit ausfallen und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und/oder dem Umspannwerk nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Auch können während des Betriebs Mängel auftreten, die bei der Abnahme bemerkt, aber nicht sachgerecht beseitigt wurden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder unter Umständen nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Weiterhin besteht das Risiko, dass gewährleistungspflichtige Unternehmen während des Gewährleistungszeitraums insolvent werden und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Im Falle des Auftretens von Mängeln, deren Beseitigung nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, können höhere als die kalkulierten Kosten entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die vom Anlagenhersteller angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die Emittentin in dem betreffenden Zeitraum erheblich weniger Einnahmen erzielt als kalkuliert wurde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Nutzungsdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen (Lastwechsel) ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß und somit höhere Kosten durch steigende Versicherungsprämien bzw. höhere Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren kann oder höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Rückbaurisiken

Die Emittentin ist zum Rückbau (Demontage und Entsorgung) der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur nach Betriebseinstellung verpflichtet. Hierfür wurden entsprechende Kosten kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als geplant und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Auch besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter

Die in dem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen der Emittentin basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltendem Recht, bestehenden Verträgen, Annahmen der Anbieterin und Aussagen und Einschätzungen Dritter (z. B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachten). Die Emittentin geht z. B. von einer erhöhten Anfangsvergütung gem. § 29 Abs. 2 EEG (2009) bis ins Jahr 2024 aus. Der Zeitraum, für den die Anfangsvergütung gezahlt wird, hängt vom Referenzertrag der Anlage und den Erträgen der Windenergieanlagen in kWh, welche in den ersten 10 Betriebsjahren erzielt werden, ab. Es besteht das Risiko, dass die Differenz zwischen Grundvergütung und erhöhter Anfangsvergütung teilweise zurückzuzahlen ist, insofern die Erträge der Windenergieanlagen höher als prognostiziert ausfallen.

Es besteht das Risiko, dass sich die Annahmen als unzutreffend herausstellen, basierend auf Irrtümern, subjektiven Einschätzungen und Wertungen oder dass sich die Rahmenbedingungen im Zeitverlauf verändern. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen stellt die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar. In dem Prognosezeitraum sind Änderungen des EEG nicht auszuschließen. Sollte zukünftig das EEG außer Kraft gesetzt werden, der Netznutzungs- oder Einspeisevorrang enden oder insbesondere die Förderung abgesenkt oder abgeschafft werden oder sollten den Betreibern von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - auch mit Rückwirkung - den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen oder gar nicht verkaufen kann. Sollte der Strom am freien Markt nur zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) zu vermarkten sein, so besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin nicht mehr zur vollständigen und zeitgerechten Leistung des Kapitaldienstes und zur Bezahlung der Kosten ausreichen.

Es kann außerdem zu einer Reduzierung des kalkulierten Vergütungssatzes kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt bzw. gegen diese verstößt. Dies kann die Ausschüttung an die Anleger verringern oder zu einem Teilverlust bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktprämie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu zeitlichen Verzögerungen kommt oder nicht in der vereinbarten Höhe durch die Vertragspartner gezahlt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt bzw. reduziert wird. Nach § 51 Abs. 1 EEG 2017 entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Diese Regelung gilt anlagebezogen. Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Förderung wegen negativer Strompreise einmal entfallen ist, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 EEG 2017 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. In der Prognoserechnung wurden zur Berücksichtigung dieses Risikos Erlösminderungen berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass häufiger als prognostiziert negative Strompreise auftreten und sich daher die prognostizierten Erlösminderungen als zu gering herausstellen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen

Der örtlich zuständige Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, den in seinem Netzbereich erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei einem Netzengpass, besteht das Risiko, dass der von den Windenergieanlagen produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden kann. Bei einer Abschaltung auf Grund von Netzüberlastungen erhält der Anlagenbetreiber gem. § 15 Abs. 1 EEG eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz bzw. am Umspannwerk. Die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber beinhalten weitreichende Haftungsbeschränkungen. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt im Umspannwerk höher ausfallen als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Standortrisiken und Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Für die Standorte der Windenergieanlagen liegen von drei unabhängigen Sachverständigen angefertigte Windgutachten vor. Diese bilden die Basis für den kalkulierten Energieertrag der Windenergieanlagen, ergänzt um die Erkenntnisse der IST-Erträge seit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die Gutachten geben den ausgewiesenen Ertrag mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Dabei geben sie langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag - auch mehrmals nacheinander - sind nicht auszuschließen. Ebenso können die entsprechenden Werte in den Gutachten aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen fehlerhaft ermittelt worden sein. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung der Standorte der Windenergieanlagen zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig negativ auf die Energieerzeugung auswirken, wie zum Beispiel der Zubau weiterer Windenergieanlagen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen an den Standorten der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische

Veränderungen. Auch können Leistungsverlechterungen der Windenergieanlagen oder der Stromwandler sowie Störungen im technischen Betrieb Ursachen für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlagen sein. Witterungsbedingte Einflüsse können ebenfalls zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlagen und zu Stillstandzeiten führen. Es besteht das Risiko, dass sich die in der Prognoseberechnung berücksichtigten Sicherheitsabschläge als nicht ausreichend herausstellen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Branchen- und Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen einschließlich der für den Betrieb dieser notwendigen Infrastruktur sowie in für den Betrieb erforderliche Grundstücke und das Umspannwerk. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch die Konzentration in die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von den fortwährenden und dynamischen Änderungen der Entwicklung der Branche für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen besonders stark abhängig ist. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken, in Bezug auf die Windenergieanlagen und die Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen, diese nicht durch Investitionen in einer anderen Branche oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Windenergie im Allgemeinen kann einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Verträgen

Verträge können ganz oder teilweise unwirksam, fehlerhaft, lückenhaft oder unvorteilhaft sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verträge vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit kann der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Klagen und Beschwerden

Bei Klagen, Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Emittentin kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Bei Klagen und Beschwerden sowie bei weiteren Rechtsstreitigkeiten besteht das Risiko, dass das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde entscheidet, dass Genehmigungen geändert werden müssen oder höhere Auflagen bei dem Betrieb der Windenergieanlagen eingehalten werden müssen. Dies würde zu Betriebseinschränkungen und somit zu weniger Stromerträgen sowie zu höheren Kosten führen. Auch besteht das Risiko, dass Genehmigungen (teilweise) aufzuheben sind, so dass die Windenergieanlagen und/oder die betriebsnotwendige Infrastruktur (teilweise) zurückgebaut werden müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Versicherungsrisiken

Die von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und das Umspannwerk sind u. a. gegen Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch versichert. Es besteht das Risiko, dass Versicherer im Schadensfall Einreden erhebt und die geltend gemachte Schadenssumme nicht, nicht vollständig oder verspätet zahlt, marktübliche Selbstbehalte greifen oder das Versicherungsunternehmen insolvent wird. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage, über das in der Prognoserechnung kalkulierte Maß hinaus, steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung oder deren vorzeitiger Kündigung teurer sein als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, extreme Wetterereignisse, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur beeinträchtigen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlagen unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen

Die Investitionskosten der Emittentin wurden zu einem großen Teil über langfristige Bankdarlehen finanziert. Hierfür hat die Emittentin einen Darlehensvertrag mit der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich und der DZ Bank AG abgeschlossen. Die in Anspruch genommenen Endfinanzierungsmittel sollen plangemäß bis zum Ablauf des Jahres 2029 getilgt werden. Alle Endfinanzierungsdarlehen haben eine Zinsbindungsfrist von 10 Jahren. Sollten die Anschlussfinanzierungen für die Endfinanzierungsdarlehen nur zu einem höheren als dem angenommenen Zinssatz möglich sein, würden höhere Zinsbelastungen entstehen als in der Prognose berücksichtigt sind. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Die Windenergieanlagen, das Umspannwerk sowie der gesamten Infrastruktur einschließlich der Kabeltrassen wurden im Rahmen der Finanzierung an die Raiffeisen-Volksbank eG übereignet. Es besteht das Risiko, dass die Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen, auch unter Berücksichtigung gebildeter Kapitalreserven zur Sicherung des Kapitaldienstes, nicht oder nicht rechtzeitig bedient werden können. Im Falle einer derartigen Leistungsstörung ist das finanzierende Kreditinstitut u. a. berechtigt, den Kreditvertrag bzw. die Kreditverträge ganz oder teilweise zu kündigen und die zur Besicherung der Darlehen gestellten Sicherheiten zu verwerten. Ist im Falle einer Darlehenskündigung keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können sich die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Gesamtkapitals (Gesamtkapitalrendite). Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten. In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist („negativer Hebeleffekt“). Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass im Verlauf des Prognosezeitraums die tatsächlichen Kostensteigerungen bei den Betriebskosten inflationsbedingt über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Preissteigerungszuschlag hinausgehen. Der Eintritt dieses Risikos würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen über die prognostizierten Beträge hinaus erhöhen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Zinsrisiko

Die Emittentin hat im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung Liquiditätsreserven vorzuhalten. Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus für Guthaben und der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung sind in der Prognoserechnung keine Zinserträge enthalten. Es besteht das Risiko, dass für die von der Emittentin vorgehaltenen Liquiditätsguthaben negative Zinsen angesetzt werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig durch die Rechtsprechung oder die Behörden anders ausgelegt werden. Die Emittentin kann dadurch zu Änderungen einzelner ihrer geschäftlichen Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Der Anleger ist als Treugeber nicht berechtigt persönlich an den Gesellschaftsversammlungen der Emittentin teilzunehmen. Vielmehr hat der Anleger das Recht die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG anzuweisen, wie diese mit den Stimmen, die auf den für den jeweiligen Anteil am Treuhandvermögen entfallen, bei Beschlussfassungen der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG abzustimmen hat. Geht der Treuhänderin bis zum Ablauf des vorletzten Werktages (24:00 Uhr) vor der Gesellschafterversammlung keine entsprechende Weisung des Treugebers zu, übt die Treuhänderin das Stimmrecht ausschließlich als ordentlicher Kaufmann nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft aus. Ferner wird die Treuhänderin einen Teil ihres Kommanditanteils im eigenen Namen und für eigene Rechnung halten. Im Hinblick auf diesen Teil ihrer Kommanditbeteiligung wird die Treuhänderin ihr Stimmrecht im Rahmen von Gesellschafterversammlungen der Emittentin, gemäß ihren eigenen Vorstellungen und Interessen und deshalb gegebenenfalls abweichend von den Weisungen und Interessen aller oder einzelner Anleger ausüben.

Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger aufgrund der Minderheit ihrer Stimmrechte ihre Interessen nicht durchsetzen können. Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und/oder für die Emittentin nachteilig sind. Es besteht das Risiko, dass Beschlüsse, die der qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht gefasst werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko von Schlüsselpersonen/Interessenkonflikte

Das Ergebnis der Emittentin wird von den unternehmerischen Fähigkeiten der Schlüsselpersonen beeinflusst. Es besteht das Risiko von Fehlentscheidungen. Außerdem besteht das Risiko, dass im Falle des Ausscheidens dieser Personen, Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist, wodurch sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern kann. Soweit rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen einzelnen Gesellschaftern der Emittentin bzw. der Treuhänderin bzw. weiteren beteiligten und handelnden Gesellschaften bzw. Personen bestehen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich

prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Sieler Wind Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsguthaben zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Eine Zahlungsunfähigkeit würde zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Vertragserfüllungs- und Bonitätsrisiken

Die Emittentin hat zur Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und des Umspannwerks sowie zum Betrieb der Windenergieanlagen eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und ist damit Vertragsrisiken eingegangen. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihren finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen oder einen bestehenden Vertrag kündigen. Die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners hängt häufig wiederum davon ab, dass dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, was auf Ebene der Emittentin nicht abschließend beurteilt werden kann. Wenn es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommt, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden (dies schließt Garantien und Gewährleistungsansprüche mit ein) und neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssen. Es besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen. Notwendige Dienstleistungen könnten evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/ mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass auf Grund derartiger Ereignisse die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Liquiditätsrisiken

Mit Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass zum Begleichen fälliger Zahlungen benötigte Zahlungsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise für die Zahlung von Wartungskosten, Strombezugskosten, Versicherungskosten, Verwaltungskosten sowie Gewerbesteuer und insbesondere für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Ferner fordert der Darlehensvertrag eine Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes anzusparen und vorzuhalten. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen, zum Aufbau der Kapitalreserve und zur Generierung von freier Liquidität für Ausschüttungszwecke erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Es besteht das Risiko, dass sich die Finanzlage der Emittentin aufgrund längerer Einnahmeausfälle oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren oder bei negativen Strompreisen) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtert und die Zahlungsmittel auch unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Liquiditätsreserven nicht zur vollständigen Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen ausreichen. In diesem Fall müssten die fehlenden Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital beschafft

werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, sodass die vorliegende Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der finanzierenden Bank nicht mehr nachkommen kann und die Bank die ihr gestellten Sicherheiten (z. B. durch Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen) verwertet. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen beschlossen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

III. Anlegergefährdende Risiken

Haftung, Freistellungsverpflichtung

Die Treuhänderin haftet als Kommanditistin der Emittentin gem. §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1, 3 und 4 HGB gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der für sie im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Im Innenverhältnis zur Treuhänderin haftet gemäß § 5 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages allein der Treugeber und stellt die Treuhänderin im Falle ihrer Inanspruchnahme unverzüglich entsprechend frei. Eine Haftung für Zahlungsverpflichtungen anderer Treugeber trifft den Treugeber nicht. Auf die bis zum Wirksamwerden des Beitritts des Treugebers entstandene Haftung der Treuhänderin findet diese Regelung gemäß § 5 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages keine Anwendung. Der Anleger ist als Treugeber außerdem gemäß § 3 Abs. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verpflichtet, die Treuhänderin auf deren erstes Anfordern von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des für den Treugeber gehaltenen Teil-Kommanditanteils entstehen (sog. Freistellungsverpflichtung). Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber untereinander ist ausgeschlossen. Der Treugeber hat die Treuhänderin insbesondere von jeder Haftung gegenüber Dritten aus Aktivitäten der Emittentin freizustellen. Das gilt auch für zivilrechtliche sowie öffentlich-rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Ansprüche. Die folgenden Risiken gelten insoweit entsprechend für den Anleger (Treugeber) soweit ein Teil der Hafteinlage der Treuhänderin anteilig auf den für den Anleger als Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil entfällt.

Eine Haftung über die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage der Treuhänderin besteht nicht, wenn die Treuhänderin ihre Einlage geleistet hat. Sofern die Einlage allerdings zurückbezahlt wird oder die Treuhänderin Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) oder sonstige Zahlungen erhält, während der Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Hafteinlage herabgemindert ist oder soweit durch die Ausschüttungen der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird, lebt die Haftung der Treuhänderin gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf. In diesem Fall würde die Treuhänderin von den Gläubigern der Emittentin in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe ihrer geleisteten Einlage in Anspruch genommen, insbesondere wenn die Emittentin in Insolvenz fällt. Die Anleger hätten in diesem Fall aufgrund der Freistellungsverpflichtung die erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe ihrer anteiligen geleisteten Einlage zurückzuzahlen.

Im Falle eines (anteiligen) Ausscheidens der Treuhänderin aus der Emittentin, außer bei der Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, haftet die Treuhänderin (anteilig) für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 160 Abs. 1 HGB bis zu fünf Jahre ab Eintragung ihres Ausscheidens im Handelsregister in Höhe ihrer Einlage. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, besteht eine Nachhaftung von fünf Jahren in Höhe der Haftenlage gemäß § 159 Abs. 1 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Diese Nachhaftung der Treuhänderin kann aufgrund der Freistellungsverpflichtung auf Ebene des Anlegers dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen jede Zahlung an Kommanditisten der Emittentin, auch soweit diese über den Betrag der eingetragenen Haftenlage hinaus geht, zu Rückzahlungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten in Höhe der gezahlten Beträge führt, welche die Gesellschaft und - im Falle der Krise - insbesondere ein Insolvenzverwalter der Gesellschaft geltend machen können. In diesem Fall können durch die Gesellschaft alle an die Kommanditisten erfolgten Ausschüttungen (inkl. ausgeschütteter Gewinne) von den Kommanditisten zurückgefordert werden (vgl. §§ 30, 31 GmbHG). Sind Rückzahlungen von einzelnen Kommanditisten nicht zu erlangen, so könnten die übrigen Kommanditisten entsprechend ihrer Quote in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Freistellungsverpflichtung können entsprechend die erfolgten Ausschüttungen an die Anleger zurückgefordert werden.

Sollte sich eines oder mehrere dieser Risiken realisieren, so kann es zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers kommen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Risiken der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger

Eine Fremdfinanzierung des Anteils am Treuhandvermögen durch den Anleger wird von der Anbieterin nicht empfohlen. Wenn ein Anleger seinen Anteil am Treuhandvermögen durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, besteht das Risiko, dass er im Falle des Eintritts von prognose- oder anlagegefährdenden Risiken seine Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht aus der Ausschüttung begleichen kann. Wenn die Ausschüttungen an den Anleger den Kapitaldienst für seine Fremdfinanzierung nicht decken, besteht das Risiko des Fehlens der steuerlich erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Sollte ein vollständiger Verlust der Vermögensanlage eintreten, ist der Anleger verpflichtet, seine Finanzierung in voller Höhe zurück zu zahlen, obwohl er keinerlei Rückflüsse mehr aus seinem Anteil am Treuhandvermögen erhält. Es besteht das individuelle Risiko, dass der Anleger diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Es kann im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe der Gesamtausschüttungen an die Anleger nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die ihren Anteil am Treuhandvermögen im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist der Anteil am Treuhandvermögen dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrunde liegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Die Übertragung von Kommanditanteilen, insbesondere in der Anfangsphase, birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Vermögensanlage zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. In allen Fällen muss eine etwaige höhere Steuerlast aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden.

In den Prognosen wird unterstellt, dass die Umsatzsteuer auf Ebene der Emittentin im Wesentlichen abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde dies die Liquidität der Emittentin belasten und sich entsprechend mindernd auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Für die Anleger besteht das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Emittentin bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass entsprechende Ausschüttungen aus der Vermögensanlage erfolgen. Die Steuerschuld hätten die Anleger in diesen Fällen aus ihrem sonstigen Vermögen zu leisten. Dies gilt auch, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall hätten die Anleger Steuerzahlungen aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu leisten, obwohl ihr angelegtes Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden kann. Das Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten steuerlichen Risiken kann zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Vermögensanlage angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass durch das steuerpflichtige Einkommen aus der Emittentin die Hinzuverdienstgrenze eines Anlegers überschritten wird und es dadurch zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und/oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger beispielsweise Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung und ggf. anderer Zahlungsverpflichtungen. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung und andere Zahlungsverpflichtungen erhöhen oder entstehen. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, so dass bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristige Investition dar. Nach Abgabe der Beitrittserklärung und Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. ein Widerruf der Erklärung - soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben - durch den Anleger nicht möglich. Der Anleger kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag frühestens zum 31. Dezember 2034 mit einer Frist von neun Monaten ordentlich kündigen, was als Weisung an die Treuhänderin gilt, ihren auf den die Kündigung betreffenden Treugeber entfallenden Teilkommanditanteil an der Emittentin zu kündigen. Die vom Anleger eingezahlte Einlage unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer, sodass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann, beispielsweise um Verbindlichkeiten zu begleichen. Sofern der Anleger seinen Anteil an der Vermögensanlage und somit die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Zustimmung der Komplementärin der Emittentin und der Treuhänderin bedarf. Für eine Übertragung gilt im Übrigen § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, weshalb eine Übertragung nur an Ehegatten oder Abkömmlinge des bisherigen Treugebers möglich ist, wenn diese ihren ersten Wohnsitz in den Gemeinden Neuhaarlingersiel oder Werdum haben. Insoweit ist eine Handelbarkeit der Kommanditanteile nur bedingt gegeben. Sollte der Anleger demnach vor dem 31. Dezember 2034 über sein eingesetztes Kapital verfügen müssen, beispielsweise zur Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten, könnte der Fall eintreten, dass es ihm hierzu nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung stünde. Dies könnte das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Abschließender Hinweis

Neben den vorstehend dargestellten Risiken sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

F. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

I. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch den Betrieb von vier Windenergieanlagen laufende Erträge und Liquiditätsüberschüsse zu generieren. Hierzu wird der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom veräußert. Nach Abzug der liquiditätswirksamen Betriebskosten und der Bedienung des Kapitaldienstes sollen unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve möglichst hohe Ausschüttungen an die Kommanditisten realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits erfolgte Errichtung von vier Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur und eines Umspannwerkes sowie in den bereits erfolgten Erwerb von betriebsnotwendigen Grundstücken zu investieren. Die Windenergieanlagen sollen nach bereits erfolgter Inbetriebnahme 20 Jahre betrieben werden, um den erzeugten Strom zu veräußern. Daneben kann die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingehen, unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligungen als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zu qualifizieren sind und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führen.

Die Anlagestrategie der Emittentin besteht darin, in die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON und in die betriebsnotwendige Infrastruktur, ein Umspannwerk sowie in betriebsnotwendige Grundstücke zu investieren, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der WEA und die Veräußerung der durch sie erzeugten Energie zu schaffen, die WEA für die Dauer von 20 Kalenderjahren unmittelbar zu betreiben und die durch die WEA erzeugte Energie zu veräußern.

Die Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie kann nur durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes im Sinne des Gesellschaftsvertrages der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss erfolgen. Ein solcher Beschluss der Gesellschafterversammlung bedürfte gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von 90 % der vorhandenen Stimmen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie nicht möglich. Die Emittentin setzt keine Derivat- und Termingeschäften ein.

II. Nettoeinnahmen

Die Einnahmen aus der Einwerbung der Anteile an dem Treuhandvermögen fließen der Treuhänderin zu, die ihren Kommanditanteil an der Emittentin in Höhe von insgesamt 2.500.000 Euro, somit inklusive der geplanten treuhänderisch für die Anleger gehaltenen Anteile in Höhe von 2.000.000 Euro, bereits eingezahlt hat. Zur Erbringung ihrer Haftenlage, die ihrem Kommanditanteil entspricht, hat die Treuhänderin ein Darlehen bei der Raiffeisen-Volksbank eG in Aurich aufgenommen. Aus den Einnahmen aus der Einwerbung der Anteile an dem Treuhandvermögen wird die Treuhänderin den Restbetrag dieses Darlehens zurückführen und auf ihrer Ebene die laufenden Zinsen sowie die Kosten des Vertriebes sowie der Prospekterstellung zahlen (vgl. § 9 Abs. 5 Treuhand- und Verwaltungsvertrag). Der übrige Teil der Einnahmen steht dann der Treuhänderin zu. Hieraus wird die Treuhänderin Zahlungen an ihre Gesellschafter (Gewinnausschüttungen) leisten.

Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin wurden für die Errichtung der vier Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur und des Umspannwerkes sowie für den Kauf von drei betriebsnotwendigen Grundstücken verwendet. Außerdem wurde eine Liquiditätsreserve aufgebaut. Die Nettoeinnahmen wurden und werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß alleine nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik gemäß Investitions- und Finanzierungsplan mit weiteren Eigenmitteln und mit Fremdmitteln (vgl. Kapitel G. Wirtschaftliche Grundlagen/I. Investitions- und Finanzierungsplan auf S. 41).

III. Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Realisierung des Projektes der Emittentin abgeschlossen. Die Errichtung der Windenergieanlagen und des Umspannwerks sind abgeschlossen, die Windenergieanlagen sind in den Jahren 2013 und 2014 in Betrieb genommen worden. Die Grundstücke sind bereits erworben worden. Die letzte Kaufpreisrate für ein Grundstück ist in 2020 gezahlt worden. Die Liquiditätsreserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten wurde aufgebaut.

IV. Anlageobjekte

Die Erwerber der Vermögensanlage finanzieren mit den von ihnen aufzubringenden Mitteln ein von der Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG verwaltetes Treuhandvermögen, das aus Kommanditanteilen an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG besteht. Diese Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, daher treten bei der Beschreibung der Anlageobjekte, die Vermögensgegenstände der Emittentin an die Stelle der Kommanditanteile.

Die Emittentin betreibt an den Standorten Neuharlingsiel und Werdum vier Windenergieanlagen. Sie hat hierzu in vier Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-126 einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur investiert. Die Windenergieanlagen wurden zur Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Netz im Umspannwerk Altfunnixiel an das 110-kV-Netz der avacon AG angeschlossen. Das Umspannwerk wurde durch die ENERCON GmbH im Auftrag der Emittentin geliefert, montiert und angeschlossen. Das betriebsnotwendige Grundstück auf dem das Umspannwerk errichtet wurde sowie zwei weitere betriebsnotwendige Grundstücke, die die Zuwegung sichern, wurden durch die Emittentin erworben. Die Emittentin hat außerdem eine Liquiditätsreserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten aufgebaut.

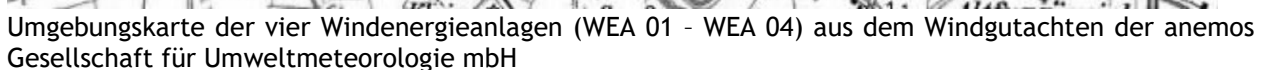
Die vier Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur, das Umspannwerk, die drei betriebsnotwendigen Grundstücke sowie die Liquiditätsreserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten stellen die Anlageobjekte dar.

Die technischen Daten der Windenergieanlagen

Die technischen Daten (laut Herstellerangaben) der Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-126 mit 7,5 MW werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Typenbezeichnung	ENERCON E-126
Nennleistung	7.580 kW
Rotordurchmesser	127 m
Nabenhöhe	135 m
Windzone (DIBt)	WZ III
Windklasse (IEC)	IEC/EN IA
Anlagenkonzept	Getriebelos, variable Drehzahl, Einzelblattverstellung
Rotor	
Typ	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Drehrichtung	Uhrzeigersinn
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	12.668 m ²
Material	GFK (Epoxidharz), GFK (Epoxidharz)/Stahl; integrierter Blitzschutz
Drehzahl	Variabel, 5 – 12,1 U/min
Antriebsstrang mit Generator	
Hauptlager	einreihiges Kegelrollenlager
Generator	direktgetriebener ENERCON Ringgenerator

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen im Bundesland Niedersachsen im Landkreis Wittmund. Drei der vier Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Werdum und eine der vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Serim. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in der ostfriesischen Küstenlandschaft, in der keine großen Geländeunterschiede vorherrschen.



Die Vergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom basiert auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die drei von vier im Jahr 2013 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen beträgt die Anfangsvergütung 0,0976 Euro je kWh. Für die eine im Jahr 2014 in Betrieb genommene Windenergieanlage beträgt die Anfangsvergütung 0,0962 Euro je kWh. Nach dem Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung beträgt die Grundvergütung für die drei von vier im Jahr 2013 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen 0,0480 Euro je kWh und für die eine im Jahr 2014 in Betrieb genommene Windenergieanlage 0,0472 Euro je kWh.

Die im EEG verankerte Direktvermarktung greift für die Windenergie an Land. Die Stadtwerke Osnabrück AG nimmt den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom als Direktvermarkter nach Maßgabe des EEG ab und vergütet ihn.

V. Eigentum und dingliche Berechtigungen

Der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG (Anbieterin, Prospektverantwortliche, Treuhänderin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), der Sieler Wind Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin der Emittentin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), der Sieler Wind GmbH & Co. KG (Gründungskommanditistin der Emittentin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG (Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), den Herren Hero Janßen, Siebelt Ulfers und Georg Janssen (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) sowie den Herren Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer, Wiard Maack, Thorsten Sassen, Jürgen Peters und René Weiler-Rodenbäck (Mitgliedern des Beirates der Emittentin) stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

VI. Dingliche Belastungen

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten im Rahmen des Darlehensvertrags wurden unter anderem die nachstehenden Sicherheiten zu Gunsten der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich vereinbart:

- Sicherungsabtretung der Ansprüche nach EEG sowie aus Projektverträgen und Versicherungsverträgen
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, des Umspannwerks sowie der gesamten Infrastruktur einschließlich der Kabeltrassen
- Eintrittsrecht in für den Betrieb der Windenergieanlagen bestehende Vertragsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Grundstücksnutzungsverträge sowie Einräumung von erstrangigen aufschiebend bedingten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten
- Verpfändung von Projekt- und Reservekonten
- Bestellungen von erstrangigen Grundbuchschnitten an denen von der Emittentin erworbenen Grundstücken

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

VII. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen, dürfen die im Genehmigungsbescheid vom 28. März 2013 festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) müssen die Windenergieanlagen 2 und 4 in einem schalloptimierten und damit leistungsreduzierten Modus (Windenergieanlage 2 auf 5.500 kW und Windenergieanlage 4 auf 2.000 kW) betrieben werden. Bei Überschreitung der zulässigen astronomisch möglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich sind die Windenergieanlagen durch eine Abschaltautomatik solange außer Betrieb zu setzen, dass die Richtwerte nicht überschritten werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Bei hohen Windgeschwindigkeiten können Maßnahmen zur Leistungsregelung bzw. Leistungsbegrenzung der Windenergieanlagen notwendig sein. Bei Netzengpässen kann es zur Abschaltung der Windenergieanlagen kommen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.

VIII. Behördliche Genehmigungen

Mit Datum vom 28. März 2013 wurde durch den Landkreis Wittmund die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-126 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt. Mit Datum vom 7. Mai 2013 wurde durch den Landkreis Wittmund die Baugenehmigung zur Errichtung des Umspannwerkes erteilt. Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Genehmigungen erforderlich.

IX. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hat mit der ENERCON GmbH am 18. Oktober 2012 einen Vertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 126 mit einer Nabenhöhe von 135 Metern und einer Leistung von jeweils 7,5 MW abgeschlossen. Die Vergütung war entsprechend eines Zahlungsplans in Zahlungsstufen zu leisten (20 % zwei Monate vor Fundamentbaubeginn, 35 % bei Aufstellungsbeginn der Anlagen (Turmmontage), 35 % bei Aufstellungsende der Windenergieanlagen und 10 % nach bei Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) oder, sofern die Windenergieanlagen aus Gründen, die nicht von der ENERCON GmbH zu vertreten sind, nicht in Betrieb genommen werden konnten, bei Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen). Die Emittentin hat am 02. Oktober 2012 das Angebot der Enercon GmbH über die Installation der elektrischen Infrastruktur des Windparks und am 19. Oktober 2012 das Angebot des Unternehmens Janssen Transporte über die Erdarbeiten im Windpark angenommen. Der Auftrag über die Lieferung und Montage eines 110kV Umspannwerkes in Altfunnixiel für den Anschluss des Windparks an das Stromnetz wurde am 11. September 2012 angenommen.

Mit Kaufvertrag vom 26. Januar 2012 hat die Emittentin das Grundstück, auf dem das Umspannwerk errichtet wurde, gekauft. Mit Kaufverträgen vom 28. Februar 2013 und 23. Oktober 2014 wurden zwei weitere betriebsnotwendige Grundstücke von der Emittentin erworben. Die Kaufpreise der Grundstücke wurden durch die Emittentin gezahlt.

Die Emittentin hat am 04. April 2013 einen Netzanschlussvertrag mit der Avacon AG abgeschlossen, der einerseits die bereits erfolgte technische Anbindung der Windenergieanlagen an das Netz der Avacon AG und die zum Zweck der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie andererseits die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten regelt. Der Netzanschluss dient vorrangig der Einspeisung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach dem EEG.

Bis auf die genannten Verträge hat die Emittentin keine weiteren Verträge über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

X. Weitere Verträge

Für die Grundstücke, die zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, bestehen zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern langfristige Nutzungs- sowie Gestattungsverträge. Es wurden zugunsten der Emittentin dingliche Sicherheiten in Form beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten (Rechte an den Windenergieanlagen, Wegerechte, Kabelleitungsrechte etc.) gestellt.

Die Emittentin hat am 18. Oktober 2012 mit der ENERCON GmbH, ein Vollwartungsvertrag, das so genannte „ENERCON PartnerKonzept“ (EPK), abgeschlossen. Das EPK umfasst die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Windenergieanlagen. Weiterhin wird eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen nach der vertraglichen Definition von 97 % garantiert.

Zudem besteht zwischen der Emittentin und der ENERCON GmbH ein Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrag für das Umspannwerk Altfunnixiel vom 28. Januar 2013, durch den die ENERCON GmbH mit der technischen Betriebsführung sowie der Instandhaltung des Umspannwerks Altfunnixiel beauftragt wurde.

Darüber hinaus besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Datum vom 1. Dezember 2012 zwischen der Emittentin und der Sieler Wind Verwaltungs GmbH. Hierdurch wurde der Sieler Wind Verwaltungs GmbH die kaufmännische Betriebsführung übertragen.

Ferner wurde zwischen der Emittentin und der JBV Jade Betriebsführungs GmbH & Co. KG seit 16. November 2016 ein Vertrag über die technische Betriebsführung geschlossen, auf dessen Grundlage die JBV Jade Betriebsführungs GmbH & Co. KG insbesondere mit der Überwachung des laufenden Betriebs der Windenergieanlagen beauftragt wurde.

Die Emittentin hat mit der Stadtwerke Osnabrück AG am 29. November 2011 einen Vertrag über die Direktvermarktung abgeschlossen. Die Stadtwerke Osnabrück AG nimmt den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom als Direktvermarkter nach Maßgabe des EEG ab und vergütet ihn. Der Vertrags- und Lieferzeitraum endet am 31. Dezember 2021.

Die Emittentin hat am 12. Juli 2013 einen Darlehensvertrag mit der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich und DZ Bank AG abgeschlossen. Es wurden langfristige Darlehen (Endfinanzierungsmittel) in Höhe von insgesamt 38.030.000 Euro zugesagt (zu den Konditionen dieser Darlehen vgl. die Ausführungen im Kapitel

G. Wirtschaftliche Grundlagen/III. Erläuterung des Finanzierungsplans auf Seite 42). Zudem wurde Darlehen zur Bestellung einer Rückbaubürgschaft (Aval) in Höhe von 103.600 Euro geschlossen, welches zur Absicherung der Rückbauverpflichtung der Windenergieanlagen dient.

Die Emittentin hat mit den Gemeinden Werdum und Neuharlingersiel am 29. Septmeber 2013 einen Sponsoringvertrag geschlossen. Die Emittentin leistet auf Basis dieses Vertrags jährlich ein Sponsoring in Höhe von bis zu 0,70 % der Netto-Einspeisevergütung an die Gemeinden Werdum und Neuharlingersiel. Dieser Vertrag läuft bis zum Abbau der Windenergieanlagen.

XI. Bewertungsgutachten

Für die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-126 wurden an den Standorten der Windenergieanlagen drei unabhängige Windgutachten (Bewertungsgutachten) nach allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung des Windpotentials erstellt. Die Namen der Gutachter, das Datum der Gutachten sowie die wesentlichen Parameter und Ergebnisse der Gutachten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Bewertungsgutachten über die Anlageobjekte erstellt.

Zusammenfassung der Bewertungsgutachten			
Name der Gesellschaft	IEL GmbH	anemos Gesellschaft für Umwelt- meteorologie mbH	GEO-NET Umweltconsulting GmbH
Datum des Gutachtens	29.11.2011	13.06.2012	27.07.2012
Mittlere Windgeschwindigkeit in Narbenhöhe	8,8 m/s	8,36 m/s	8,1 m/s
Gesamtjahresenergieertrag nach Abschattungsverlusten	103.217 MWh	92.704 MWh	87.257 MWh
Parkwirkungsgrad	97,9 %	97,8 %	97,8 %
Gesamtjahresenergieertrag nach Betriebsbeschränkungen	97.810 MWh	90.633 MWh	82.894 MWh (rechnerisch ermittelt)
Mittelwert Gesamtjahresenergieertrag nach Betriebsbeschränkungen	90.446 MWh		
Abschlag technische Verluste	4,2 %		
Abschlag Netzverluste	2 %		
Mittelwert Gesamtjahresenergieertrag nach Abschlägen	84.914 MWh		

Bei den Windgutachten wurde der Parkwirkungsgrad, d. h. Abschattungseffekte auf die Windenergieanlagen, ebenso berücksichtigt (Jahresenergieertrag nach Abschattungsverlusten), wie auch Betriebsbeschränkungen gemäß BlmSch-Genehmigung, z. B. schallreduzierter Betrieb, (Gesamtjahresenergieertrag nach Betriebsbeschränkungen). Da die GEO-NET Umweltconsulting GmbH die Verluste durch den schallreduzierten Betrieb in ihrem Windgutachten nicht berücksichtigt hatte, wurden auf Grundlage der Windgutachten der IEL GmbH und der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH die ermittelten Verluste durch den schallreduzierten Betrieb bestimmt, gemittelt und auf den von der GEO-NET Umweltconsulting GmbH prognostizierten Gesamtjahresenergieertrag angewendet, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten und alle drei Windgutachten in die Auswertung einzubeziehen. Vom Mittelwert der so ermittelten Gesamtjahresenergieerträge nach Betriebsbeschränkungen wurden anschließend Abschläge auf Grund von technischen Verlusten und Netzverlusten vorgenommen (Mittelwert Gesamtjahresenergieertrag nach Abschlägen).

Der niedrige Gesamtjahresenergieertrag nach Abschattungsverlusten des Windgutachtens der GEO-NET Umweltconsulting GmbH im Vergleich zu den beiden anderen Windgutachten, resultiert nach Auffassung der Emittentin aus einer abweichenden Datenbasis. So hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH zum einen ein abweichendes meteorologisches Modell genutzt und zum anderen das Modell für Vergleichs-Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 85 Metern validiert, während die beiden anderen Gutachter deutlich höhere Nabenhöhen für die Vergleichs-Windenergieanlagen angenommen haben. Vor diesem Hintergrund hat die Emittentin die beiden anderen Windgutachten grundsätzlich vorgezogen, jedoch aus Gründen der Vorsicht das Windgutachten der GEO-NET Umweltconsulting GmbH weiterhin beachtet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Windgutachten befanden sich die Windenergieanlagen noch in Planung. Deshalb beruht der in der Ertragslage (Prognose) der Emittentin zugrunde gelegte Gesamtjahresenergieertrag nicht allein auf den Ergebnissen dieser Windgutachten, sondern bezieht auch die aus dem laufenden Betrieb gewonnenen Erkenntnisse der vergangenen Betriebsjahre der Windenergieanlagen der Emittentin mit ein.

XII. Lieferungen und Leistungen

Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG (Anbieterin, Prospektverantwortliche, Treuhänderin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), erbringt Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Treuhänderin. Darüber hinaus erbringt die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG keine Lieferungen oder Leistungen.

Der Sieler Wind Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin der Emittentin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringt Leistungen der kaufmännischen Betriebsführung. Darüber hinaus erbringt die Sieler Wind Verwaltungs GmbH keine Lieferungen oder Leistungen.

Die Sieler Wind GmbH & Co. KG (Gründungskommanditistin der Emittentin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG (Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringen keine Lieferungen oder Leistungen.

Die Herren Georg Janssen und Hero Janßen (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin), Siebelt Ulfers (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied des Beirats der Emittentin), Helmut Niedermeyer und Wiard Maack (Mitglieder des Beirats der Emittentin) erbringen Leistungen indem sie der Emittentin Grundstücke zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Herren Georg Janssen, Hero Janßen und Siebelt Ulfers (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) erbringen außerdem Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Die Herren Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer, Wiard Maack, Thorsten Sassen, Jürgen Peters und René Weiler-Rodenbäck (Mitglieder des Beirats der Emittentin) erbringen Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats der Emittentin . Darüber hinaus erbringen Herren Georg Janssen, Hero Janßen, Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer, Wiard Maack, Thorsten Sassen, Jürgen Peters und René Weiler-Rodenbäck keine Lieferungen oder Leistungen.

G. Wirtschaftliche Grundlagen

I. Investitions- und Finanzierungsplan

Der Investitions- und Finanzierungsplan der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG spiegelt die bereits getätigten Investitionen der Emittentin in die vier Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur, das Umspannwerk und die drei betriebsnotwendigen Grundstücke sowie den daraus resultierenden Kapitalbedarf der Emittentin in Form von Eigen- und Fremdkapital wider.

Es wird unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Beträge anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist, daher werden Nettobeträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Investitionsplan			
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital
Anschaffungs- und Herstellungskosten			
[1] Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur	44.107.024	91,8	441,1
[2] Umspannwerk	1.657.813	3,5	16,6
[3] Betriebsnotwendige Grundstücke	1.198.171	2,5	12,0
Sonstige Kosten			
[4] Einmalzahlung Kabeltrasse	90.220	0,2	0,9
[5] Einmalzahlung Zinsen Kaufpreisstundung Enercon	160.000	0,3	1,6
[6] Strukturierungsentgelt Endfinanzierung	42.500	0,1	0,4
[7] Liquiditätsreserve	774.272	1,6	7,7
Gesamtinvestition	48.030.000	100,0	480,3
Finanzierungsplan			
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital
Fremdkapital			
Endfinanzierungsmittel			
[8] KfW-Darlehen	25.000.000	52,1	250,0
[9] Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank	10.000.000	20,8	100,0
[10] Investitionsdarlehen Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich	3.030.000	6,3	30,3
Summe Fremdkapital	38.030.000	79,2	380,3
Eigenkapital			
[11] Kommanditkapital der Sieler Wind GmbH & Co. KG	6.300.000	13,1	63,0
[12] Kommanditkapital der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG	1.200.000	2,5	12,0
[13] Kommanditkapital der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG	2.500.000	5,2	25,0
[14] - hiervon Treuhandvermögen: EUR 2.000.000			
Summe Eigenkapital	10.000.000	20,8	100,0
Gesamtfinanzierung	48.030.000	100,0	480,3

aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen

II. Erläuterung des Investitionsplans

[1] Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur

Die Position umfasst sämtliche tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die vier Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur sowie alle zur Errichtung und Inbetriebnahme notwendigen Kosten. Zur betriebsnotwendigen Infrastruktur zählen neben dem Wegebau und den Kranstellflächen insbesondere die interne Verkabelung des Windparks sowie die Kabeltrasse, welche den Windpark mit dem Umspannwerk verbindet.

[2] Umspannwerk

Diese Position enthält die tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Errichtung des Umspannwerkes inklusive der Netzanschlusskosten.

[3] Betriebsnotwendige Grundstücke

Diese Position umfasst die Kosten für den Erwerb des Grundstücks, auf dem das Umspannwerk errichtet wurde sowie für zwei weitere betriebsnotwendige Grundstücke, die die Zuwegung sichern. Neben dem gezahlten Kaufpreisen sind die Grunderwerbsteuern und die Erwerbsnebenkosten enthalten.

[4] Einmalzahlung Kabeltrasse

Zur Verlegung von Teilen der Kabeltrasse wurden mit den Grundstückseigentümern gesonderte Gestattungsverträge abgeschlossen. Auf Basis dieser Verträge wurden Einmalpachten gezahlt.

[5] Einmalzahlung Zinsen Kaufpreisstundung Enercon

Wie im Kaufvertrag mit der ENERCON GmbH vereinbart, wurde der Emittentin eine Kaufpreisstundung in Höhe von 760.000 Euro je Windenergieanlage gewährt, welche mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 40.000 Euro je Windenergieanlage zu verzinsen war.

[6] Strukturierungsentgelt Endfinanzierung

Für die Bearbeitung des Darlehensantrags, die Prüfung der Unterlagen und die Begleitung des Vorhabens hat die finanzierende Bank eine Strukturierungsgebühr in Höhe von 42.500 Euro erhalten.

[7] Liquiditätsreserve

Die Emittentin hatte aus den verbleibenden Mitteln eine Liquiditätsreserve, welche als Reserve für unverhergesehene Kosten diente, aufgebaut.

III. Erläuterung des Finanzierungsplans

[8] KfW-Darlehen, Konditionen

Die Emittentin hat mit Darlehensvertrag vom 12. Juli 2013 mit der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich und der DZ Bank AG ein Darlehen des KfW-Programms in Höhe von 25.000.000 Euro in Anspruch genommen. Darlehensgeber sind die Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich und die DZ Bank AG. Das Darlehen ist ab dem 31. März 2015 in 60 gleich hohen vierteljährlichen Tilgungsraten jeweils zum Ende eines jeden Quartals zurückzuzahlen und ist am 30. Dezember 2029 fällig. Die Emittentin tilgt das Darlehen seit dem 30. März 2015. Der Zinssatz beträgt 3,05 % jährlich und ist bis zum 30. September 2023 gebunden.

[9] Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Konditionen

Die Emittentin hat mit Darlehensvertrag vom 12. Juli 2013 mit der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich und der DZ Bank AG ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank aus dem Programm „Energie vom Land“ in Höhe von 10.000.000 Euro in Anspruch genommen. Darlehensgeber ist die Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich. Das Darlehen ist ab dem 30. März 2015 in 56 gleich hohen vierteljährlichen Tilgungsraten jeweils zum Ende eines jeden Quartals zurückzuzahlen und ist am 30. Dezember 2029 fällig. Die Emittentin tilgt das Darlehen seit dem 30. März 2015. Der Zinssatz beträgt 2,65 % jährlich und ist bis zum 30. Juni 2023 gebunden.

[10] Investitionsdarlehen Raiffeisen-Volksbank eG Aurich, Konditionen

Der Emittentin hat mit Darlehensvertrag vom 12. Juli 2013 mit der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich und der DZ Bank AG ein Investitionsdarlehen in Höhe von 3.030.000 Euro in Anspruch genommen. Darlehensgeber ist die Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich. Das Darlehen ist ab dem 30. März 2015 in 60 vierteljährlichen Annuitäten zahlbar an einem Tilgungstermin zurückzuzahlen und ist am 30. Dezember 2029 fällig. Die Emittentin tilgt das Darlehen seit dem 30. März 2015. Der Zinssatz beträgt 2,825 % jährlich.

[11], [12], [13] Eigenkapital, Konditionen

Die Sieler Wind GmbH & Co. KG hat einen Kommanditanteil in Höhe von 6.300.000 Euro an der Emittentin gezeichnet und eingezahlt. Die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG hat einen Kommanditanteil in Höhe von 1.200.000 Euro an der Emittentin gezeichnet und eingezahlt. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH Co. KG hat einen Kommanditanteil in Höhe von 2.500.000 Euro an der Emittentin gezeichnet und eingezahlt.

Das Eigenkapital (Kommanditkapital) steht der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten zur Verfügung. Die genannten Kommanditisten können ihre Beteiligung an der Emittentin erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens zum Ende des 20. auf die Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage folgenden Jahres kündigen. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Kommanditbeteiligung gewährt Ansprüche auf Gewinnausschüttung sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Darüber hinaus steht der Sieler Wind GmbH & Co. KG in den Jahren 2020 bis 2023 ein Vorabgewinn zu. Die Liquiditätsausschüttungen stellen bis zum Erreichen des handelsrechtlichen Totalgewinns Eigenkapitalrückzahlungen dar.

[14] hiervon Treuhandvermögen, Konditionen

Es ist geplant, dass die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH Co. KG als Treuhänderin einen Teil ihrer Kommanditbeteiligung (2.500.000 Euro) an der Emittentin in Höhe von höchstens 2.000.000 Euro treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Anlegers hält und verwaltet (Treuhandvermögen).

Die Anleger (Treugeber) können das Treuhandvermögen durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH Co. KG erstmals mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2034 kündigen. Die Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags gilt als Weisung an die Treuhänderin, ihre auf den die Kündigung betreffenden Treugeber entfallende Kommanditbeteiligung an der Emittentin zu kündigen. Für die Anteile am Treuhandvermögen erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne, vielmehr verwaltet die Treuhänderin den Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung des Anlegers, d. h. der Anleger (sog. Treugeber) ist wirtschaftlich am Ergebnis und Vermögen der Emittentin beteiligt. Die Anteile am Treuhandvermögen gewähren Ansprüche auf Gewinnausschüttung (Gewinnausschüttung) sowie auf eine Abfindung, wobei die Gewinnausschüttungen auch die Rückzahlung des Anteils am Treuhandvermögens des Anlegers beinhalten.

Fremdkapitalquote und Hebeleffekte

Die Endfinanzierungsmittel [8] bis [10] decken zusammen mit dem bereits eingezahlten Eigenkapital (Kommanditkapital inklusive Treuhandvermögen) [11] bis [14] das gesamte Investitionsvolumen ab. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sog. positiver Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als die ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an die Anleger führen. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die angestrebte Fremdkapitalquote (Verhältnis von Fremdkapital zu Gesamtinvestitionsvolumen) beträgt 79,2 %.

IV. Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Kapitalrückflussrechnung (Prognose) in EUR

Zeichnungssumme:	2.000 EUR						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bareinlage	-2.000	0	0	0	0	0	0
Ausschüttung in %	21,60%	21,60%	9,60%	9,60%	10,00%	10,00%	10,00%
Ausschüttung	432	432	192	192	200	200	200
Treuhandvergütung	-25	-26	-26	-27	-28	-28	-29
Mehrkosten der Steuerberatung	-6	-6	-6	-6	-6	-6	-7
Steuerrechtlicher Ergebnisanteil	159	643	590	597	538	-152	-153
Steuerwirkung	0	-146	-129	-132	-123	0	0
Kapitalrückfluss p.a.	-1.598	254	31	27	43	165	164
Kapitalrückfluss insgesamt/gebundenes Kapital	-1.598	-1.344	-1.313	-1.286	-1.243	-1.077	-913

Kapitalrückflussrechnung (Prognose) in EUR

Zeichnungssumme:	2.000 EUR								
	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Gesamtsumme
Bareinlage	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.000
Ausschüttung in %	10,00%	11,00%	15,00%	15,00%	15,00%	15,00%	15,00%	35,46%	223,86%
Ausschüttung	200	220	300	300	300	300	300	709	4.477
Treuhandvergütung	-30	-30	-31	-32	-33	-34	-34	-35	-448
Mehrkosten der Steuerberatung	-7	-7	-7	-7	-7	-8	-8	-8	-101
Steuerrechtlicher Ergebnisanteil	-147	-148	-142	277	301	86	77	538	3.063
Steuerwirkung	0	0	0	0	0	0	0	0	-530
Kapitalrückfluss p.a.	164	183	262	261	260	259	258	666	1.398
Kapitalrückfluss insgesamt/gebundenes Kapital	-749	-567	-305	-44	216	474	732	1.398	

V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die Berechnung zeigt beispielhaft den Verlauf des Kapitalrückflusses bei einer Vermögensanlage in Höhe von 2.000 Euro. Hierbei handelt es sich, um eine modellhafte Betrachtung. Auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers kann nicht eingegangen werden. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren. Bei der Ermittlung der Steuerwirkung wurde von einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % und 5,5 % Solidaritätszuschlag zzgl. 9 % Kirchensteuer ausgegangen. Die Steuerwirkung basiert auf dem steuerlichen Ergebnis der Emittentin. Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht fremdfinanziert hat und die Anforderungen für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG erfüllt. Die Ausschüttungen wurden jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dargestellt. Der Kapitalrückfluss ergibt sich aus den Ausschüttungen abzüglich der zu zahlenden Steuern unter Berücksichtigung anrechenbarer Gewerbesteuer und abzüglich der Treuhandvergütung und der Mehrkosten der Steuerberatung, die jeweils anteilig auf den einzelnen Anleger entfallen (vgl. § 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages auf S. 116). Im Rahmen der Berechnung der Steuerwirkung wurde außerdem unterstellt, dass die dem Anleger in den Jahren 2025 bis 2029 zugewiesenen Verluste mit späteren Gewinnen verrechnet werden, was dazu führt, dass ab dem Jahr 2025 keine Steuerwirkung mehr angenommen wird.

PASSIVA

	Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Eigenkapital			
Kapitalanteile Kommanditisten		10.000.000,00	10.000.000,00
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	9.469,00		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.584.484,97</u>		<u>1.114.034,03</u>
		1.593.953,97	1.114.034,03
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25.121.311,38		27.713.004,23
- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.596.953,65 (Euro 2.591.692,53)			
- Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 22.524.357,73 (Euro 25.121.311,70)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.284,17		160.119,59
- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 121.884,17 (Euro 143.319,59)			
- Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 18.400,00 (Euro 16.800,00)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	33.163,83		66.945,68
- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 33.163,83 (Euro 66.945,68)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten	1.547.006,57		1.469.739,49
- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.547.006,57 (Euro 1.469.739,49)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>177.517,82</u>		<u>718.048,42</u>
- Davon aus Steuern Euro 33.517,82 (Euro 80.358,02)		27.019.283,77	30.127.857,41
- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 51.517,82 (Euro 574.048,42)			
- Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 126.000,00 (Euro 144.000,00)			
D. Passive latente Steuern		386.802,28	439.971,90
		<u>39.000.040,02</u>	<u>41.681.863,34</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>8.765.606,04</u>	<u>8.690.492,77</u>
2. Gesamtleistung		8.765.606,04	8.690.492,77
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	50.030,00		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>43.434,90</u>	93.464,90	27.333,03
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.832,02		19.007,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>34.095,93</u>	51.927,95	33.677,49
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.852.460,00	2.852.460,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	421.546,45		448.032,82
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	109.423,90		93.315,37
c) Reparaturen und Instandhaltungen	783.249,87		396.905,79
d) Werbe- und Reisekosten	0,00		2,94
e) verschiedene betriebliche Kosten	641.943,11		797.999,59
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>119.812,02</u>	2.075.975,35	56.451,62
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.462,05	5.875,81
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 14.357,19 (EUR 5.599,32)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		789.847,28	871.381,71
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>524.975,78</u>	<u>517.900,56</u>
- davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern EUR 0,00 (EUR 42.152,29-)			
- davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern EUR 53.169,62 (EUR 0,00)			
10. Ergebnis nach Steuern		2.578.346,63	2.636.566,04
11. sonstige Steuern		<u>1.035,97</u>	<u>1.155,11</u>
12. Jahresüberschuss		2.577.310,66	2.635.410,93
13. Gutschrift auf Kapitalkonten		<u>2.577.310,66</u>	<u>2.635.410,93</u>
14. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang für 2019

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Neuharlingersiel
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Aurich
Register-Nr.:	201477

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen wurden grundsätzlich in Höhe des Nennwertes angesetzt. Soweit erforderlich, wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven latenten Steuern wurden für eine zukünftig entstehende Steuerbelastung aufgrund von Differenzen zwischen handelsbilanziellen und steuerbilanziellen Wertansätzen gebildet. Die Ermittlung erfolgte nach der Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Sie wurde unter Zugrundelegung des relevanten Gewerbesteuersatzes bewertet.

Angaben zur Bilanz

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 12.134.862,88 (Vorjahr: Euro 14.772.406,85).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 25.121.311,38 Euro.

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden: Grundschulden, Hypotheken, Pfandrechte an Forderungen und übertragbaren Rechten, Pfandrechte an beweglichen Sachen, Sicherungsabtretungen von Forderungen und Sicherungsübereignungen.

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 1.580.170,40 Euro (Vorjahr: 1.536.685,17 Euro).

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen die bestehenden Nutzungsverträge für das Windparkgebiet. Die Zahlungsverpflichtungen aus den Nutzungsverträgen des Windparkgebietes stellen sich wie folgt dar:

	Zahlung 2019	Berücksichtigt bis	Gesamtverpflichtungen
Nutzungsverträge			
Windparkgebiet			
Vsl. Nutzungsentgelt	420.214,73	31.10.2042	10.008.614,86

Die Vergütung ist ertragsabhängig. Es wurde die gezahlte Pacht im Geschäftsjahr angesetzt.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres wurden im Unternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Neuharlingersiel, den 14. Mai 2020

Hero Janßen, Geschäftsführer
Sieler Wind Verwaltungs GmbH

Georg Janssen, Geschäftsführer
Sieler Wind Verwaltungs GmbH

Siebelt Ulfers, Geschäftsführer
Sieler Wind Verwaltungs GmbH

2. Lagebericht der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG zum 31.12.2019

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1 Organisatorische und rechtliche Struktur

Die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG, Neuharlingersiel, wurde am 19. Juli 2012 gegründet. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin Sieler Wind Verwaltungs GmbH durchgeführt. Die Gesellschaft hat zum Jahresende 2019 drei Kommanditisten.

Der Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 126 mit 135 m Nabenhöhe nebst der Anmietung oder dem Erwerb oder der Übernahme / Übertragung von Nutzungsverträgen der hierfür erforderlichen Grundstücke in den Gemeinden Neuharlingersiel (Niedersachsen) und Werdum (Niedersachsen) zum Zweck der ökologischen und umweltschonenden Stromerzeugung sowie die Verwertung des erzeugten Stroms. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Windenergieanlagen wurden im Oktober 2013 (1), Dezember 2013 (2) und im Februar 2014 (1) in Betrieb genommen.

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal, mit dem laufenden Geschäft verbundene Aufgaben sind durch Dienstleistungsverträge abgedeckt.

1.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Expansion der Weltwirtschaft hat im Jahr 2019 weiter an Fahrt verloren. Die Weltkonjunktur hat sich in der Grundtendenz weiter abgeschwächt. Im dritten Quartal legte die globale Produktion lediglich mit einer Rate von 0,8 Prozent zu, und für das letzte Vierteljahr signalisiert der IfW-Indikator für die weltwirtschaftliche Aktivität, der auf der Basis von Stimmungsindikatoren aus 42 Ländern berechnet wird, eine weitere Verlangsamung. Dabei hat sich die Konjunktur insbesondere in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften weiter verschlechtert, während sich die wirtschaftliche Dynamik in vielen Schwellenländern stabilisiert hat und der IfW-Aktivitätsindikator für diese Ländergruppe zu-letzt sogar wieder etwas nach oben zeigte. (Quelle: ifw KIEL Institut für Weltwirtschaft, Weltkonjunktur im Winter 2019)

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland ist in 2019 um 0,6 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit im zehnten Jahr in Folge gewachsen. Dies ist die längste Wachstumsphase im vereinten Deutschland. Das Wachstum hat 2019 aber an Schwung verloren. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP deutlich stärker gestiegen, 2017 um 2,5 % und 2018 um 1,5 %. Verglichen mit dem Durchschnittswert der vergangenen zehn Jahre von +1,3 % ist die deutsche Wirtschaft 2019 schwächer gewachsen. Gestützt wurde das Wachstum im Jahr 2019 vor allem vom Konsum: Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 1,6 % höher als im Vorjahr, die Konsumausgaben des Staates stiegen um 2,5 %. Die privaten und staatlichen Konsumausgaben wuchsen damit stärker als in den beiden Jahren zuvor. Die deutschen Exporte nahmen im Jahresdurchschnitt 2019 weiter zu, aber nicht mehr so stark wie in den Vorjahren: Preisbereinigt exportierte die deutsche Wirtschaft 0,9 % mehr Waren und Dienstleistungen als 2018. Die preisbereinigten Importe stiegen mit +1,9 % stärker. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2019 um 0,6 % gewachsen)

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 452 Terawattstunden (1 TWh entspricht 1 Milliarde Kilowattstunden) aus erneuerbaren Energien bereitgestellt - davon entfielen etwa 54 % (oder 244 TWh) auf die Stromproduktion, ca. 39 % (oder 176 TWh) auf den Wärmesektor und etwa 7 % auf biogene Kraftstoffe im Verkehrsbereich (32 TWh). Insgesamt entwickelten sich die Erneuerbaren im Jahr 2019 positiv. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stieg von 37,8 % (2018) auf 42,1 % (2019) nochmals deutlich an. Die Windenergie leistete dabei den größten Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und lag im Jahr 2019 nochmals über dem Rekordergebnis des Vorjahres. Trotz des sehr niedrigen Zubau von Windenergieanlagen im Jahr 2019 (plus 1.997 MW) konnte mit 126 TWh ein neuer Höchstwert in der Stromerzeugung erreicht werden (2018 waren es 110 TWh). Damit stieg die Windstromerzeugung um 15 % gegenüber dem Vorjahr an. (Quelle: Umweltbundesamt, Erneuerbare Energien in Zahlen)

Bezogen auf die Entwicklung der Windenergieanlagen an Land ergibt sich für 2019 mit 325 Windenergieanlagen (1.078 MW) ein deutlicher Rückgang im Bruttozubau. Dabei liegt der Zubau 55 % unter dem des Vorjahres und 80 % unter dem des Rekordjahres 2017. Für den Nettozubau ergibt sich durch den Rückbau von 82 Windenergieanlagen mit 97 MW ein Wert von 981 MW. Zum Ende 2019 waren in Deutschland insgesamt 29.456 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 53.912 MW an Land installiert. Die nördlichen Bundesländer vereinen 41 % der Gesamtleistung. In der Mitte Deutschlands sind 44 % installiert und 15 % der bundesweit installierten Leistung befinden sich in den südlichen Bundesländern. Absolut ist in Niedersachsen mit 6.342 WEA und 11.325 MW Leistung (nach der DWG-Statistik) der größte Anlagenbestand zu finden. (Quelle: Deutsche WindGuard GmbH, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019)

2. Darstellung der Lage

2.1 Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 2.577 (Vorjahr: TEUR 2.635).

In 2019 wurde ein Gesamtumsatz in Höhe von TEUR 8.766 (Vorjahr: TEUR 8.690) erzielt. Grund für die Umsatzsteigerung ist, dass die Windverhältnisse im Jahr 2019 leicht über dem langjährig zu erwartenden Mittelwert lagen sind und die Windverhältnisse im Vorjahr geringfügig unter denen des Jahres 2019 lagen. Die größte Aufwandsposition neben der Abschreibung in Höhe von TEUR 2.852 (Vorjahr: TEUR 2.852) sind die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit TEUR 2.075 (Vorjahr: TEUR 1.793) sowie die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in einer Gesamthöhe von TEUR 790 (Vorjahr: TEUR 871).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind zum Vorjahr um TEUR 282 gestiegen, insbesondere ist dies auf die im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Wartungskosten für die WEA mit TEUR 756 (Vorjahr TEUR 374) zurück zu führen. Trotz der deutlichen Kostensteigerung bei den Wartungskosten ist der Gesamtaufwand in geringeren Umfang gestiegen, da Einmalaufwendungen aus dem Vorjahr im Berichtsjahr nicht angefallen sind. Da die Wartungskosten vereinbarungsgemäß gestiegen sind, ist auch in den Folgejahren mit einem entsprechenden Aufwand zu rechnen. Durch Einsparungen bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (minus TEUR 81) und die höheren Umsatzerlöse (plus TEUR 76) kann trotz der deutlichen Kostensteigerung ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2.577 ausgewiesen werden.

Die wesentlichen Kennzahlen der Ertragsstruktur ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	01.01. bis 31.12.2019		01.01. bis 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	8.765,6	100,0	8.690,5	100,0	75,1	0,9
+ sonst.betriebl.Erträge	93,5	1,1	27,3	0,3	66,2	242,5
- Materialaufwand	51,9	0,6	52,7	0,6	-0,8	-1,5
- Abschreibungen	2.852,5	32,5	2.852,5	32,8	0,0	0,0
- sonst.betriebl.Aufwand	2.076,0	23,7	1.792,7	20,6	283,3	15,8
+ Finanzerträge	14,5	0,2	5,9	0,1	8,6	145,8
- Finanzaufwand	789,8	9,0	871,4	10,0	-81,6	-9,4
- EE-Steuern	525,0	6,0	517,9	6,0	7,1	1,4
Ergebnis nach Steuern	2.578,3	29,4	2.636,6	30,3	-58,3	-2,2
- sonstige Steuern	1,0	0,0	1,2	0,0	-0,2	-16,7
Jahresergebnis	2.577,3	29,4	2.635,4	30,3	-58,1	-2,2

2.2 Finanzlage

Die Kommanditeinlagen in Höhe von TEUR 10.000 sind seit dem Geschäftsjahr 2013 vollständig eingezahlt. Das Kommanditkapital wird zum 31. Dezember 2019 in voller Höhe mit TEUR 10.000 (Vorjahr: TEUR 10.000) ausgewiesen, dies entspricht 25,6 % (Vorjahr: 24,0 %) der Bilanzsumme.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Windenergieanlagen einschließlich der Nebenanlagen von insgesamt TEUR 46.883 wurden in Höhe von TEUR 38.030 durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Zum 31. Dezember 2019 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 25.121 (Vorjahr: TEUR 27.713).

Das Unternehmen ist folglich zu 64,4 % (Vorjahr: 66,5 %) durch Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten finanziert. Ihren Zahlungsverpflichtungen konnte die Gesellschaft im Geschäftsjahr jederzeit nachkommen.

Ein Überblick über die Kapitalstruktur ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	10.000,0	25,6	10.000,0	24,0	0,0	0,0
Rückstellungen	1.594,0	4,1	1.114,0	2,7	480,0	43,1
Kreditverbindlichkeiten	25.121,3	64,4	27.713,0	66,5	-2.591,7	-9,4
Lieferverbindlichkeiten	140,3	0,4	160,1	0,4	-19,8	-12,4
Gesellschafterverbindlichkeiten	1.580,2	4,1	1.536,7	3,7	43,5	2,8
Sonstige Verbindlichkeiten	177,5	0,5	718,0	1,7	-540,5	-75,3
Passive latente Steuern	386,8	1,0	440,0	1,1	-53,2	-12,1
Summe Passiva	39.000,0	100,0	41.681,9	100,0	-2.681,9	-6,4
Rundungsbedingte Differenz	-0,1		0,1			

2.3 Vermögenslage

Die Vermögensstruktur der Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag durch langfristig gebundenes Vermögen geprägt. Die Aktivseite der Bilanz ist im Wesentlichen durch das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 29.550 (Vorjahr: TEUR 32.288) welches 75,8 % (Vorjahr: 77,5 %) der Bilanzsumme ausmacht, bestimmt.

Ein Überblick über die Vermögensstruktur ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	198,5	0,5	213,0	0,5	-14,5	-6,8
Sachanlagen	29.549,6	75,8	32.287,6	77,5	-2.738,0	-8,5
Vorräte	5,5	0,0	0,0	0,0	5,5	-
Forderungen	3.002,7	7,7	2.960,4	7,1	42,3	1,4
Sonstige Vermögensgegenstände	31,5	0,1	74,4	0,2	-42,9	-57,7
Flüssige Mittel/Wertpapiere	6.101,2	15,6	6.033,1	14,5	68,1	1,1
Rechnungsabgrenzungsposten	111,0	0,3	113,4	0,3	-2,4	-2,1
Summe Aktiva	39.000,0	100,0	41.681,9	100,0	-2.681,9	-6,4

3. Vergütungen

Folgende Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 VermAnlG entfallen auf das Geschäftsjahr 2019:

	€	davon 2019 gezahlt in €	Begünstigte
Vergütungen	149.128,77	121.260,00	4
davon variable Vergütungen	147.868,77	120.000,00	3
davon fixe Vergütungen	1.260,00	1.260,00	1

Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiter. Eine Angabe nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VermAnlG entfällt.

4. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen würden.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung werden vier Windenergieanlagen betrieben.

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von den Faktoren Windangebot, Weiterführung des bestehenden Vollwartungsvertrages sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, ab.

Windangebot

Die bedeutendste externe Einflussgröße für Windenergieanlagen an Land ist die Windschwwindigkeit. Grundsätzlich wird das Windangebot durch eine Vielzahl von komplexen Klimafaktoren beeinflusst. Das Windangebot ist sowohl unterjährig als auch zwischen einzelnen Jahren starken Schwankungen unterworfen und ist damit eine der zentralen technischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten bei der Windenergienutzung.

Zur Ermittlung der Windhöffigkeit und der zu erwartenden Jahresenergieerträge wurden drei unabhängige akkreditierte Gutachter beauftragt. Windgutachten wurden durch die IEL GmbH, die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH und die GEO-NET Umweltconsulting GmbH erstellt. Die Gutachten kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Da seit Inbetriebnahme die Ertragsdaten von fünf vollen Kalenderjahren vorliegen, wird auf eine Darstellung der Ergebnisse der Windgutachten verzichtet.

Aufgrund der hohen Differenzen in den Windgutachten ist eine Abschätzung der Langzeiterträge des Windparks nur auf der Grundlage der tatsächlichen Erträge möglich. In der folgenden Tabelle sind die Erträge der abgelaufenen Betriebsjahre dargestellt.

Jahr	Einspeisung [MWh/a]	Entschädigungsan- spruch EisMan [MWh/a]	Summe [MWh/a]
2013	6.238		6.238
2014	77.875	4.571	82.446
2015	78.914	10.623	89.537
2016	62.919	10.046	72.965
2017	59.996	29.111	89.107
2018	61.241	23.028	84.269
2019	59.759	24.936	84.695
Summe	406.932	102.315	424.249

Gesetzlicher Vergütungsanspruch

Drei Windenergieanlagen wurden in 2013 und eine weitere zu Beginn des Jahres 2014 in Betrieb genommen. Für den Vergütungsanspruch sind somit grundsätzlich die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 anzuwenden, sofern nicht das EEG 2014 oder das EEG 2017 im Einzelnen anderes regeln.

Die Grundvergütung beträgt für die in 2013 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen 4,8 Cent/kWh und für die in 2014 in Betrieb genommene Windenergieanlage 4,72 Cent/kWh. Die Anfangsvergütung beträgt 9,76 Cent/kWh bzw. 9,62 Cent/kWh.

Der Zeitraum, für den die Anfangsvergütung gezahlt wird, hängt nach dem derzeit gültigem EEG vom Referenzertrag der Anlage und den Erträgen der Windenergieanlagen in kWh, welche in den ersten 10 Betriebsjahren erzielt werden, ab. Nach dem vorliegenden Ertragstestat für die ersten 5 Betriebsjahre und erfolgter Abstimmung mit Avacon wird die Anfangsvergütung für die einzelnen WEA ab dem 01.11.2024 (WEA 01), 01.01.2025 (WEA 02), 01.10.2024 (WEA 03) und 01.10.2024 (WEA 04) auf die Grundvergütung gesenkt. Nach dem EEG 2014 sind bei der Anwendung des Referenzertrages temporäre Leistungsreduzierungen, insbesondere auf Grund einer Regelung der Anlage nach § 14 EEG 2014, zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass sich der Zeitraum, für den die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG die Anfangsvergütung erhält, auf der Grundlage des nach 10 Jahren zu erstellenden Testates reduziert.

Bis voraussichtlich Ende 2024/ Mitte 2025 werden jährliche Einnahmen erzielt, die sich aus dem Ertrag in kWh -welcher von dem tatsächlichen jährlichen Windangebot abhängig ist - multipliziert mit der Anfangsvergütung in Cent/kWh ergeben. Sofern sich der Zeitraum nicht verändert, sinken die Einnahmen, abhängig vom jährlichen tatsächlichen Windangebot ab 2025 auf ca. 4,0 Mio. Euro pro Jahr.

Es besteht das Risiko, dass diese Vergütungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen in ihrer Höhe verändert bzw. ganz entfallen werden. Derzeit liegen jedoch keine konkreten Hinweise darauf vor, dass es in absehbarer Zeit negative Veränderungen in diesem Bereich geben wird.

Einspeisemanagement

Der Netzbetreiber ist unter den Voraussetzungen des § 14 EEG 2017 berechtigt, zur Verhinderung von Netzüberlastungen die Windenergieanlagen in ihrer Leistung zu reduzieren oder ganz abzuschalten. Dies hat verminderte Einnahmen der Gesellschaft zur Folge.

In den bisherigen Betriebsjahren wurden die Windenergieanlagen durch den Netzbetreiber in ihrer Leistung reduziert bzw. ganz abgeschaltet. Der Entschädigungsanspruch nach dem EEG beläuft sich für das Kalenderjahr 2019 auf ca. TEUR 2.578 (Vorjahr: TEUR 2.349) und damit 29,4 % (Vorjahr: 27,0 %) der Umsatzerlöse.

Es besteht das Risiko, dass sich der Entschädigungsanspruch aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der Berechnungsmethoden in seiner Höhe verändert bzw. ganz entfällt. Derzeit liegen jedoch keine konkreten Hinweise darauf vor, dass es in absehbarer Zeit negative Veränderungen in diesem Bereich geben wird.

Versicherungssituation

Über den Service- und Wartungsvertrag hinaus wurde eine Maschinenversicherung für darüber hinausgehende Schäden abgeschlossen. Des Weiteren werden die Anlagen der Gesellschaft gegen Betriebsunterbrechungsschäden versichert. Am Versicherungsmarkt gibt es nur wenige Anbieter, die im Bereich Windkraft Deckung anbieten. In Abhängigkeit vom Schadensverlauf in diesem Bereich ist es möglich, dass Versicherungsprämien deutlich erhöht werden und/ oder Versicherungsgesellschaften sich aus diesem Marktsegment zurückziehen.

Neuharlingersiel, den 14. Mai 2020

Hero Janßen, Geschäftsführer
Sieler Wind Verwaltungs GmbH

Georg Janssen, Geschäftsführer
Sieler Wind Verwaltungs GmbH

Siebelt Ulfers, Geschäftsführer
Sieler Wind Verwaltungs GmbH

3. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der R+K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hessenring 99b, 61348 Bad Homburg v.d.Höhe geprüft.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG, Neuharlingsen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen

können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die

ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Bad Homburg, den 22. Juni 2020

R+K Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Riepe
Wirtschaftsprüfer

4. Zwischenübersicht der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG

In diesem Abschnitt wird die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31. juli 2020 dargestellt.

Zwischenbilanz der Emittentin zum 31.07.2020

AKTIVA		EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte		190.120
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.981.895	
2. Technische Anlagen und Maschinen	<u>25.985.824</u>	27.967.719
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Geleistete Anzahlungen		5.537
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.449.854	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.459</u>	2.463.313
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		8.730.213
C. Rechnungsabgrenzungsposten		579.500
		<u>39.936.401</u>
PASSIVA		EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten		10.000.000
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	116.497	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.765.989</u>	1.882.486
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	23.823.501	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.284	
3. Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	3.548.700	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>272.628</u>	27.667.113
D. Passive latente Steuern		386.802
		<u>39.936.401</u>

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020

01.01.2020 -
31.07.2020

		EUR
1. Umsatzerlöse		5.359.784
2. Sonstige betriebliche Erträge		126.239
3. Materialaufwand		-32.176,46
4. Abschreibungen		-1.670.330
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.003.779
Raumkosten	- 232.536	
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	- 60.176	
Reparaturen und Instandhaltungen	- 391.676	
verschiedene betriebliche Kosten	- 319.241	
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>- 150</u>	
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		37.810
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-424.382
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>-390.772</u>
9. Ergebnis nach Steuern		2.002.392
10. Sonstige Steuern		-673
11. Jahresüberschuss		<u><u>2.001.719</u></u>

Erläuterung der Zwischenübersicht

Die Zwischenbilanz zum 31. Juli 2020 weist auf der Aktivseite (Aktiva) Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten und Werten sowie Sachanlagevermögen in Form von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten (betriebsnotwendige Grundstücke) und technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Umspannwerk) aus. Die Aktivseite weist zudem Umlaufvermögen in Form von geleisteten Anzahlungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenständen (Steuererstattungen u.ä.) sowie Guthaben bei Kreditinstituten aus. Es wird ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Auf der Passivseite der Zwischenbilanz (Passiva) zum 31. Juli 2020 werden das Eigenkapital (Kapitalanteile der Kommanditisten), die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten der Emittentin und die Latenten Steuern dargestellt. Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber den Kommanditisten und den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten weisen die nicht ausgezahlten Gewinnanteile der Kommanditisten aus.

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Die Umsatzerlöse bestehen aus der Einspeisevergütung aus dem Verkauf von Strom. Die sonstigen Erträge resultieren aus Entschädigungen für Abregelungen im Rahmen des Einspeisemanagements. Die Aufwendungen umfassen den Materialaufwand, die Abschreibungen auf das Anlagevermögen (Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Des Weiteren werden Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie Steuern ausgewiesen. Diese Erträge und Aufwendungen führen zusammen zu einem Jahresüberschuss in dem dargestellten Zeitraum.

Die Zwischenübersicht ist nicht veröffentlicht worden.

Wesentliche Änderung der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nachfolgend werden die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Eine Darstellung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2020 bis 2034 (Prognosen) befindet sich im Kapitel D./IX. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (ab Seite 14 ff).

Voraussichtliche Vermögenslage (PROGNOSE) der Emittentin

	31.12.2020 EUR	31.12.2021 EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	184.183	169.783
II. Sachanlagen		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der		
Bauten auf fremden Grundstücken	1.927.391	1.797.393
Technische Anlagen und Maschinen	24.864.134	22.156.072
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.100.000	3.100.000
Sonstige Vermögensgegenstände	400.000	400.000
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.236.625	5.743.343
C. Rechnungsabgrenzungsposten	100.077	93.966
	<u>35.812.410</u>	<u>33.460.557</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	10.000.000	10.000.000
B. Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	60.000	60.000
Sonstige Rückstellungen	1.544.738	1.773.395
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	22.524.355	19.921.988
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.000	90.000
3. Verbindlichkeiten gg. pers. haft. Gesellschafter	60.000	60.000
4. Verbindlichkeiten gg. Kommanditisten	1.105.341	1.187.190
5. Sonstige Verbindlichkeiten	110.000	110.000
D. Passive latente Steuern	317.975	257.984
	<u>35.812.410</u>	<u>33.460.557</u>

Erläuterungen der voraussichtlichen Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen, Umlaufvermögen und den Rechnungsabgrenzungskosten jeweils zum Bilanzstichtag. Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen ausgewiesen. Es werden immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten und Werten und im Sachanlagevermögen die Grundstücke und sowie die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und das Umspannwerk dargestellt. Im Umlaufvermögen werden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt. Der Rechnungsabgrenzungsposten wird nutzungsgerecht zeitanteilig aufgelöst.

Die Passivseite der Bilanz zeigt das Eigenkapital (Kapitalanteile der Kommanditisten), Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie Passive latente Steuern. Die Rückstellungen setzen sich aus Steuerrückstellungen sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen Rückbaurückstellung) zusammen. Die Verbindlichkeiten setzen sich insbesondere aus denen gegenüber Kreditinstituten sowie gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditisten zusammen. Die Verbindlichkeiten gegenüber

persönlich haftenden Gesellschaftern beinhalten die anteilige, noch nicht ausgezahlte Geschäftsführungsvergütung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten weisen die nicht ausgezahlten Gewinnanteile der Kommanditisten aus. Die Latenten Steuern werden gebildet, um zu verhindern, dass das handelsrechtliche Jahresergebnis durch den Ausweis des, nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten, Steueraufwandes verfälscht wird. So werden beispielsweise Abschreibungen und Rückstellungen handelsrechtlich anders berechnet als steuerrechtliche. Durch die Bildung latenter Steuern wird diesem Umstand Rechnung getragen und es erfolgt ein zutreffender handelsrechtlicher Steuerausweis.

Voraussichtliche Finanzlage (PROGNOSE) der Emittentin

	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021
	EUR	EUR
Einzahlungen		
Einspeisevergütung	8.636.551	8.636.551
Veräußerungserlöse	0	0
	<u>8.636.551</u>	<u>8.636.551</u>
Auszahlungen		
Investitionskosten	-80.000	0
Betriebs-/Verwaltungskosten	-1.794.175	-1.821.748
Zinsen	-707.738	-631.863
Tilgung	-2.596.955	-2.602.367
Gewerbesteuer	-577.287	-579.933
Gewinn Vorab Sieler Wind GmbH & Co. KG	-340.000	-340.000
Ausschüttungen	-2.160.000	-2.160.000
	<u>-8.256.155</u>	<u>-8.135.910</u>
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	<u>7.874.375</u>	<u>8.254.771</u>
Liquide Mittel zum Ende der Periode	<u><u>8.254.771</u></u>	<u><u>8.755.411</u></u>

Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage (Prognose) der Emittentin

Die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) bilden die in den Jahren 2020 und 2021 geplanten Zahlungsströme der Emittentin ab. Die Einzahlungen bestehen aus den Stromerträgen aus der Veräußerung des Stroms. Die Auszahlungen bestehen aus den prognostizierten Auszahlungen für Betriebs- und Verwaltungskosten, Zinsen und Tilgungen der Darlehen sowie der Gewerbesteuer. Die Liquiditätsausschüttungen werden prognosegemäß beginnend ab dem Jahr 2020 abgebildet.

Voraussichtliche Ertragslage (PROGNOSE) der Emittentin

	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021
	EUR	EUR
Erträge		
Einspeisevergütung	8.636.551	8.636.551
Veräußerungserlöse	0	0
Summe Erträge	8.636.551	8.636.551
Aufwendungen		
Flächenpacht und Kabeltrassenpacht	-444.835	-444.835
Gemeinde	-60.456	-60.456
EPK/Technische Betriebsführung	-852.882	-874.204
Wartungskosten/Reparatur UW	-16.854	-17.276
Sonstiges/Strombezug	-105.063	-107.689
Nutzungsentgelte Kompensationsmaßnahmen	-15.739	-15.826
Geschäftsführung	-129.548	-129.548
Versicherungen	-93.935	-96.284
Ersatzzahlungen Geräusche	-45.000	-45.000
Haftungsvergütung	-1.260	-1.260
Buchführung/Steuerberatung	-30.678	-31.445
Zinsen	-707.738	-631.863
Bürgschaftskosten	-932	-932
Rückstellungen Rückbau	-219.097	-228.657
Auflösung RAP Bearbeitungsgebühr RVB	-3.478	-3.104
Abschreibung	-2.852.460	-2.852.460
Summe Aufwendungen	-5.579.956	-5.540.839
Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich vor Steuern	3.056.595	3.095.712
Gewerbesteuer	-577.287	-579.933
Latente Steuern	60.093	59.992
Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich nach Steuern	2.539.401	2.575.770

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage (Prognose) der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG
Die voraussichtlichen Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 berücksichtigen die geplante Einspeisevergütung für die Einspeisung des erzeugten Stroms, die betrieblichen Aufwendungen sowie die Gewerbesteuer und Latente Steuern. Aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen gesamt resultiert der jeweilige prognostizierte Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Steuern der Emittentin.

6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ist auf den Seiten 45 ff. dargestellt. Die Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung) der Emittentin zum 31. Juli 2020 ist ab der Seite 63 dargestellt. Die vier Windenergieanlagen der Emittentin befinden sich seit der Inbetriebnahme in den Jahren 2013 und 2014 routinemäßig im Betrieb. Es wird Strom produziert und gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vermarktet. Im Jahr 2019 und Anfang des Jahres 2020 hat die Emittentin jeweils eine Kaufpreisrate für ein Grundstück gezahlt. Die Emittentin hat alle Zahlungen für die Anschaffung der Anlageobjekte geleistet.

Die Geschäftsaussichten der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG spiegeln sich in der Ertragslage (Prognose) wider (vgl. ab S. 14). Durch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in den Jahren 2013 und 2014 wurde eine Anfangsvergütung nach dem EEG i. H. v. EUR 0,0976 je kWh für drei Windenergieanlagen und eine Anfangsvergütung i. H. v. EUR 0,0962 je kWh für eine Windenergieanlage gesichert. Prognosegemäß wird die erhöhte Anfangsvergütung für zwei der vier Windenergieanlagen bis einschließlich September 2024, für eine der vier Windenergieanlagen bis einschließlich Oktober 2024 und für eine weitere der vier Windenergieanlagen bis einschließlich Dezember 2024 gezahlt. Danach beträgt die Grundvergütung für die drei von vier im Jahr 2013 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen 0,0480 Euro je kWh und für die eine im Jahr 2014 in Betrieb genommene Windenergieanlage 0,0472 Euro je kWh.

Die durch die Einholung von Bewertungsgutachten und aufgrund von Erfahrungswerten der Jahre seit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass die prognostizierten Werte in den folgenden Geschäftsjahren erzielt werden können. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, Standort und Einflussgrößen und zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel D./IX. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen unter 4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten ab der Seite 18 dargestellt.

H. Rechtliche Grundlagen

I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch die Zeichnung einer Beitrittserklärung sowie Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages dergestalt, dass die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG (Treuhanderin) einen Teil ihres Kommanditanteils an der Emittentin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Anlegers hält und verwaltet.

Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Treuhanderin verwaltet den Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen im Außenverhältnis in eigenem Namen, d. h. es erfolgt keine unmittelbare Beteiligung des Anlegers an der Emittentin. Die Treuhanderin verwaltet den Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung des Anlegers, d. h. der Anleger (sog. Treugeber) wird wirtschaftlich am Ergebnis und Vermögen der Emittentin beteiligt.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen beträgt 2.000.000 Euro. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 2.000 Euro (zu Einzelheiten der Beitrittsphasen vgl. S. 9 f.). Demnach beträgt die Anzahl der auszugebenden Anteile 1.000.

2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger ergeben sich zum einen aus dem zwischen dem Anleger und der Treuhanderin abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag und zum anderen aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist auf den Seiten 113 ff. und der Gesellschaftervertrag auf den Seiten 101 ff. dieses Verkaufsprospekts abgedruckt. Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte der Anleger:

- Zeitlich befristetes zivilrechtliches Widerrufsrecht.
- Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte des Anlegers: Gemäß § 166 HGB stehen der Treuhanderin gegenüber der Emittentin Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte zu. Diese Rechte kann der Anleger mittelbar über die Treuhanderin geltend machen. Der Anleger hat ein Recht auf Mitteilung von Ergebnissen der Abstimmungen und Beschlussfassungen bei der Emittentin (vgl. § 3 Abs. 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 116).
- Stimmrecht: Bei von der Treuhanderin treuhänderisch für den jeweiligen Anleger gehaltenen Teilkommanditanteil gewährt je 1,00 Euro dieses Teilkommanditanteils eine Stimme. Der Anleger ist berechtigt der Treuhanderin Weisungen zu erteilen, wie die Treuhanderin mit diesen Stimmen abstimmen soll (vgl. § 4 Absatz 3+4 und § 4a Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 102 und vgl. § 3 Abs. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115 f.).
- Recht auf Zusendung der Niederschriften über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Emittentin (vgl. § 2 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf Seite 114). Der Anleger hat im Nachgang einer Gesellschafterversammlung der Emittentin ein Recht auf die Erstattung eines schriftlichen Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr durch die Treuhanderin (vgl. § 7 Absatz 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).
- Der Anleger hat gegenüber der Treuhanderin Anspruch darauf, dass diese alles, was sie aufgrund des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils erlangt, an den Anleger als Treugeber herauszugeben hat, soweit das Erlangte auf den treuhänderisch für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteil entfällt. Dies umfasst insbesondere das mittelbar (anteilig) auf jeden Anleger entfallenden Jahresergebnis der Emittentin (vgl. § 6 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).
- Recht auf wirtschaftliche Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin. Die Anleger sind als Treugeber über ihren Anteil am Treuhandvermögen am Vermögen und am Ergebnis der Emittentin beteiligt. An dem auf die Treuhanderin als Kommanditistin entfallenden Teil des Ergebnisses der Emittentin sind die Anleger in dem Verhältnis beteiligt, in dem der auf den einzelnen Anleger entfallende Teilkommanditanteil zum gesamten von der Treuhanderin

- gehaltenen Kommanditanteil steht (vgl. § 2 Abs. 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115 und § 6 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).
- Abfindungsanspruch: Da die Treuhänderin, mit Ausnahme etwaiger ihr zustehender Vergütungsansprüche, alles herauszugeben hat, was sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses erlangt, steht dem Anleger mittelbar ein anteiliger Abfindungsanspruch bei der Emittentin zu (vgl. § 6 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117 i. V. m. § 10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 106).
 - Recht des Anlegers an Treugeberversammlungen teilzunehmen. Recht des Anlegers, von der Treuhänderin die Durchführung einer Treugeberversammlung zu verlangen, wenn eine Gruppe, die mindestens 30 % des gesamten Beteiligungskapitals aller Treugeber verkörpert, dies verlangt. Beruft die Treuhänderin die ordentliche Treugeberversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang genannten Verlangens ein, ist die dort genannte Gruppe der Treugeber ihrerseits zur Einberufung berechtigt. Die Anleger sind berechtigt Anträge, die die Tagesordnung der Treugeberversammlung ändern oder ergänzen einzureichen. (vgl. § 14 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119).
 - Kündigungsrecht: Der Anleger kann den mit der Treuhänderin abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals aber zum 31.12.2034 kündigen (vgl. § 13 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119).
 - Sofern nach dem Ausscheiden eines Treugebers keine Beitrittswünsche bzw. -erklärungen von zeichnungswilligen Bürger vorhanden sind und auch die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG von ihrem vorstehenden Recht keinen Gebrauch macht, können auch bereits beteiligte Treugeber ihren Anteil am Treuhandvermögen erhöhen (vgl. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 105).
 - Übertragungsrecht: Die Anleger können ihre Treugeberstellung, d. h. ihre Rechte und Pflichten aus dem mit der Treuhänderin abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag, vollständig oder teilweise übertragen (vgl. § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110 und § 10 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 118).

Pflichten der Anleger:

- Der Anleger ist verpflichtet, der Treuhänderin als Gegenleistung für die Anteile am Treuhandvermögen, den Nennbetrag seines in der von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft angenommenen Beitrittserklärung genannten Teilkommanditanteils zu zahlen (vgl. § 3 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115). Bei verspäteter Zahlung Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen und Ersatz eines Verzugsschadens der Treuhänderin (vgl. § 3 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags).
- Pflicht zur Zahlung der Treuhandvergütung und von Auslagenersatz (vgl. § 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 116). Pflicht zur Zahlung der anteiligen Kosten von Treugeberversammlungen (vgl. § 14 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119).
- Der Anleger ist verpflichtet, die Treuhänderin auf deren erstes Anfordern von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils entstehen (sog. Freistellungsverpflichtung). Der Anleger hat die Treuhänderin insbesondere von jeder Haftung gegenüber Dritten aus Aktivitäten der Emittentin freizustellen. Das gilt auch für zivilrechtliche sowie öffentlich-rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Ansprüche (vgl. § 3 Abs. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
- Pflicht des Anlegers, der Treuhänderin möglichst umgehend eine Weisung zu erteilen, wie die Treuhänderin mit den auf den jeweiligen Anleger entfallenden Stimmen abstimmen soll. Geht der Treuhänderin bis zum Ablauf des letzten Werktages (24:00 Uhr) vor der Gesellschafterversammlung der Emittentin keine entsprechende Weisung des Treugebers zu, übt die Treuhänderin auf den Anleger entfallende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Emittentin als ordentlicher Kaufmann nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft aus (vgl. § 2 Abs. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 114).
- Pflicht zur Erteilung einer über seinen Tod hinaus gültigen Vollmacht nach einem von der Emittentin vorgegebenen Muster in notariell beglaubigter Form, sofern und sobald der zwischen dem Treugeber und der Treuhänderin abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet und der bisherige Treugeber, gemäß § 2 Abs. 10 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, als Kommanditist ins Handelsregister der Emittentin einzutragen ist. Wird die Treugeberstellung eines Treugebers im Wege der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge übertragen, obliegen diese Verpflichtungen dem/den Rechtsnachfolger(n) (vgl. § 4 b) Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103 f.).

- Im Falle des Versterbens eines Anlegers ist die Erbfolge durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testaments bzw. Erbvertrags sowie des Testamentseröffnungsprotokolls nachzuweisen. Die Erben haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte einheitlich wahrnimmt; bis dahin ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte (vgl. § 11 Absatz 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 118).
- Der Anleger ist bei einem Ausscheiden der Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als (Treuhand-) Kommanditistin aus der Emittentin verpflichtet, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf eine von der Komplementärin der Emittentin benannte neue Treuhänderin überzuleiten. Er verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen in der geforderten Form abzugeben. Sofern eine Vertragsüberleitung nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der Anleger, mit der von der Komplementärin der Emittentin benannten neuen Treuhänderin einen neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrag abzuschließen (vgl. § 12 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 118).
- Der Anleger hat Angaben zur Führung eines Treugeberregisters sowie die Änderung dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 8 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).
- Der Anleger ist verpflichtet der Komplementärin der Emittentin innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres Sonderbetriebsausgaben unter Vorlage der Originalbelege mitzuteilen (vgl. § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags auf Seite 110 und § 3 Abs. 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 116).
- Der veräußernde Anleger verpflichtet sich, der Treuhänderin unverzüglich den unterschriebenen Übertragungs- bzw. Veräußerungsvertrag vorzulegen (vgl. § 20 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 120).

3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Anleger sind nicht unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin beteiligt, sondern vielmehr als Treugeber über den Anteil am Treuhandvermögen der Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG. Deshalb weichen die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (Treugeber) insgesamt von den Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ab.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Dieser ist ab der Seite 101 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt. Hinsichtlich der Treuhänderin ergeben sich zusätzliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Dieser ist ab der Seite 113 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Rechte und Pflichten:

Rechte der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Allein die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (vgl. § 11 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 106).
- Die Komplementärin ist einzeln von allen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen von zeichnungswilligen Bürgern anzunehmen (vgl. § 4 b) Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103).
- Die Komplementärin ist einzeln von allen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, Anteilsübertragungen für die Gesellschaft und die Gesellschafter sowie Übertragungen der Treugeberstellung zuzustimmen, Kommanditisten zu kündigen, sie im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften auszuschließen und sämtliche Veränderungen in den Verhältnissen der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (vgl. § 4 b) Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103).
- Kündigungsrecht: Soweit und solange Komplementäre vorhanden sind, können diese mit Ausnahme der letzten verbleibenden Komplementärin ihre Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Soweit nur eine Komplementärin vorhanden ist, verlängert sich die Kündigungsfrist auf zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres (vgl. § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 105).

- Scheidet ein Treugeber aus, so ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, in Höhe der für diesen ausscheidenden Treugeber treuhänderisch von der Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligung Beitrittserklärungen eines oder mehrerer zeichnungswilliger Bürger als neue Treugeber anzunehmen, indem diese die Treugeberstellung des ausscheidenden Treugebers übernehmen (vgl. § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 105).
- Die Komplementärin ist berechtigt sämtliche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und dessen Finanzierung erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen und Handlungen vorzunehmen (vgl. § 11 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 107 f.).
- Die Komplementärin ist vom Wettbewerbsverbot befreit. Sie darf die Geschäftsführung von anderen Gesellschaften auch übernehmen, wenn deren Zweck identisch mit oder ähnlich dem der Gesellschaft ist. Sie ist von den Beschränkungen der §§ 112, 113 HGB befreit (vgl. § 11 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 107).
- Die Komplementärin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit, sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung (vgl. § 12 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 107).
- Die Komplementärin hat das Recht Gesellschafterversammlungen einzuberufen (vgl. § 13 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108). Sie kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchführen, wenn sie dies für erforderlich hält (vgl. § 13 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109). Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin bzw. dessen Geschäftsführer geleitet. Sie ist berechtigt, einen Vertreter mit der Leitung zu beauftragen. (vgl. § 13 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108).
- Die Komplementärin hat das Recht einen ihrer Geschäftsführer als Mitglied des Beirats zu bestimmen (vgl. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109). Sie hat das Recht an Beiratssitzungen teilzunehmen (vgl. § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109).
- Die Komplementärin ist berechtigt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nur noch gegen zusätzliche Kostenerstattung zu berücksichtigen. (vgl. § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110).
- Recht der Komplementärin die Zustimmung zur Teilung eines Kommanditanteils zu verweigern (vgl. § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110).
- Liquidator der Emittentin ist die Komplementärin. Anstelle einer Veräußerung des Gesellschaftsvermögens kann die Komplementärin sämtliche Kommanditanteile für Rechnung der Kommanditisten veräußern, sofern der Kaufpreis hierfür voraussichtlich einen Erlös aus der Veräußerung des Gesellschaftsvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigt (vgl. § 18 Absatz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 111).

Pflichten der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Die Komplementärin teilt den zeichnungswilligen Bürgern innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der ersten Beitrittsphase mit, in welcher Höhe die Beitrittserklärung angenommen wird (vgl. § 4b Absatz 3 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 104 f.).
- Die Komplementärin ist verpflichtet sämtliche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und dessen Finanzierung erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen und Handlungen vorzunehmen (vgl. § 11 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 107 f.).
- Pflicht der Komplementärin zur Einholung der Zustimmung für die in § 11 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin geregelten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte (vgl. § 11 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 107).
- Die Komplementärin ist zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet (vgl. § 11 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 107).
- Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich bis zum 25.06. eines jeden Jahres die Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108). Sie hat die Pflicht binnen zwei Wochen nach einer beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung erneut zu der selben Tagesordnung eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen (vgl. § 13 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108).
- Die Komplementärin ist verpflichtet, über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen und den Gesellschaftern zu übersenden. (vgl. § 13 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108).

- Die Komplementärin bzw. dessen Geschäftsführung hat bei einer schriftlichen Abstimmung die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis den Gesellschaftern mitzuteilen (vgl. § 13 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109).
- Die Komplementärin ist auf Wunsch des Beirates zur Teilnahme an Beiratssitzungen verpflichtet, sofern die Sitzung am Sitz der Komplementärin stattfindet. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Beirat über alle wesentlichen geschlossenen Verträge und auch laufenden Geschäftsvorgänge zu unterrichten (vgl. § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109).
- Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen die Jahresbilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen (vgl. § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110).
- Die Komplementärin hat vor einer Beschlussfassung darauf hinzuweisen, dass, soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen als Rückzahlung von Kommanditeinlagen anzusehen sein sollten, bis zur Höhe der Haftenlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsteht (vgl. § 17 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 111).

Rechte der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Kontroll-, Auskunfts- und Informationsrechte gem. § 166 HGB.
- Recht der Kommanditisten auf Teilhabe am Gewinn und Verlust, an Auszahlungen und am Liquidationsergebnis der Emittentin (vgl. § 17 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110).
- Recht auf Zusendung eines Protokolls über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108).
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen (vgl. § 13 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 107 f.). Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten zu lassen (vgl. § 13 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109).
- Stimmrecht: Je 1,00 Euro gezeichnetes und eingezahltes Kommanditkapital gewähren eine Stimme. Soweit Kommanditanteile treuhänderisch gehalten werden, darf die Stimmabgabe dieses Kommanditisten uneinheitlich erfolgen. Stimmrechtsbevollmächtigungen anderer Gesellschafter sind zulässig. Kommanditisten, welche ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, verlieren ihr Stimmrecht ab Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft. (vgl. § 4 Absatz 3+4 und § 4a Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 102).
- Kündigungsrecht: Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens zum Ende des 20. auf die Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage folgenden Jahres durch Erklärung gegenüber der Komplementärin kündigen (vgl. § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 105).
- Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu (vgl. § 8 Abs. 4 und § 10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 105 und 106).
- Die Kommanditisten haben das Recht eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten dies unter Angabe eines bestimmten Beschlussgegenstandes verlangt. Beruft die Geschäftsführung diese einberufene Versammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Verlangen ein, ist jeder Kommanditist zur Ladung berechtigt (vgl. § 13 Absatz 8 und 9 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108). Beruft die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung nicht fristgerecht ein, ist jeder Kommanditist zur Ladung berechtigt (vgl. § 13 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 108).
- Die Kommanditisten haben das Recht ein schriftliches Abstimmungsverfahren zu verlangen, wenn Kommanditisten, die mindestens 25 % des Kommanditkapitals repräsentieren, dies unter Angabe eines bestimmten Beschlussgegenstandes verlangen (vgl. § 13 Absatz 11 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109 f.). Vor einer schriftlichen Abstimmung ist den Gesellschaftern die Aufforderung zur Abstimmung zu übersenden (vgl. § 13 Absatz 12 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109).
- Übertragungsrecht: Die Kommanditisten haben das Recht Ihre Einlage nach den Regelungen des § 15 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin zu übertragen (vgl. Seite 110).
- Die Kommanditisten haben das Recht eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zu der Ladung zur Gesellschafterversammlung beigelegt zu erlangen (vgl. § 17 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 111).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG hat das Recht Treuhand- und Verwaltungsverträge mit Anlegern abzuschließen (vgl. § 4 b Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103). Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt die

- Voraussetzungen für Treugeber zu prüfen (vgl. § 4 b) Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt, als Treuhänderin bis zu 2.000.000,00 Euro ihres Kommanditanteils treuhänderisch, d. h. im eigenen Namen aber nach Weisung und für Rechnung des Bürgers als Treugeber, zu halten (vgl. § 4 b) Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103 und § 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 114). Sie ermittelt nach Ablauf der ersten Beitrittsphase ob die Beitrittserklärungen aller Treugeber eine Zeichnungssumme von insgesamt 2.000.000 Euro erreichen. Wenn insgesamt mehr als 2.000.000 Euro Zeichnungssumme erreicht wurden, ist die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG berechtigt die Zeichnungswünsche zu reduzieren (vgl. § 4 b Absatz 3 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt und bevollmächtigt, für die Treugeber das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft nach Weisung des Treugebers auszuüben (vgl. § 1 Abs. 1 Buchstabe b und § 2 Abs. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 114).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen (vgl. § 2 Abs. 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt, eine direkte Zuleitung aller Zahlungen und sonstigen Leistungen von Seiten der Emittentin an den Anleger zu veranlassen. Sie ist berechtigt, die ihr nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag gegenüber dem Treugeber zustehenden Ansprüche von an den Treugeber abzuführenden Zahlungen einzubehalten (vgl. § 2 Abs. 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, dem Verbot des Selbstkontrahierens, befreit; Sie darf zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Untervollmacht erteilen (vgl. § 2 Abs. 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG hat einen Anspruch auf Verzugszinsen ab Fälligkeit der Zahlung i. H. v. bis zu 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a., für den Fall, dass der Treugeber seine Zahlung nicht fristgerecht leistet. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt, ihren Zahlungs- und Zinsanspruch an die Emittentin abzutreten. Die Treuhänderin ist zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt. Sofern der Treugeber seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung gleichwohl nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt, ist die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG berechtigt, das Treuhandverhältnis außerordentlich zu kündigen und vom Treugeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (vgl. § 3 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist zur Zurückbehaltung und Aufrechnung bzw. Verrechnung berechtigt, sofern der Anleger seinen Verpflichtungen aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist (vgl. § 3 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG hat das Recht steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung gegenüber dem Treugeber entgegenzunehmen. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG darf diese Empfangsvollmacht auf einen Dritten übertragen (vgl. § 10 Abs. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 118).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt, eine Treugeberversammlung durchzuführen, sofern sie dies für erforderlich hält (vgl. § 14 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119). Sie ist berechtigt die Treugeberversammlung wahlweise per Briefpost oder E-Mail einzuberufen. Sie kann die Ladungsfrist angemessen verkürzen, sofern dies zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen erforderlich erscheint (vgl. § 14 Absatz 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119). Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG hat Anspruch auf Erstattung etwaiger Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Einladung und Durchführung der Treugeberversammlung entstehen. Sie ist berechtigt, diese Kosten auf sämtliche vorhandenen Treugeber im Verhältnis des jeweiligen Beteiligungskapitals des Treugebers zur Summe des Beteiligungskapitals aller Treugeber umzulegen und den auf den einzelnen Treugeber entfallenden Betrag vom Treugeber zu fordern bzw. von etwaigen dem Treugeber gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen einzubehalten (vgl. § 14 Absatz 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119).
 - Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist zur Aufrechnung eigener Ansprüche gegen Ansprüche des Treugebers berechtigt (vgl. § 17 Absatz 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 120).

- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt, sämtliche erforderlichen Mitteilungen an den Treugeber nach Ihrer Wahl per E-Mail oder Briefpost zu versenden (vgl. § 19 Absatz 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 120).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist gegen Zahlung des dem ausscheidenden Treugeber nach den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zustehenden Abfindungsbetrages berechtigt, den für den ausscheidenden Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil künftig nicht mehr treuhänderisch, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für sich selbst zu halten (vgl. § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 105).
- Der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG steht im Falle einer nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin zustimmungsbedürftigen Übertragung der Treugeberstellung eines Treugebers ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht zu, wenn die erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110 und § 20 Absatz 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 120). Sie hat das Recht ihr An- bzw. Vorkaufsrecht auch derart ausüben, dass sie eine Person bestimmt, auf die die Treugeberstellung zu übertragen ist (vgl. § 20 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 120).
- Recht der Sieler Wind GmbH & Co. KG, der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG Kommanditbeteiligungen von mehr als 20.000,00 Euro zu halten (vgl. § 4 b Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 104).
- Recht der Sieler Wind GmbH & Co. KG und der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG zur Benennung eines Beiratsmitglieds (vgl. § 14 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 109).
- Die Sieler Wind GmbH & Co. KG erhält einen Vorabgewinn nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. Seite 111).

Pflichten der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Soweit Kommanditanteile treuhänderisch gehalten werden, ist der Gesellschafter verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Höhe der Beteiligung sowie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Steuernummer des Treugebers schriftlich mitzuteilen und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 4 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 102).
- Der Gesellschafter hat unverzüglich nach Aufforderung durch die Komplementärin eine von der Gesellschaft vorgegebene Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten als notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen (vgl. § 4b Absatz 7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 104).
- Auf Verlangen der Gesellschaft ist ein ausscheidender Gesellschafter verpflichtet, seinen Kommanditanteil auf einen von ihr zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Betrages in Höhe der in § 10 des Gesellschaftsvertrags bestimmten Abfindung zu übertragen, für die ihm die Gesellschaft neben dem Erwerber des Anteils gesamtschuldnerisch haftet (vgl. § 8 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 105).
- Die Sonderbetriebsausgaben sind von den Gesellschaftern innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Komplementärin unter Vorlage der Originalbelege mitzuteilen. (vgl. § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110).
- Im Falle des Todes eines Kommanditisten, sind die Rechtsnachfolger von Todes wegen verpflichtet, einen von ihnen zur Ausübung sämtlicher Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung zu bevollmächtigen. Gesamtrechtsnachfolger sind verpflichtet, Vollmachten in notariell beglaubigter Form nach Vorgabe der Gesellschaft unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des dem Notar in Ausfertigung vorzulegenden Erbscheins zu erteilen (vgl. § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 106).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist verpflichtet die auf den Teilkommanditanteil des Anlegers entfallenden Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, ausschließlich als ordentlicher Kaufmann nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft auszuüben. Sie wird dabei den Weisungen des Treugebers Folge leisten (vgl. § 4b Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103 und § 2 Absatz 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 114).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist verpflichtet etwaige ihr zugehende Ladungen zur Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft umgehend an den Treugeber weiterleiten und den Treugeber um schriftliche Weisung darüber bitten (vgl. § 4b Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 103 und § 2 Absatz 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 114 und § 7 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).

- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG erstattet dem Anleger im Nachgang einer Gesellschafterversammlung der Emittentin einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (vgl. § 7 Absatz 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist verpflichtet den Anleger über die Verhältnisse der Emittentin unterrichtet halten und über wesentliche Geschäftsvorgänge der Emittentin zu informieren (vgl. § 2 Absatz 5 und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 114 und § 7 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Anleger sofort zu unterrichten, falls die Gefahr besteht, dass über das Vermögen der Emittentin oder über das eigene Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder falls aufgrund konkreter Tatsachen die Einzelzwangsvollstreckung in den Kommanditanteil der Treuhänderin nicht auszuschließen ist (vgl. § 2 Absatz 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist verpflichtet, alle Zahlungen und sonstigen Leistungen, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin zufließen, unverzüglich entsprechend dem für den Anleger gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil an diesen weiterleiten (vgl. § 2 Absatz 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 115).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist verpflichtet, das Treuhandvermögen - soweit möglich - getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten (vgl. § 6 Absatz 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117). Ihr obliegt die Verpflichtung, alles, was sie in Ausführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erlangt, insoweit - ggf. unter Abzug der ihr zustehenden Treuhandgebühr bzw. sonstiger Zahlungs- und Erstattungsansprüche - an den Anleger herausgeben, wie das Erlangte auf den treuhänderisch für den jeweiligen Anleger gehaltenen Kommanditanteil entfällt (vgl. § 6 Absatz 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 117).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist bei einem Ausscheiden in ihrer Eigenschaft als (Treuhand-)Kommanditistin aus der Emittentin verpflichtet, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf eine von der Komplementärin der Emittentin benannte neue Treuhänderin überzuleiten. Sie verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen in der geforderten Form abzugeben (vgl. § 12 Absatz 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 118).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist bei Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags durch den Anleger verpflichtet, ihre auf den die Kündigung betreffenden Anleger entfallende Kommanditbeteiligung zu kündigen (vgl. § 13 Absatz 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist verpflichtet, einmal jährlich anlässlich der bevorstehenden Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin eine Treugeberversammlung durchzuführen. Sie hat Anträge der Treugeber zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Treugeberversammlung allen anwesenden Treugebern zu Beginn der Versammlung vorzustellen. Sie verpflichtet sich zur Organisation und Durchführung der Treugeberversammlung; sie führt den Vorsitz und das Protokoll in der Treugeberversammlung (vgl. § 14 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung des Treuhandverhältnisses (vgl. § 15 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf Seite 119).
- Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG hat soweit im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkaufsprospektes Kosten anfallen bzw. angefallen sind diese zu tragen (vgl. § 17 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 110 f.).
- Die Sieler Wind GmbH & Co. KG ist verpflichtet an die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und an die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG einen Betrag gemäß § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin zu zahlen (vgl. Seite 111).

4. Ehemalige Gesellschafter

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage

Übertragung

Die Anleger sind keine Kommanditisten der Emittentin. Gemäß § 10 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (vgl. S. 118) in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (vgl. S. 110) ist die Übertragung von Kommanditanteilen unter den dort genannten Voraussetzungen den Kommanditisten der Emittentin vorbehalten.

Den Anlegern ist jedoch die vollständige oder teilweise Übertragung ihres Anteils am Treuhandvermögens mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Die Anleger können nach vollständiger Zahlung des Erwerbspreises ihres Anteils an dem Treuhandvermögen ihren Anteil zugunsten ihres Ehegatten oder eines Abkömmlings insgesamt übertragen. Die Übertragung ist jedoch nur zulässig, wenn hierdurch der Übernehmer nicht mehr Anteile am Treuhandvermögen als i. H. v. 20.000 Euro erhält. Die teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin sowie der Treuhänderin, es sei denn, sie wird entweder im Rahmen eines Erbfalls oder einer vorweggenommenen Erbfolge auf leibliche Abkömmlinge, Enkelkinder oder Ehegatten, die ihren ersten Wohnsitz in den Gemeinden Neuharlingersiel oder Werdum haben, vollzogen oder die Verfügung erfolgt zur Absicherung eines Kredites, mit dem der jeweilige Anleger seinen Anteil am Treuhandvermögen finanziert hat. Als wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung gilt insbesondere die beabsichtigte Übertragung auf Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Neuharlingersiel oder Werdum haben.

Im Falle der zustimmungsbedürftigen Übertragung des Anteils am Treuhandvermögens hat die Treuhänderin ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach Ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht, wenn die erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist. Die Treuhänderin kann ihr An- bzw. Vorkaufsrecht auch derart ausüben, dass sie eine Person bestimmt, auf die der Anteil am Treuhandvermögen zu übertragen ist. Sie kann dieses Recht gegenüber dem veräußernden Anleger nur schriftlich und nur binnen vier Wochen seit Eingang des Veräußerungsvertrages ausüben.

Im Falle des Versterbens eines Anlegers übernehmen die Erben den Anteil am Treuhandvermögen einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Das Treuhandverhältnis wird einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten mit den Erben fortgesetzt. Die Erbfolge ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testaments bzw. Erbvertrags sowie des Testamentseröffnungsprotokolls nachzuweisen. Die Erben haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (vgl. S. 110) erfüllen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte einheitlich wahrnimmt; bis dahin ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte. Im Fall der Erbauseinandersetzung sind die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, insbesondere die in § 4a Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages genannte Mindestzeichnungssumme (vgl. S. 102) sowie die in § 4b Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages genannte Höchstzeichnungssumme (vgl. S. 104) zu beachten.

Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist dadurch eingeschränkt, dass der Anteil am Treuhandvermögen nur nach den Regelungen des § 10 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags i. V. m. § 15 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin übertragen werden kann. Für die Handelbarkeit der Vermögensanlage gelten ebenfalls die Bedingungen aus dem vorherigen Absatz „Übertragung“ (vgl. Seite 76). Grundsätzlich ist die Übertragung nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin und der Treuhänderin. Voraussetzung für die Zustimmung der Treuhänderin ist, dass der die Rechte und Pflichten übernehmende neue Treugeber Ehegatte oder Abkömmling des bisherigen Treugebers ist und seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuharlingersiel oder Werdum hat. Außerdem hat die Treuhänderin im Falle einer zustimmungsbedürftigen Übertragung ein Ankaufsrecht bzw. Vorkaufsrecht, wenn die erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist (vgl. dazu die Ausführungen unter vorangehenden Punkt „Übertragung“, Seite 76). Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist außerdem in tatsächlicher Hinsicht durch einen fehlenden Zweitmarkt eingeschränkt. Da die Anzahl der Treugeberstellungen relativ gering ist und die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung eines Marktes hierfür nicht eingeschätzt werden kann, könnte die Möglichkeit des Anlegers, die Treugeberstellung zu veräußern, grundsätzlich entfallen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass als wichtiger Grund für die Versagung der Zustimmung zu der Übertragung der Umstand gilt, dass die Person, auf die die Übertragung vorgenommen werden soll, ihren ersten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Neuharlingersiel oder Werdum hat.

6. Zahlstellen

Die Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG , Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus und hält als Zahlstelle den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG , Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge sowie das jeweils aktuelle Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) zur kostenlosen Ausgabe bereit.

7. Angebot in verschiedenen Staaten

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland. Somit kann keine Angabe über das Angebot in verschiedenen Staaten gemacht werden.

8. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Zeichnungssumme ist abhängig von den auf Seite 9 f. beschriebenen Beitrittsphasen. In der ersten Beitrittsphase, die einen Zeitraum von vier Wochen nach Beginn der Zeichnungsfrist umfasst, beträgt die Mindest- und die Höchstzeichnungssumme EUR 2.000. In der zweiten Beitrittsphase beträgt die Mindestzeichnungssumme EUR 2.000 und die Höchstzeichnungssumme EUR 20.000.

9. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Zeichnung des ersten Anlegers, mittels Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin und mittels Annahme des Angebots auf Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags durch die Treuhänderin. Eine ordentliche Kündigung ist durch den Anleger erstmals zum 31. Dezember 2034 mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Vermögensanlage hat somit, nach Maßgabe des § 5a VermAnlG, eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab der Zeichnung durch den ersten Anleger. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Treuhänderin kann das Treuhandverhältnis mit dem Anleger außerordentlich kündigen, sofern der Anleger seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung gleichwohl nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt. Darüber hinaus bestehen keine Kündigungsrechte seitens der Treuhänderin.

II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte

Insofern in diesem Kapitel Angaben über Vergütungen gemacht und diese der Höhe nach ausgewiesen werden, handelt es sich um Nettobeträge.

1. Angaben über die Emittentin

Firma: NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG

Sitz: 26427 Neuharlingersiel

Geschäftsanschrift: Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel

Datum der Gründung: 19. Juli 2012

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Rechtsordnung: Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG

Persönlich haftende Gesellschafterin: Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Sieler Wind Verwaltungs GmbH mit Sitz in Neuharlingersiel. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt EUR 25.200 und ist voll eingezahlt. Geschäftsführer sind Georg Janssen, Hero Janßen und Siebelt Ulfers.

Gesellschafter der Sieler Wind Verwaltungs GmbH sind die nachfolgenden natürlichen und juristischen Personen:

	Geschäftsanteil
Glamann Janssen GbR	1.000 Euro
Volkswind GmbH	2.000 Euro
Lamberti, Enno	1.200 Euro
Maack, Wiard	1.000 Euro
Heyken, Wilhelm	1.200 Euro
Janssen, Georg	2.300 Euro
Bargen, Thorsten	1.800 Euro
„Am Deich“ Windkraftanlagen GmbH & Co. KG	6.900 Euro
Ulfers, Siebelt	1.900 Euro
von Thülen, Olga	2.000 Euro
Niedermeyer, Helmut	2.000 Euro
Volker u. Remmer Edzards GbR	1.900 Euro

Gegenstand des Unternehmens: Der Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 126 mit 135 m Nabenhöhe nebst der Anmietung oder dem Erwerb oder der Übernahme / Übertragung von Nutzungsverträgen der hierfür erforderlichen Grundstücke in den Gemeinden Neuharlingersiel (Niedersachsen) und Werdum (Niedersachsen) zum Zweck der ökologischen und umweltschonenden Stromerzeugung sowie die Verwertung des erzeugten Stroms. Zweck der Gesellschaft ist somit ausschließlich eine operative Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. (1) Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. (1) KAGB berechtigt, sämtliche mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Der Gesellschaft ist der Abschluss von Unternehmensverträge, z.B. Dienstleistungs-verträge mit anderen Unternehmen, gestattet, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft.

Registergericht/Nummer: Amtsgericht Aurich, HRA 201477 (Tag der ersten Eintragung: 27. Juli 2012)

Konzern: Bei der Emittentin handelt es sich gemäß § 290 Abs. 1 HGB nicht um ein Konzernunternehmen.

2. Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital: Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 10.000.000 Euro.

Art der Anteile: Es handelt sich bei dem gezeichneten Kapital um das Kommanditkapital der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditanteile).

Ausstehende Einlagen: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen aus.

Bisher ausgegebene Wertpapiere/Vermögensanlagen: Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.

Aktiengesellschaft/Kommanditgesellschaft auf Aktien: Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3. Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Gründungskomplementärin Sieler Wind Verwaltungs GmbH und die Gründungskommanditistin Sieler Wind GmbH & Co. KG.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Sieler Wind Verwaltungs GmbH und die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Sieler Wind GmbH & Co. KG, Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG.

Die Gründungskomplementärin Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ebenfalls Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der Sieler Wind Verwaltungs GmbH sowohl die Angaben der Gründungskomplementärin, als auch die Angaben der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

Die Gründungskommanditistin Sieler Wind GmbH & Co. KG ist ebenfalls Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der Sieler Wind GmbH & Co. KG sowohl Angaben der Gründungskommanditistin, als auch die Angaben der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

Angaben über die Gründungskomplementärin/Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name/Firma: Sieler Wind Verwaltungs GmbH

Geschäftsanschrift: Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel

Sitz: Neuharlingersiel

Mitglieder der Geschäftsführung: Georg Janssen, Hero Janßen, Siebelt Ulfers

Angaben über die Gründungskommanditistin

Name/Firma: Sieler Wind GmbH & Co. KG

Geschäftsanschrift: Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel

Sitz: Neuharlingersiel

Gezeichnete Einlage (Kommanditanteil): 6.300.000 Euro

Angaben über die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- a) Sieler Wind GmbH & Co. KG
- b) Olldieker-Windland GmbH & Co. KG
- c) NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG

zu a)

siehe Angaben zur Gründungskommanditistin

zu b)

Name/Firma: Olldieker-Windland GmbH & Co. KG, **Sitz:** Werdum

Geschäftsanschrift: Werdumer Altendeich 3, 26427 Werdum

Gezeichnete Einlage (Kommanditanteil): 1.200.000 Euro

zu c)

Name/Firma: NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG, **Sitz:** Neuharlingersiel

Geschäftsanschrift: Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel

Gezeichnete Einlage (Kommanditanteil): 2.500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren bei der Emittentin keine weiteren Gesellschafter.

Einlage

Die gezeichneten Einlagen (Kommanditanteile) der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betragen 10.000.000 Euro und sind vollständig eingezahlt. Hiervon entfallen Einlagen (Kommanditanteile) in Höhe von 6.300.000 Euro auf die Sieler Wind GmbH & Co. KG, Einlagen (Kommanditanteile) in Höhe von 1.200.000 Euro auf die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und Einlagen (Kommanditanteile) in Höhe von 2.500.000 Euro auf die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG. Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH hat keine Einlage an der Emittentin gezeichnet.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist nicht am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Sie erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung von 1.260 Euro. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich die prognostizierte Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung auf 18.900 Euro. Für die ersten 6 Betriebsjahre steht ihr eine Vergütung für die Geschäftsführung in Höhe von 1,8 % der Erlöse zu. Ab dem 7. Betriebsjahr vermindert sich die prozentuale Vergütung auf 1,5 % der Erlöse. Ab dem Jahr 2026 wurde eine Vergütung von pauschal 100.000 Euro jährlich prognostiziert. Für das Jahr 2034 wurde aufgrund des zu erwartenden erhöhten Aufwand mit dem Rückbau der Windenergieanlagen eine Vergütung in Höhe von 200.000 Euro prognostiziert. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beträgt die prognostizierte Vergütung für die Geschäftsführung 1.692.271 Euro. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der Sieler Wind Verwaltungs GmbH insgesamt zusteht, beträgt 1.711.171 Euro.

Die Sieler Wind GmbH & Co. KG ist anteilig entsprechend ihrer Kommanditeinlage von 6.300.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Ausschüttung in Höhe von 14.175.000 Euro. Darüber hinaus steht der Sieler Wind GmbH & Co. KG in den Jahren 2020 bis 2023 ein Vorabgewinn in Höhe von jährlich 340.000 Euro, somit insgesamt 1.360.000 Euro zu. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der Sieler Wind GmbH & Co. KG insgesamt zusteht, beträgt 15.535.000 Euro.

Die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG ist anteilig entsprechend ihrer Kommanditeinlage von 1.200.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Ausschüttung in Höhe von 2.700.000 Euro. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG insgesamt zusteht, beträgt 2.700.000 Euro.

Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist anteilig entsprechend ihrer Kommanditeinlage von 2.500.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Es ist geplant, dass die sie als Treuhänderin einen Teil ihrer Kommanditbeteiligung an der Emittentin in Höhe von höchstens 2.000.000 Euro treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Anlegers hält und verwaltet. In diesem Fall wäre die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG in Höhe von 500.000 Euro auf eigene Rechnung am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung in Höhe von 500.000 Euro entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Ausschüttung in Höhe von 1.125.000 Euro. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG erhält für die Verwaltung des Treuhandverhältnisses eine jährliche Vergütung von 21.012,5 Euro. Die Vergütung erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2,5 % jeweils bezogen auf die Vorjahresvergütung. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich diese prognostizierte Vergütung auf 376.795 Euro. Ferner werden der

Treuhänderin vom Treugeber Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere die Mehrkosten für die Steuerberatung, Kosten bei Wechsel der Treugeberstellung und Bearbeitungskosten. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.501.795 Euro.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gründungsgesellschaftern insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt 17.246.171 Euro. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt mindestens 21.447.966 Euro. Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Bei der Sieler Wind Verwaltungs GmbH handelt es sich um eine juristische Person, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund können keine Angaben zu Eintragungen in Führungszeugnissen gemacht werden.

Bei der Sieler Wind GmbH & Co. KG, der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG handelt es sich um Personengesellschaften, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund können keine Angaben zu Eintragungen in Führungszeugnissen gemacht werden.

Ausländische Verurteilung

Bei der Sieler Wind Verwaltungs GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Bei der Sieler Wind GmbH & Co. KG, der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG handelt es sich um Personengesellschaften, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Weder die Sieler Wind Verwaltungs GmbH, noch die Sieler Wind GmbH & Co. KG, die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG sind im Ausland verurteilt worden.

Insolvenzverfahren

Über keines der Vermögen der Sieler Wind Verwaltungs GmbH, der Sieler Wind GmbH & Co. KG, der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Weder die Sieler Wind Verwaltungs GmbH, noch die Sieler Wind GmbH & Co. KG, die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG waren innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis

In Bezug auf die Sieler Wind Verwaltungs GmbH, die Sieler Wind GmbH & Co. KG, die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Gründungskomplementärin ist als Komplementärin der Gründungskommanditistin an der Gründungskommanditistin beteiligt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungskomplementärin ist als Komplementärin der Gründungskommanditistin als Geschäftsführung der Gründungskommanditistin tätig. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer Komplementärin Sieler Wind Verwaltungs GmbH, deren Geschäftsführer sind Georg Janssen, Hero Janßen und Siebelt Ulfers. Georg Janssen, Hero Janßen und Siebelt Ulfers sind somit Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Tiefhaus 1, 26427 Neuuharlingersiel. Eine Funktionstrennung existiert für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Als Grundstückseigentümer der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsflächen) durchgeführt wurden, werden den Mitgliedern der Geschäftsführung Hero Janßen, Georg Janssen und Siebelt Ulfers Vergütungen gezahlt. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beträgt die prognostizierte Vergütung für die Kompensationsmaßnahmen 86.400 Euro.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Hero Janßen, Georg Janssen und Siebelt Ulfers erhalten als Geschäftsführer eine Vergütung von der Sieler Wind Verwaltungs GmbH. Diese Vergütung ist abhängig von der Kostensituation der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und der Entnahmen der Sieler Wind GmbH & Co. KG. Wegen der Abhängigkeit von der Entwicklung des Gewinns und der Entnahmesituation der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und der Sieler Wind GmbH & Co. KG kann keine Angabe über die prognostizierte Vergütungshöhe gemacht werden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen und Siebelt Ulfers sind Gesellschafter der Sieler Wind Verwaltungs GmbH. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.300 Euro und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Siebelt Ulfers ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.900 Euro am Stammkapital in Höhe von insgesamt 25.200 Euro der Sieler Wind Verwaltungs GmbH beteiligt. Auf einen etwaigen, auf Ebene der

Sieler Wind Verwaltungs GmbH entstehenden Gewinn, haben Georg Janssen und Siebelt Ulfers gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Sieler Wind Verwaltungs GmbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns auf Ebene der Sieler Wind Verwaltungs GmbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen und Siebelt Ulfers sind Kommanditisten der Sieler Wind GmbH & Co. KG. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 17.692,80 Euro und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Siebelt Ulfers ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 14.802,20 Euro am Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 200.000 Euro der Sieler Wind GmbH & Co. KG beteiligt. Auf einen etwaigen, auf Ebene der Sieler Wind GmbH & Co. KG entstehenden Gewinn, haben Georg Janssen und Siebelt Ulfers gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Sieler Wind GmbH & Co. KG einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns auf Ebene der Sieler Wind GmbH & Co. KG kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hero Janßen ist Kommanditist der "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG, welche wiederum Gesellschafterin der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und Kommanditistin der Sieler Wind GmbH & Co. KG ist. Die "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 6.900 Euro am Stammkapital in Höhe von insgesamt 25.200 Euro der Sieler Wind Verwaltungs GmbH beteiligt. Die "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 53.369,40 Euro am Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 200.000 Euro der Sieler Wind GmbH & Co. KG beteiligt. Auf einen etwaigen, auf Ebene der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und auf Ebene der Sieler Wind GmbH & Co. KG entstehenden Gewinn, hat die "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG gemäß ihres jeweiligen Anteils an der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und der Sieler Wind GmbH & Co. KG einen Anspruch. Auf einen etwaigen, wiederum auf Ebene der "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG entstehenden Gewinn, hat das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hero Janßen gemäß seines Kommanditanteils an der "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns auf Ebene der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und der Sieler Wind GmbH & Co. KG und auf Ebene der "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zustehen, beträgt mindestens 86.400 Euro. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gewinnbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin enthalten keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Ausländische Verurteilung

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekte erbringen.

Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Emittentin beteiligt. Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Sieler Wind GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum Kommanditistin der Emittentin ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen, Hero Janßen und Siebelt Ulfers sind als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die "Am Deich" Windkraftanlagen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist ohne Einlage an der "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum Gesellschafterin der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und Kommanditistin der Sieler Wind GmbH & Co. KG ist. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hero Janßen ist als Geschäftsführer der "Am Deich" Windkraftanlagen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht tätig für Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Emittentin beteiligt. Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Sieler Wind GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum Kommanditistin der Emittentin ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen und Siebelt Ulfers sind Gesellschafter der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und somit mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen und Siebelt Ulfers sind außerdem Kommanditisten der Sieler Wind GmbH & Co. KG und somit unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG ist Gesellschafterin der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und Kommanditist der Sieler Wind GmbH & Co. KG. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hero Janßen ist Kommanditist der "Am Deich" Windkraftanlagen GmbH & Co. KG und somit mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Georg Janssen, Hero Janßen und Siebelt Ulfers stellen der Emittentin Grundstücke und Nutzungsrechte zur Verfügung und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

5. Angaben über die Mitglieder des Beirats der Emittentin

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer, Wiard Maack, Thorsten Sassen, Jürgen Peters und René Weiler-Rodenbäck. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Beirats der Emittentin lautet Tiefhaus 1, 26427 Neuaharlingersiel. Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben Herrn Helmut Niedermeyer zum Beiratsvorsitzenden gewählt. Eine weitere Funktionstrennung existiert für die Mitglieder des Beirats der Emittentin nicht. Den Mitgliedern des Beirates steht für Ihre Mitgliedschaft im Beirat keine Vergütung zu.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Als Grundstückseigentümer der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsflächen) durchgeführt wurden, werden den Mitgliedern des Beirats Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer und Wiard Maack Vergütungen gezahlt. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage betragen die prognostizierten Vergütungen für die Kompensationsmaßnahmen insgesamt 37.500 Euro. Den Mitgliedern des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer und René Weiler-Rodenbäck stehen als Grundstückseigentümern für die Überlassung von Grundstücken jeweils ein jährliches Mindestnutzungsentgelt sowie ein ertragsabhängiges Nutzungsentgelt zu. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beträgt die prognostizierte Vergütung für Herrn Niedermeyer 231.497 Euro und für Herrn Weiler-Rodenbäck 22.185 Euro.

Das Mitglied des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer ist Kommanditist der Küstengas GmbH & Co. KG, welcher als Grundstückseigentümerin für die Überlassung von Grundstücken ein jährliches Nutzungsentgelt zusteht. Auf einen etwaigen, auf Ebene der Küstengas GmbH & Co. KG entstehenden Gewinn, hat Helmut Niedermeyer gemäß seines Anteils an der Küstengas GmbH & Co. KG einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns auf Ebene der Küstengas GmbH & Co. KG kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Das Mitglied des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers erhält als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin eine Vergütung von der Sieler Wind Verwaltungs GmbH. Diese Vergütung ist abhängig von der Kostensituation der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und der Entnahmen der Sieler Wind GmbH & Co. KG. Wegen der Abhängigkeit von der Entwicklung des Gewinns und der Entnahmesituation der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und der Sieler Wind GmbH & Co. KG kann keine Angabe über die prognostizierte Vergütungshöhe gemacht werden.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer und Wiard Maack sind Gesellschafter der Sieler Wind Verwaltungs GmbH. Das Mitglied des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.900 Euro, das Mitglied des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.000 Euro und das Mitglied des Beirats der Emittentin Wiard Maack ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.000 Euro am Stammkapital in Höhe von insgesamt 25.200 Euro der Sieler Wind Verwaltungs GmbH beteiligt. Auf einen etwaigen, auf Ebene der Sieler Wind Verwaltungs GmbH entstehenden Gewinn, haben Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer und Wiard Maack gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Sieler Wind Verwaltungs GmbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns auf Ebene der Sieler Wind Verwaltungs GmbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer und Wiard Maack sind Kommanditisten der Sieler Wind GmbH & Co. KG. Das Mitglied des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 14.802,20 Euro, das Mitglied des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 15.481,20 Euro und das Mitglied des Beirats der Emittentin Wiard Maack ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 7.372,00 Euro am Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 200.000 Euro der Sieler Wind GmbH & Co. KG beteiligt. Auf

einen etwaigen, auf Ebene der Sieler Wind GmbH & Co. KG entstehenden Gewinn, haben Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer und Wiard Maack gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Sieler Wind GmbH & Co. KG einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns auf Ebene der Sieler Wind GmbH & Co. KG kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Mitgliedern des Beirats insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zustehen, beträgt mindestens 291.182 Euro. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Beirats keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gewinnbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Mitglieder des Beirats der Emittentin enthalten keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Die Führungszeugnisse der Mitglieder des Beirats der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Ausländische Verurteilung

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder des Beirats der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder des Beirats der Emittentin waren nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis

In Bezug auf die Mitglieder des Beirats der Emittentin existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Das Mitglied des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer ist als Geschäftsführer für die Küstengas GmbH & Co. KG tätig, welche der Emittentin Grundstücke und Nutzungsrechte zur Verfügung stellt und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Beirats der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekte erbringen.

Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Emittentin beteiligt. Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Sieler Wind GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum Kommanditistin der Emittentin ist. Das Mitglied des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers ist als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die Olldieker Windland Verwaltungs-GmbH ist ohne Einlage an der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum Kommanditistin der Emittentin ist. Das Mitglied des Beirats der Emittentin Thorsten Sassen ist als Geschäftsführer der Olldieker Windland Verwaltungs-GmbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Beirats der Emittentin nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht tätig für Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer ist als Kommanditist beteiligt an der Küstengas GmbH & Co. KG, welche der Emittentin Grundstücke und Nutzungsrechte zur Verfügung stellt und ist somit beteiligt an einem Unternehmen, dass Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Beirats der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Emittentin beteiligt. Die Sieler Wind Verwaltungs GmbH ist ohne Einlage an der Sieler Wind GmbH & Co. KG, welche wiederum Kommanditistin der Emittentin ist. Die Mitglieder des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer und Wiard Maack sind Gesellschafter der Sieler Wind Verwaltungs GmbH und somit mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die Mitglieder des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer und Wiard Maack sind außerdem Kommanditisten der Sieler Wind GmbH & Co. KG und somit unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Das Mitglied des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer ist Kommanditist der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG, welche wiederum Kommanditist der Emittentin ist. Somit ist das Mitglied des Beirats der Emittentin Helmut Niedermeyer unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Beirats der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin Siebelt Ulfers, Helmut Niedermeyer, Wiard Maack und René Weiler-Rodenbäck stellen der Emittentin Grundstücke und Nutzungsrechte zur Verfügung und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keine weiteren Aufsichtsgremien.

6. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin bestehen in der bereits abgeschlossenen Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen und der Veräußerung der erzeugten Energie.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Nachfolgende Verträge und Genehmigungen sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:

- Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie bestellte dingliche Sicherheiten in Form beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten (Windkraftanlagenrechte, Wegerechte, Kabelleitungsrechte etc.) zur langfristigen Nutzung der Flächen.
- Netzanschlussvertrag mit der Avacon AG

- BlmSch-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen
- Baugenehmigung zur Errichtung des Umspannwerkes
- Vollwartungsvertrag (sog. EPK-Vertrag) mit der ENERCON GmbH
- Darlehensvertrag zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich sowie der DZ BANK AG.
- Versicherungsverträge (Maschinenversicherung und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung, Haftpflichtversicherungen)
- Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrag für das Umspannwerk Altfunnixsiel mit der ENERCON GmbH
- Geschäftsbesorgungsvertrag über die kaufmännische Betriebsführung mit der Sieler Wind Verwaltungs GmbH
- Vertrag über die technische Betriebsführung mit der JBV Jade Betriebsführungs GmbH & Co. KG

Die Emittentin ist von dem ordnungsgemäßen Fortbestand und der Erfüllung der Nutzungs- und Gestattungsverträge, sowie dem Bestand der Netzanschlussverträge und den Genehmigungen abhängig, da die Emittentin ansonsten den Betrieb der Windenergieanlagen und des Umspannwerks nicht prognosegemäß aufrechterhalten kann. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vollwartungsvertrags, der Betriebsführungsverträge und des Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrags abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung und Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen und des Umspannwerks auswirken können. Die Emittentin ist abhängig von den Darlehensverträgen, da diese die (langfristige) Finanzierung der Anlageobjekte sicherstellen. Die Emittentin ist abhängig von der Erfüllung der Versicherungsverträge, da das Ausbleiben des Ersatzes von durch versicherte Risiken verursachten Schäden die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen könnte. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Angaben über die laufenden Investitionen

Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und das Umspannwerk wurden bereits in den Jahren 2013 und 2014 errichtet und in Betrieb genommen, die betriebsnotwendigen Grundstücke wurden erworben, so dass die Investition abgeschlossen ist. Die Emittentin hat im Jahr 2020 eine letzte Kaufpreisrate für ein erworbenes Grundstück geleistet.

Es existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Einflüsse beeinflusst worden.

7. Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche

Namen: NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG

Geschäftsanschrift: Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel

Sitz: Neuharlingersiel

Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen obliegt ihrer Komplementärin NEUH-WERD-Bürger-Beteiligungs-GmbH, deren Geschäftsführer Andreas Neumann ist. Dieser ist somit das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen lautet Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel. Eine Funktionstrennung existiert für das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Funktion bei der Emittentin

Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage, Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Treuhänderin der Vermögensanlage

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist ebenfalls Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ab der Seite 80 dieses Verkaufsprospekts sowohl die Angaben der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, als auch die Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortlichen dar.

8. Angaben über die Treuhänderin

Namen: NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG

Geschäftsanschrift: Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel

Sitz: Neuharlingersiel

Funktion bei der Emittentin

Treuhänderin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist ebenfalls Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ab der Seite 80 dieses Verkaufsprospekts sowohl die Angaben der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, als auch die Angaben über die Treuhänderin dar.

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die Aufgabe der Treuhänderin besteht darin, Kommanditbeteiligungen für den Anleger treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Rechtsgrundlage ist dabei der jeweils zwischen der Treuhänderin und dem einzelnen Anleger abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist auf den Seiten 113 ff. abgedruckt.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin ergeben sich zum einen aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und zum anderen aus Gesellschaftsvertrag. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist auf den Seiten 113 ff. und der Gesellschaftervertrag auf den Seiten 101 ff. dieses Verkaufsprospekts abgedruckt. Die Treuhänderin hat folgende wesentliche Rechte und Pflichten:

Die Treuhänderin hat das Recht Treuhand- und Verwaltungsverträge mit Anlegern abzuschließen. Sie ist berechtigt, als Treuhänderin bis zu 2.000.000,00 Euro ihres Kommanditanteils treuhänderisch, d. h. im eigenen Namen jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Anlegers (Treugeber), zu halten.

Die Treuhänderin ist berechtigt und bevollmächtigt, für die Treugeber das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft nach Weisung des Anlegers auszuüben. Sie ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen.

Die Treuhänderin ist berechtigt, eine direkte Zuleitung aller Zahlungen und sonstigen Leistungen von Seiten der Gesellschaft an den Anleger zu veranlassen. Sie ist berechtigt, die ihr nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag gegenüber dem Treugeber zustehenden Ansprüche von an den Treugeber abzuführenden Zahlungen einzubehalten.

Die Treuhänderin ist berechtigt, eine Treugeberversammlung durchzuführen, sofern sie dies für erforderlich hält. Sie ist berechtigt die Treugeberversammlung wahlweise per Briefpost oder E-Mail einzuberufen. Sie kann die Ladungsfrist angemessen verkürzen, sofern dies zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen erforderlich erscheint.

Die Treuhänderin ist gegen Zahlung des dem ausscheidenden Treugeber nach den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zustehenden Abfindungsbetrages berechtigt, den für den ausscheidenden Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil künftig nicht mehr treuhänderisch, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für sich selbst zu halten.

Der Treuhänderin steht im Falle einer nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin zustimmungsbedürftigen Übertragung der Treugeberstellung eines Treugebers ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht zu, wenn die erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist. Sie hat das Recht ihr An- bzw. Vorkaufsrecht auch derart ausüben, dass sie eine Person bestimmt, auf die die Treugeberstellung zu übertragen ist.

Die Treuhänderin ist verpflichtet die auf den Teilkommanditanteil des Anlegers entfallenden Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, ausschließlich als ordentlicher Kaufmann nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft auszuüben. Sie wird dabei den Weisungen des Treugebers Folge leisten.

Die Treuhänderin ist verpflichtet etwaige ihr zugehende Ladungen zur Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft umgehend an den Treugeber weiterleiten und den Treugeber um schriftliche Weisung darüber bitten.

Die Treuhänderin erstattet dem Anleger im Nachgang einer Gesellschafterversammlung der Emittentin einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie ist verpflichtet den Anleger über die Verhältnisse der Emittentin unterrichtet halten und über wesentliche Geschäftsvorgänge der Emittentin zu informieren. Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Anleger sofort zu unterrichten, falls die Gefahr besteht, dass über das Vermögen der Emittentin oder über das eigene Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder falls aufgrund konkreter Tatsachen die Einzelzwangsvollstreckung in den Kommanditanteil der Treuhänderin nicht auszuschließen ist.

Die Treuhänderin ist verpflichtet, alle Zahlungen und sonstigen Leistungen, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin zufließen, unverzüglich entsprechend dem für den Anleger gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil an diesen weiterleiten. Sie ist verpflichtet, das Treuhandvermögen - soweit möglich - getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten. Ihr obliegt die Verpflichtung, alles, was sie in Ausführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erlangt, insoweit - ggf. unter Abzug der ihr zustehenden Treuhandgebühr bzw. sonstiger Zahlungs- und Erstattungsansprüche - an den Anleger herausgeben, wie das Erlangte auf den treuhänderisch für den jeweiligen Anleger gehaltenen Kommanditanteil entfällt.

Die Treuhänderin ist verpflichtet, einmal jährlich anlässlich der bevorstehenden Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft eine Treugeberversammlung durchzuführen.

Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung

Die Treuhänderin erhält für die Verwaltung des Treuhandverhältnisses eine jährliche Vergütung von 21.012,5 Euro. Die Vergütung erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2,5 % jeweils bezogen auf die Vorjahresvergütung. Ferner werden der Treuhänderin vom Treugeber Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere die Mehrkosten für die Steuerberatung, Kosten bei Wechsel der Treugeberstellung und Bearbeitungskosten. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich der prognostizierte Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarte Vergütung auf mindestens 376.795 Euro.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Die Treuhänderin wird einen Teil ihrer Kommanditanteile nicht treuhänderisch für Anleger, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung halten. Hieraus können Interessenkonflikte bei der Ausübung der Stimmrechte auf Gesellschafterversammlungen erwachsen. Die Treuhänderin kann ihre Stimmrechte für ihre eigenen Kommanditanteile nach eigenem Ermessen, unabhängig von den Stimmrechten der treuhänderisch gehalten Kommanditanteilen der Anleger, ausüben.

Weiter Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können, bestehen nicht.

9. Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin

Die Geschäftsführung der Treuhänderin obliegt ihrer Komplementärin NEUH-WERD-Bürger-Beteiligungs-GmbH, deren Geschäftsführer Andreas Neumann ist. Dieser ist somit das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin. Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung der Treuhänderin lautet Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel. Eine Funktionstrennung existiert für das Mitglied der Geschäftsführung nicht.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der NEUH-WERD-Bürger-Beteiligungs-GmbH keine Vergütung.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann ist Geschäftsführer der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH, welche mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann erhält als Geschäftsführer von der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH eine Vergütung, die von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Wegen der Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren kann keine Angabe über die prognostizierte Vergütungshöhe gemacht werden.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann ist Gesellschafter der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH. Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann ist mit einem Anteil in Höhe von 11.880 Euro am Stammkapital in Höhe von insgesamt 26.400 Euro der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH beteiligt. Außerdem hält die Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH einen Anteil in Höhe von 6.600 Euro des Stammkapitals von 26.400 Euro als eigene Anteile. Insoweit ist das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann auch mittelbar über die eigenen Anteile an der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH beteiligt. Auf einen etwaigen, auf Ebene der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH entstehenden Gewinn hat Andreas Neumann gemäß seines Anteils an der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns auf Ebene der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann ist Geschäftsführer der JBV Jade Betriebsführung GmbH & Co. KG, welche von der Emittentin mit der technischen Betriebsführung beauftragt wurde. Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann erhält als Geschäftsführer keine Vergütung von der JBV Jade Betriebsführung GmbH & Co. KG.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, das dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zustehen, kann nicht angegeben werden, da die jeweilige Höhe der einzelnen Vergütungen nicht angegeben werden kann. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gewinnbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Treuhänderin enthält keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Treuhänderin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Ausländische Verurteilung

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Treuhänderin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin war nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut. Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann ist als Geschäftsführer tätig für die Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH und somit für ein Unternehmen tätig, welches mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin ist nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekte erbringen.

Die Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist ebenfalls Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern ist das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin als Geschäftsführer tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut. Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Andreas Neumann ist Gesellschafter der Jade Concept Kapitalanlageberatungsgesellschaft mbH und somit unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, welches mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Angaben zu Beirat und Aufsichtsgremien der Treuhänderin

Die Treuhänderin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

10. Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist ebenfalls Treuhänderin, insofern stellen die vorangegangenen Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin (vgl. ab der Seite 91 dieses Verkaufsprospekts) auch die Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen dar.

11. Angaben über den Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Es existiert kein Mittelverwendungskontrolleur. Daher existiert auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Mittelverwendungskontrolleurs können somit nicht gemacht werden.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

12. Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine Person, juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

I. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und ihre Anteile am Treuhandvermögen im Privatvermögen halten. Soweit ein Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat oder seine Anteile am Treuhandvermögen im Betriebsvermögen hält, können sich abweichende steuerliche Beurteilungen ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu den einzelnen Besteuerungsgrundlagen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben. Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage ist bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Angebot der Vermögensanlage dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von dem Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Die Ausführungen sind allgemeiner Art und berücksichtigen nicht die individuelle steuerliche Situation des Anlegers. Es wird möglichen Anlegern daher dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen der Vermögensanlage in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen in jedem Fall durch einen fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater) zu informieren. Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Seite 32 des Kapitels E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage verwiesen.

Einkunftsart

Gegenstand der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen zum Zweck der ökologischen und umweltschonenden Stromerzeugung sowie die Verwertung des erzeugten Stroms. Die Emittentin übt damit eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG aus. Die Emittentin ist im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und bei der nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Ihre Einkünfte sind daher bereits unabhängig von der Art ihrer eigenen Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter, denen die Einkünfte der Emittentin als steuerlich transparente Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG zugerechnet werden.

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Anteilen an einem Treuhandvermögen angeboten, das aus Kommanditanteilen an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG besteht und das die Treuhänderin NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG in eigenem Namen aber für Rechnung der Anleger (sog. Treugeber) verwaltet. Es erfolgt somit keine unmittelbare Beteiligung des Anlegers als Kommanditist an der Emittentin, jedoch wird der Anleger (Treugeber) wirtschaftlich am Ergebnis und Vermögen der Emittentin beteiligt, wodurch eine Mitunternehmerschaft des Anlegers an der Emittentin NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG begründet wird. Steuerlich werden den Anlegern, die anteilig auf sie entfallenden (Teil-)Kommanditanteile der Emittentin zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO). Die Anleger (Treugeber) erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind.

Die den Anlegern (Treugebern) zuzurechnende Beträge sind unabhängig davon, ob diese Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden, zu versteuern. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Anleger (Treugeber) werden mit dem ihnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Anleger (Treugeber) zuzurechnende Anteil am steuerlichen Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese muss sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene des einzelnen Anlegers (Treugebers) vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn eine Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns während der voraussichtlichen Dauer der Emittentin bzw. der Beteiligung des Anlegers angestrebt wird (BFH BStBl. II 1984, S. 751 ff). Die Tätigkeit der Emittentin ist auf den langfristigen Betrieb der Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie ausgelegt. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Ertragsprognose zeigt, dass über die angenommene Projektlaufzeit mit einem Totalgewinn zu rechnen ist. Die Emittentin strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Die Voraussetzung für die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Ebene der Emittentin ihrer Auffassung nach erfüllt.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss außerdem auf Ebene des Anlegers (Treugebers) gegeben sein. Demnach muss unter Berücksichtigung etwaiger Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Finanzierung der Beteiligung) auf Ebene des Anlegers (Treugebers) ein steuerlicher Totalgewinn erzielt werden. Im Hinblick auf die Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung im Fall eines geschlossenen Immobilienfonds ein gegen die Einkunftserzielungsabsicht eines Gesellschafters sprechendes Indiz vorliegt, wenn dieser Gesellschafter seine Beteiligung innerhalb von fünf Jahren nach deren Erwerb und vor Erreichung eines Totalüberschusses veräußert. Das der Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde liegende BFH-Urteil ist zwar zu einem geschlossenen Immobilienfonds ergangen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung auch auf sonstige Vermögensanlagen überträgt. Diese Auffassung hätte eine Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht zur Folge, sodass Verluste aus dieser Beteiligung nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden könnten. Es wird daher empfohlen, eine eventuelle Fremdfinanzierung der Anteile am Treuhandvermögen sowie eine eventuelle Übertragung des Anteils nur nach vorheriger Konsultation eines Steuerberaters vorzunehmen.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Feststellung und anteilige Zurechnung der Einkünfte erfolgt auf Gesellschaftsebene im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß §§ 179, 180 AO durch das für die Emittentin zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Das Steuerrecht folgt dabei der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. Durch das Betriebsstättenfinanzamt sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG und der Verlustzurechnung gem. § 15a EStG. Ebenso werden die nach § 10a GewStG vortragsfähigen Fehlbeträge (Gewerbeverlustvortrag) sowie der für Zwecke der, auch teilweisen, Anrechnung bei der Einkommensteuer maßgebende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag (§ 35 Abs.1 Nr. 2 EStG) gesondert festgestellt. Im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen sowie etwaige Aufwendungen und Erträge aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen der Treugeber zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere beteiligungsbezogene Aufwendungen, wie z. B. Zinsen im Falle einer Fremdfinanzierung der Anlage sowie Beratungskosten. Das Betriebsstättenfinanzamt teilt dem für die Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Anlegers (Treugebers) zuständigen Wohnsitzfinanzamt den auf diesen entfallenden Anteil an den Einkünften sowie anteilige Steueranrechnungsbeträge und Spenden mit. Das für den jeweiligen Anleger (Treugeber) zuständige Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Anlegers (Treugebers) für den betreffenden Veranlagungszeitraum von Amts wegen.

Abschreibungen

Windenergieanlagen stellen so genannte bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter dar, welche nach § 7 Abs. 1 EStG linear abgeschrieben werden. Für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Ein Windpark besteht aus einzelnen Wirtschaftsgütern:

- Windkraftanlage inklusive Fundament und interner Verkabelung,
- Übergabestation (Umspannwerk) mit externer Verkabelung

- Zuwegung.

Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt nach den amtlichen Abschreibungstabellen 16 Jahre, woraus sich ein linearer Abschreibungssatz von 6,25 % p.a. ergibt. Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windkraftanlage können erst ab dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windkraftanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefährübergangs auf den Erwerber über.

Zinsschranke

Nach § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zu einer Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, wenn die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von 3.000.000 Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Verlustrausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG und § 15b EStG

Gemäß § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten bzw. Treugeber zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten/Treugebers entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Kommanditisten/Treugebers aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar (vgl. § 15a Abs. 2 EStG). Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten/Treugebers durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten/Treugebers nach § 15a Abs. 3 EStG der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. Die durch eine etwaige Aufnahme von Darlehen zur Fremdfinanzierung des Anteils entstehenden Zinsaufwendungen der Gesellschafter (Sonderbetriebsausgaben) sind von § 15a EStG nicht betroffen. Nach BFH-Rechtsprechung und zustimmender Auffassung der Finanzverwaltung kürzt eine Fremdfinanzierung des Anteils ferner das Verlustrücktragsvolumen (das steuerliche Kapitalkonto) grundsätzlich nicht (BFH vom 14. Mai 1991, BStBl. II 1992, 167; BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992, BStBl. I 1992, 123). Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG), sodass die Verlustrücktragsbeschränkungen nach § 15a EStG auf die Vermögensanlage keine Anwendung finden, wenn bereits die schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG überschritten wird. Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Vermögensanlagen in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft. Die Verlustrücktragsbeschränkung nach § 15b Abs. 3 EStG findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10d EStG

§ 10d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein negativer Saldo verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 Euro) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 Euro) uneingeschränkt möglich.

Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Entnahmen/Ausschüttungen

Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Ausschüttungen an die Anleger entsprechend der Finanz- und Ertragslage (Prognosen) vor. Bei diesen Ausschüttungen handelt es sich um die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse. Sofern durch die Entnahme bei den Anlegern (Treugebern) negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch die Ausschüttung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Einlagenminderung kann nur dann als Gewinn hinzugerechnet werden, soweit nicht durch die Entnahme eine Haftung durch den Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB besteht oder entsteht, die nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen ist. § 15a EStG ist nicht anzuwenden, wenn § 15b EStG vorrangig anzuwenden ist.

Besteuerung bei Aufgabe- oder Veräußerungsgewinnen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebes oder bei Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder bei Ausscheiden der Anleger entstehender Gewinn (Aufgabe-/Veräußerungsgewinn als Unterschiedsbetrag zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos) ist grundsätzlich steuerpflichtig. Er gehört nach § 16 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Sofern der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Nach § 16 Abs. 4 EStG kann der Freibetrag nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Steuerpflichtige auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von fünf Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Dieser Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die sogenannte Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG ergeben. Hierdurch wird die Progressionswirkung abgemildert.

Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die aus der Vermögensanlage resultierende Einkommensteuerbelastung des Anlegers (Treugebers) ist vom individuellen Einkommensteuersatz abhängig. Der Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 45 %. Zusätzlich zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Ist ein Anleger konfessionsgebunden, so ist ggf. Kirchensteuer zu beachten. Ab dem Jahr 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für zu versteuernde Einkommen durch die Anhebung der Freigrenzen. An diese Freigrenze schließt sich eine sog. Milderungszone an.

Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Emittentin ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern bzw. Treugebern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. In der Konzeption dieser Vermögensanlage wurde die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung mit 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer zugrunde gelegt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Emittentin gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als stehender Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Einkommen der Emittentin modifiziert, um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und den Kürzungen nach § 9 GewStG. Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbeertrag bereits außerhalb der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften. Insbesondere sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe bestimmter Finanzaufwendungen hinzuzurechnen, soweit diese den

Betrag von 100.000 Euro übersteigen (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG). Zu diesen Finanzaufwendungen zählen insbesondere 100 % der Entgelte für Schulden sowie 50 % der Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter. Sind Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 EStG (Zinsschranke) nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 lit. a GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Jahres handelt. Die Gewerbesteuer ergibt sich grundsätzlich durch Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl von aktuell 3,5 % auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz am jeweiligen Sitz des Unternehmens. Die Emittentin hat ihren Sitz in Neuharlingersiel und betreibt die Windenergieanlagen in Neuharlingersiel und Werdum. Der Gewerbesteuerhebesatz in Neuharlingersiel und Werdum beträgt derzeit jeweils 380 %. Gemäß Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrages zwischen den Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum sowie der Emittentin, teilen sich Neuharlingersiel und Werdum die Gewerbesteuer, wobei jeder Gemeinde je 50 % zustehen sollen.

§ 10a GewStG enthält eine Verlustverrechnungsbegrenzung (sogenannte Mindestbesteuerung) der grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähigen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge. Gewerbeerträge eines Erhebungszeitraumes dürfen danach nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden. Den Betrag von 1 Million Euro übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Verbleibende gewerbesteuerliche Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen die auf den ausscheidenden Kommanditisten bzw. Treugeber entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren, denn in diesen Fällen ist die Voraussetzung für den Verlustabzug, das Vorhandensein der Unternehmeridentität, nicht mehr gegeben.

Gewerbesteueranrechnung

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG sieht eine (Teil-) Anrechnung der anfallenden Gewerbesteuer mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters bzw. Treugebers vor. Die Gewerbesteueranrechnung ist allerdings nur auf die im zu versteuernden Einkommen des einzelnen Anlegers enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die darauf entfallende Einkommensteuer möglich. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich zu zahlende und auf die Gesellschafter bzw. Treugebers anteilig entfallende Gewerbesteuer beschränkt. Die anteiligen Gewerbesteuermessbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen die Anrechnungsbeträge von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bzw. Treugebers bedarf. Bei Kapitalgesellschaften findet keine Gewerbesteueranrechnung statt.

Umsatzsteuer

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Emittentin betreibt Windenergieanlagen und veräußert den erzeugten Strom zur Erzielung von Einnahmen. Die Erlöse aus Stromlieferungen sind insoweit dem Regelsteuersatz unterliegende umsatzsteuerpflichtige Umsätze, als es sich um die Erlösponente „Börsenmarktpreis“ handelt, die vom Direktvermarkter gezahlt wird. Marktprämien hingegen als Differenzbetrag zwischen maßgeblicher EEG-Vergütung und Referenzmarktpreis unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuer. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionen und Aufwendungen, die mit den erzielten Einnahmen einschließlich der Marktprämie im Zusammenhang stehen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan und in der Wirtschaftlichkeitsprognose mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen an Kommanditgesellschaften verschenkt oder vererbt, so unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Beteiligung mit dem sogenannten gemeinen Wert des Betriebsvermögens angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Emittentin einheitlich und gesondert festgestellt und quotale dem Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet. Der Verkehrswert für Betriebsvermögen soll vorrangig aus Verkäufen abgeleitet werden, die innerhalb eines Jahres vor der Schenkung bzw. Vererbung getätigt wurden. Falls dies nicht möglich ist, wird der Wert im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt. Hierzu ist ein Gutachten auf der Basis eines

Ertragswertverfahrens vorzulegen oder der Wert auf der Grundlage eines sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens zu ermitteln. Bei diesem vereinfachten Verfahren werden die zukünftigen Ertragsaussichten auf Basis des durchschnittlichen Ertrages der letzten drei Wirtschaftsjahre abgeleitet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltensfristen (fünf oder sieben Jahre), sowie bei mehr als fünf Mitarbeitern, wenn innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt. Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens darüber, so liegt insoweit kein begünstigtes Vermögen vor. Die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter in der Regel unter fünf liegt.

Neben den Begünstigungen für Betriebsvermögen werden persönliche Freibeträge in Abhängigkeit von der Steuerklasse gewährt. So gilt beispielsweise für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften ein Freibetrag von 500.000 Euro und für Kinder in der Steuerklasse I ein Freibetrag von 400.000 Euro.

Da die erbschafts- und schenkungsteuerlichen Regelungen sehr komplex und stark abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers sind, sollten bei Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

J. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG

Vorbemerkungen

Die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG hat in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 126 erworben und errichtet und betreibt diese seither.

Neben der Sieler Wind Verwaltungs GmbH als „**persönlich haftender Gesellschafterin**“ hat die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG 3 weitere Gesellschafter; dies sind die Sieler Wind GmbH & Co. KG, die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG. Diese 3 Gesellschaften werden nachstehend als „**Kommanditisten**“ bezeichnet.

Es ist beabsichtigt, dass sich künftig Bürger, die mindestens seit dem 01.01.2015 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuharlingsiel oder der Gemeinde Werdum haben, mittelbar an der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG beteiligen. Diese mittelbare Beteiligung erfolgt dergestalt, dass diese Bürger neben einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmenden Beitrittserklärung mit der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag abschließen, so dass die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG künftig einen Teil ihres Kommanditanteils als „**Treuhänderin**“ (treuhänderisch) für den Bürger als Treugeber hält. Die dergestalt mittelbar beteiligten Bürger werden nachstehend als „**Treugeber**“ bezeichnet.

In diesem Gesellschaftsvertrag werden die „persönlich haftende Gesellschafterin“ und die „Kommanditisten“ einzeln oder gemeinsam auch als „**Gesellschafter**“ bezeichnet.

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 26427 Neuharlingsiel. Die Geschäftsräume befinden sich in Tiefhaus 1.

(3) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft sind die Errichtung und der Betrieb von **4 Windenergieanlagen** des Typs **Enercon E 126** mit **135 m Nabenhöhe** nebst der Anmietung oder dem Erwerb oder der Übernahme / Übertragung von Nutzungsverträgen der hierfür erforderlichen Grundstücke in den Gemeinden Neuharlingsiel (Niedersachsen) und Werdum (Niedersachsen) zum Zweck der ökologischen und umweltschonenden Stromerzeugung sowie die Verwertung des erzeugten Stroms. Zweck der Gesellschaft ist somit ausschließlich eine operative Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. (1) Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. (1) KAGB berechtigt, sämtliche mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Der Gesellschaft ist der Abschluss von Unternehmensverträge, z.B. Dienstleistungs-verträge mit anderen Unternehmen, gestattet, solange die unternehmerische Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die **Sieler Wind Verwaltungs GmbH**. Solange keine weiteren persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen sind, gelten die bezogen auf eine mögliche Mehrheit von persönlich haftenden Gesellschaftern formulierten Bestimmungen für die z. Zt. einzige persönlich haftende Gesellschafterin sinngemäß.

Persönlich haftende Gesellschafter leisten keine Einlage und sind am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Die Gesellschaft hat ein Kommanditkapital von 10.000.000,00 Euro.

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Kommanditist	Anschrift	Einlage
Sieler Wind GmbH & Co. KG	Tiefhaus, 26427 Neuharlingersiel	6.300.000,00 EURO
Olldieker-Windland GmbH & Co. KG	Werdumer Altendeich 3, 26427 Werdum	1.200.000,00 EURO
NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG	Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel	2.500.000,00 EURO

- (3) Einlagen müssen auf volle Euro lauten. Die Kapitalanteile der Kommanditisten entsprechen ihrer Haftsumme. Je **1,00 EURO** gezeichnetes und eingezahltes Kommanditkapital gewähren eine Stimme. Soweit Kommanditanteile treuhänderisch gehalten werden, darf die Stimmabgabe dieses Kommanditisten uneinheitlich erfolgen.

Stimmrechtsbevollmächtigungen anderer Gesellschafter sind zulässig. Kommanditisten, welche ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, verlieren ihr Stimmrecht ab Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft.

- (4) Soweit Kommanditanteile treuhänderisch gehalten werden, ist der Gesellschafter verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Höhe der Beteiligung sowie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Steuernummer des Treugebers schriftlich mitzuteilen und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 a) Gesellschafter, Haftung, Kapitalanteile

- (1) Der von der Treuhänderin treuhänderisch für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil muss auf volle Euro und soll auf mindestens 2.000,00 EURO lauten. Der Nennbetrag des mittelbar vom Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteils entspricht seiner Haftsumme. Je 1,00 EURO dieses Teilkommanditanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafter der Sieler Wind GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRA 201145) und der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRA 201575) sowie deren ggf. auch mittelbare Gesellschafter dürfen nicht Treugeber bezüglich Kommanditanteilen an der NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG werden. Gleiches gilt für Angehörige im Sinne des § 15 Abs. (1) Ziffern 1 bis 3 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft der nach Satz 1 von der Beteiligung ausgeschlossenen natürlichen Personen.

§ 4 b) Aufnahme von Bürgern als Treugeber

- (1) Die mittelbare Aufnahme von Bürgern als Treugeber erfolgt durch Annahme der Beitrittserklärung des Bürgers sowie Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG als Treuhänderin und dem Bürger als Treugeber. Aufgrund dieses Treuhandverhältnisses hält die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG Teile ihres Kommanditanteils treuhänderisch für den Bürger. Die Beitrittserklärung und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag haben die für eine Eintragung des Treugebers in das Handelsregister grundsätzlich erforderlichen Angaben, das Geburtsdatum, die Anschrift, die für die steuerliche Zurechnung erforderlichen Daten sowie eine Bankverbindung zu enthalten. Eine Eintragung im Handelsregister erfolgt nicht, da sich die Bürger nur - mittelbar - als Treugeber beteiligen dürfen. Durch den Treuhand- und Verwaltungsvertrag erkennt der Treugeber diesen Gesellschaftsvertrag als verbindlich an und verpflichtet sich, der **Sieler Wind Verwaltungs GmbH** oder einer anderen Komplementärin dieser Gesellschaft, sofern die Sieler Wind Verwaltungs GmbH nicht mehr Komplementärin sein sollte, eine über seinen Tod hinaus gültige Vollmacht nach einem von der Gesellschaft vorgegebenen Muster in notariell beglaubigter Form zu erteilen, sofern und sobald der zwischen dem Treugeber und der Treuhänderin abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet und der bisherige Treugeber als Kommanditist ins Handelsregister der Gesellschaft einzutragen ist. Die damit verbundenen Kosten hat der Treugeber zu tragen. Wird die Treugeberstellung eines Treugebers im Wege der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge übertragen, obliegen diese Verpflichtungen dem/den Rechtsnachfolger(n). Etwaige, der Gesellschaft durch die Übertragung entstehende Kosten hat/haben der/die Rechtsnachfolger zu tragen und werden ihm/ihnen von der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist einzeln von allen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen von zeichnungswilligen Bürgern anzunehmen, so dass die Treugeber fortan mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner einzeln von allen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, Anteilsübertragungen für die Gesellschaft und die Gesellschafter sowie Übertragungen der Treugeberstellung zuzustimmen, Kommanditisten zu kündigen, sie im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften auszuschließen und sämtliche Veränderungen in den Verhältnissen der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Jede volljährige natürliche Person (Bürger) die mindestens seit dem 01.01.2015 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuharlingersiel oder der Gemeinde Werdum hat, kann Treugeber werden, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält. Die Gemeinde Neuharlingersiel, die Gemeinde Werdum und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG sind berechtigt, diese Voraussetzungen zu prüfen.

- (3) Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt, als Treuhänderin bis zu 2.000.000,00 Euro ihres Kommanditanteils nach Maßgabe folgender Regelungen treuhänderisch, d.h. im eigenen Namen aber nach Weisung und für Rechnung des Bürgers als Treugeber, zu halten. Das Erreichen dieser Zeichnungssumme ist jedoch nicht Voraussetzung für eine mittelbare Beteiligung der Bürger als Treugeber, d.h. auch wenn diese Gesamtzeichnungssumme nicht erreicht wird, ist eine mittelbare Beteiligung der Bürger als Treugeber möglich.

- a) Für einen Zeitraum von vier Wochen nach Beginn der Zeichnungsfrist gemäß Abs. (4) (erste Beitrittsphase) kann jeder interessierte Bürger, der die in Abs. (2) genannten Voraussetzungen erfüllt, durch Ausfüllen und Unterzeichnen der Beitrittserklärung und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ein Angebot auf mittelbare Beteiligung als Treugeber abgeben.

Bis zum Ablauf der ersten Beitrittsphase gilt eine Mindest- und Höchstzeichnungssumme von 2.000,00 Euro je Person.

Nach Ablauf der ersten Beitrittsphase ermittelt die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG, ob die Beitrittserklärungen aller Treugeber eine Zeichnungssumme von insgesamt 2.000.000,00 Euro erreichen.

Wenn insgesamt mehr als 2.000.000,00 Euro Zeichnungssumme erreicht wurden, reduziert die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG so lange alle vorliegenden Zeichnungswünsche von 2.000 Euro ausgehend gleichmäßig in Schritten von jeweils 1,00 Euro, bis eine Gesamtzeichnungssumme von 2.000.000,00 Euro erreicht ist.

- b) In der Beitrittserklärung haben die zeichnungswilligen Bürger während der ersten Beitrittsphase verbindlich für die zweite Beitrittsphase anzugeben, ob und in welcher Höhe eine Erhöhung ihrer Zeichnungssumme - bis zu maximal 20.000,00 Euro - für den Fall gewünscht wird, falls nach Ablauf der vierwöchigen ersten Beitrittsphase die angestrebte Zeichnungssumme von 2.000.000,00 Euro noch nicht erreicht ist.

Bei den zeichnungswilligen Bürgern, die eine entsprechende Erhöhung ihrer Zeichnungssumme für die zweite Beitrittsphase innerhalb der ersten Beitrittsphase mitgeteilt haben, werden, ausgehend von der Zeichnungssumme in der ersten Beitrittsphase, die Zeichnungssummen in gleichmäßigen Schritten von 1,00 Euro solange erhöht, bis die maximal gewünschte Zeichnungssumme des jeweiligen zeichnungswilligen Bürgers oder eine Gesamtzeichnungssumme von 2.000.000,00 Euro erreicht ist.

Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der ersten Beitrittsphase teilt die Komplementärin den zeichnungswilligen Bürgern jeweils mit, in welcher Höhe die Beitrittserklärung angenommen wird.

- (4) Die Zeichnungsfrist beginnt drei Werktage nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.
- (5) Einzelne auch für Treugeber gehaltene Teilkommanditbeteiligungen dürfen nicht mehr als 20.000,00 EURO betragen. Dies gilt nicht für die Sieler Wind GmbH & Co. KG, die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG.
- (6) Die Kommanditisten treten im Außenverhältnis der Gesellschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister bei.
- (7) Mit seinem Eintritt in die Gesellschaft bevollmächtigt jeder Gesellschafter die Komplementärin, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Aufnahmeverträgen mit anderen Gesellschaftern, zur Übertragung der Beteiligung anderer Gesellschafter und, soweit nach diesem Vertrag möglich, zum Ausschluss von Gesellschaftern notwendig sind. Der Gesellschafter hat daneben unverzüglich nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin eine von der Gesellschaft vorgegebene Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten als notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen.
- (8) Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die mittelbare Beteiligung der Treugeber und eine etwaige Übertragung einer Treugeberstellung auf einen neuen Treugeber.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonten,
- b) Verlustvortragskonten,
- c) Verrechnungskonten.

Ein Saldo auf diesen Konten ist weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

- (2) Auf den Kapitalkonten werden die übernommenen Kapitalanteile gebucht, aus denen sich die Vermögensbeteiligung und der Stimmrechtsanteil ergeben. Sie sind Festkonten.
- (3) Soweit Verluste entstehen, sind diese auf den Verlustvortragskonten zu buchen. Wenn und solange auf diesen Konten Verluste ausgewiesen sind, sind Gewinne späterer Geschäftsjahre den Verlustvortragskonten gutzubringen, bis diese Verluste ausgeglichen sind. Durch ein negatives Verlustvortragskonto wird eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Kommanditisten nicht begründet.
- (4) Alle nicht nach Abs. (2) oder Abs. (3) zu verbuchenden Vorfälle sind auf den Verrechnungskonten zu buchen.

§ 6 Eigenkapitalverwendung

Die Einlagen wurden vollständig erbracht und wurden gemäß dem Gesellschaftsgegenstand für die Errichtung der Windenergieanlagen und die entstehenden Nebenkosten verwendet.

§ 7 Nachschüsse

Eine Nachschusspflicht besteht nicht und kann auch nicht beschlossen werden.

§ 8 Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Soweit und solange persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, können diese mit Ausnahme des letzten verbleibenden persönlich haftenden Gesellschafter ihre Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Soweit nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist, verlängert sich die Kündigungsfrist auf zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle der Kündigung des letzten verbliebenen persönlich haftenden Gesellschafter wird die Gesellschaft fortgesetzt, sofern aufgrund Beschlusses der Gesellschaftsversammlung ein neuer persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen wird.
- (2) Ein Kommanditist scheidet - unbeschadet seines Rechts zur Übertragung seines Kommanditanteils - aus der Gesellschaft aus, wenn:
 - a) er seine Gesellschaftsbeteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens zum Ende des 20. auf die Inbetriebnahme der letzten WEA folgenden Jahres durch Erklärung gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern gekündigt hat;
 - b) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird, gegen ihn die Zwangsvollstreckung in seine Gesellschaftsbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben oder zumindest vorläufig eingestellt wird;
 - c) er ausgeschlossen wird;
 - d) er aufgrund eines wichtigen Grundes seine Beteiligung gekündigt oder den Beitritt wirksam angefochten hat oder aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Schadenersatzanspruchs so zu stellen ist, als wäre er nicht beigetreten.
- (3) Durch nach Anhörung des betroffenen Kommanditisten erfolgenden Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nach Abs. (2) Buchstabe c) ausgeschlossen werden, wenn er trotz Abmahnung seine gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verpflichtungen grob verletzt hat (§§ 133, 140 HGB) oder den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Kommanditisten nicht zuzumuten ist.
- (4) Scheidet ein Kommanditist aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Ihm steht die in § 10 bestimmte Abfindung zu. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Ausscheidende verpflichtet, seinen Kommanditanteil auf einen von ihr zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Betrages in Höhe der in § 10 bestimmten Abfindung zu übertragen, für die ihm die Gesellschaft neben dem Erwerber des Anteils gesamtschuldnerisch haftet.
- (5) Scheidet ein gemäß §§ 4 a) und b) mittelbar an der Gesellschaft beteiligter Treugeber als Treugeber aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, in Höhe der für diesen ausscheidenden Treugeber treuhänderisch von der Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligung Beitrittserklärungen eines oder mehrerer zeichnungswilliger Bürger als neue ebenfalls mittelbar beteiligte Treugeber anzunehmen, indem diese die Treugeberstellung des ausscheidenden Treugebers übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass neue Treugeber die in diesem Vertrag für Treugeber geregelten Voraussetzungen erfüllen; insbesondere muss der erste Wohnsitz des neuen Treugebers in der Gemeinde Neuharlingersiel oder der Gemeinde Werdum liegen, dieser darf jedoch abweichend von § 4b Abs. (2) auch nach dem 01.01.2015 begründet worden sein. Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ist gegen Zahlung des dem ausscheidenden Treugeber nach den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zustehenden Abfindungsbetrages auch berechtigt, den für den ausscheidenden Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil künftig nicht mehr treuhänderisch, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für sich selbst zu halten. Sofern nach dem Ausscheiden eines Treugebers keine Beitrittswünsche bzw. -erklärungen von zeichnungswilligen Bürger vorhanden sind und auch die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG von ihrem vorstehenden Recht keinen Gebrauch macht, können auch bereits beteiligte Treugeber ihre mittelbare Beteiligung erhöhen. § 4 b) Abs. (5) bleibt unberührt. Eine Vergabe erfolgt nach der zeitlichen Rangfolge der Rückmeldungen dieser Treugeber.
- (6) In jedem Falle des Ausscheidens bzw. Ausschlusses eines Gesellschafter oder Treugebers aus der Gesellschaft sowie im Falle der Herabsetzung der Kommanditeinlage eines Kommanditisten wird die

Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt; die Gesellschaft wird nicht aufgelöst.

§ 9 Tod eines Gesellschafters, Auflösung einer juristischen Person

- (1) Bei Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit den Erben oder dem Nachlasspfleger oder demjenigen fortgesetzt, dem der Kommanditanteil von Todes wegen zugewendet worden ist. Im Falle mehrerer Rechtsnachfolger von Todes wegen sind diese verpflichtet, einen von ihnen zur Ausübung sämtlicher Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung zu bevollmächtigen; bis dahin ruhen ihre Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Gesamtrechtsnachfolger sind verpflichtet, Vollmachten in notariell beglaubigter Form nach Vorgabe der Gesellschaft unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des dem Notar in Ausfertigung vorzulegenden Erbscheins zu erteilen; bis zu deren Vorlage ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Gesamtrechtsnachfolger. Auf Vermächtnisnehmer ist der vorstehende Satz mit Ausnahme des Erbscheins entsprechend anzuwenden.
- (2) Im Falle der Auflösung einer an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaft kann die Gesellschaft die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung, sei es als Kommanditist oder persönlich haftender Gesellschafter, auf eine zur Übernahme bereite Person verlangen. Ist die aufgelöste Person Kommanditist, gilt § 8 Abs. (4) Satz 3 entsprechend.

§ 10 Abfindungsguthaben

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, auch anteilig, aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung des Buchwertes ist der Saldo seiner Konten in dem letzten ordentlichen Jahresabschluss, der seinem Ausscheiden vorangeht oder auf den Stichtag seines Ausscheidens aufgestellt wird. Sollte diese Abfindungsbeschränkung unwirksam sein, erhält der betreffende Gesellschafter 50 % des Verkehrswertes seiner Beteiligung. Können sich die Gesellschafter nicht über die Höhe des Verkehrswertes einigen, so ist dieser für alle Gesellschafter verbindlich durch einen Schiedsgutachter gem. § 317 BGB zu ermitteln. Können sich die Parteien nicht über die Personen des Schiedsgutachters einigen, so wird dieser durch die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Tragung der Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes nach billigem Ermessen.
- (3) An, zwischen dem Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsguthabens und dem Tag des Ausscheidens, noch entstehenden Gewinnen oder Verlusten nimmt der ausscheidende Gesellschafter zeitanteilig teil. An sonstigen am Tage des Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der Gesellschafter nicht teil. Ein etwaiger Firmenwert bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.
- (4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in bis zu 4 (vier) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate 6 (sechs) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge zu ermäßigen oder auszusetzen, wenn die fristgerechte Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Sicherheit kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Für den Fall der Zahlung der Abfindung in Raten sind die noch ausstehenden Raten mit einem Zinssatz von 3 % zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate.
- (5) Weitere Ansprüche des ausscheidenden Kommanditisten bestehen nicht. Sicherheit wegen der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsschulden kann er nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht im Anspruch genommen wird.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung sind allein die persönlich haftenden Gesellschafter - je einzeln - befugt. Die Geschäftsführung soll im Falle mehrerer persönlich haftender Gesellschafter im Wesentlichen nur durch einen von diesen wahrgenommen werden.
- (2) Zur Vertretung sind nur allein die persönlich haftenden Gesellschafter - je einzeln - befugt. Die persönlich haftenden Gesellschafter und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die kaufmännische und technische Betriebsführung wird durch einen separat abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag an die Sieler Wind Verwaltungs-GmbH vergeben. Die hierfür anfallenden Kosten sind von der Gesellschaft zu übernehmen.

- (3) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind unter Beachtung von § 2 dieses Vertrages berechtigt und verpflichtet, sämtliche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und dessen Finanzierung erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen und Handlungen vorzunehmen. Sie haben hierbei sicherzustellen, dass die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft verbleiben, damit diese jederzeit und uneingeschränkt von den persönlich haftenden Gesellschaftern ausgeübt werden können und dürfen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsvollmacht sowohl einzelner als auch aller persönlich haftenden Gesellschafter nur aus wichtigem Grund entziehen. Hierzu ist ein Beschluss erforderlich, der mit mindestens drei Viertel der vorhandenen Stimmen gefasst wird.
- (5) Die persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen zu folgenden Rechtsgeschäften der Einwilligung der Gesellschafterversammlung:
- a) sämtliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und persönlich haftenden Gesellschaftern andererseits, sofern sie nicht in Erfüllung des Gesellschaftszwecks vorgenommen werden;
 - b) Veräußerung, Nießbrauchbestellung, Verpachtung oder anderweitige Belastung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens, sofern diese nicht zugunsten eines finanzierenden Kreditinstituts im Rahmen der Finanzierung der Erstinvestitionen erfolgen oder innerhalb des normalen Geschäftsbetriebes zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe erfolgen. Soweit Gegenstand des Geschäfts Grundstücke sind, hat das Grundbuchamt das Vorliegen der Zustimmung nicht zu prüfen;
 - c) die Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht im Rahmen der Finanzierung der Investitionen oder des normalen Geschäftsbetriebes oder zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe erfolgt;
 - d) die Gewährung von Darlehen **über 100.000,00 EURO** mit Ausnahme einer angemessenen Stundung von Forderungen;
 - e) Rechtsgeschäfte mit Personen, die - ggf. zusammen - an einer persönlich haftenden Gesellschafterin mit einem Kapitalanteil oder einem Stimmrecht von **mehr als 25 %** mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, oder mit Kommanditisten, die - ggf. zusammen - **mehr als 10 %** des Kommanditkapitals halten, sofern diese Geschäfte nicht der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten dienen oder nicht im Gesellschaftsverhältnis begründet sind;
 - f) alle außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte, mit deren Notwendigkeit während des Bestehens der Gesellschaft nicht zu rechnen war, es sei denn, diese wären unaufschiebbar, um erheblichen Nachteil von der Gesellschaft abzuwenden.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte von der Zustimmung des Beirates abhängig machen.

- (6) Der geschäftsführende Gesellschafter ist vom Wettbewerbsverbot befreit. Er darf die Geschäftsführung von anderen Gesellschaften auch übernehmen, wenn deren Zweck identisch mit oder ähnlich dem der Gesellschaft ist. Er ist von den Beschränkungen der §§ 112, 113 HGB befreit. Er ist allerdings zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

§ 12 Vergütung der geschäftsführenden Gesellschafter

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit, soweit dies nicht in dem in § 11 Abs. (2) genannten Vertrag geregelt ist, sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Sieler Wind Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin eine **Vergütung von 5 %** ihres Stammkapitals, höchstens jedoch Euro 1.260,00 zzgl. gesetzl. USt.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist - außer in den sonst in diesem Vertrag genannten Fällen - insbesondere zuständig für Beschlussfassungen über:
- a) Einwilligungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 11 Abs. 5);
 - b) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Ausschüttung eines Liquiditätsüberschusses;

- d) Entlastung des oder der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter(s);
 - e) Entlastung des Beirates (§ 14);
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Ausschluss von Gesellschaftern nach § 8 Abs. (3);
 - h) Auflösung der Gesellschaft;
 - i) Handels- und steuerrechtliche Abschreibungen;
 - j) Befeuerung der Windenergieanlagen und Veränderung und Verlegung von Kompensationsmaßnahmen;
 - k) Sitzverlegung.
- (2) Die Gesellschafter beschließen in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung oder entsprechend Abs. (14) auf fernmündlichem oder elektronischem Wege.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, wobei die Ladung an die letzte vom Gesellschafter angegebene Adresse zu erfolgen hat, und mindestens **die Hälfte** der Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist durch einen persönlich haftenden Gesellschafter binnen zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung erneut zu der selben Tagesordnung eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
 - (4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (5) Beschlüsse gem. Abs. (1) i) bis k) bedürfen einer Mehrheit von **100 %** der vorhandenen Stimmen sowie der gesonderten Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Beschlüsse gem. Abs. (1) f) und h) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der vorhandenen Stimmen.
 - (6) Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Aus organisatorischen Gründen kann der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen mit Stimmkarten oder geheim abstimmen lassen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn die Versammlung dies in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit beschlossen hat. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - (7) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Kenntniserlangung durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
 - (8) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich bis zum 25.06. eines jeden Jahres statt. Weitere Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter dies für erforderlich hält oder wenn mindestens **die Hälfte** der Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten dies unter Angabe eines bestimmten Beschlussgegenstandes verlangt.
 - (9) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch einen persönlich haftenden Gesellschafter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von **10 Tagen**, beginnend mit der Absendung an die Gesellschafter. Beruft die Geschäftsführung die ordentliche Gesellschafterversammlung nicht fristgerecht oder eine nach Abs. (8) Satz 2 einzuberufende Versammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Verlangen ein, ist jeder Kommanditist zur Ladung berechtigt.
 - (10) Die Gesellschafterversammlung wird von einem persönlich haftenden Gesellschafter bzw. dessen Geschäftsführer geleitet. Er ist berechtigt, einen Vertreter mit der Leitung zu beauftragen. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind, soweit sie nicht die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen betreffen, innerhalb eines Monats nach Absendung schriftlich gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter, der die Versammlung geleitet hat, zu erklären. Über die Einsprüche entscheiden die Gesellschafter im Rahmen der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung. Bei den Einspruch ablehnendem Beschluss gilt Abs. (7) entsprechend.

- (11) Ein Beschluss im schriftlichen Abstimmungsverfahren kann nur wirksam gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Der die Geschäfte im Wesentlichen führende persönlich haftende Gesellschafter kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchführen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn Gesellschafter, die insgesamt mindestens **25 %** des Kommanditkapitals repräsentieren, dies unter Angabe eines bestimmten Beschlussgegenstandes verlangen.
- (12) Vor einer schriftlichen Abstimmung ist den Gesellschaftern die Aufforderung zur Abstimmung zu übersenden. Dabei ist der Abstimmungsgegenstand mit einer Stellungnahme des persönlich haftenden Gesellschafters bekannt zu geben. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb von **10 Tagen** nach Abstimmungsaufforderung bei dem persönlich haftenden Gesellschafter eingehen; verspätet eingehende Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Der persönlich haftende Gesellschafter bzw. dessen Geschäftsführung zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis den Gesellschaftern mit. Für Einsprüche gegen das Ergebnis gilt Abs. (7) entsprechend.
- (13) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten zu lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Vollmacht ist mindestens drei Werktage vor einer Gesellschaftsversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin einzureichen.
- (14) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege oder in Textform (Fax, Email) ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Wird ein Beschluss auf solchem Wege gefasst, so ist er von dem die Geschäfte im Wesentlichen führenden persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

§ 14 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt die Bildung eines Beirates zur Unterstützung der Geschäftsführung, der aus **sechs Personen** besteht. Der Beirat besteht aus nachfolgenden Personen:
 - a) einem Geschäftsführer der Komplementärin der Sieler Wind GmbH & Co. KG als Vertreter der Sieler Wind GmbH & Co. KG,
 - b) einem Gesellschafter der Sieler Wind GmbH & Co. KG, der nicht Geschäftsführer der Komplementärin der Sieler Wind GmbH & Co. KG ist,
 - c) einem Gesellschafter der Sieler Wind GmbH & Co. KG, der nicht Geschäftsführer der Komplementärin der Sieler Wind GmbH & Co. KG ist,
 - d) dem Bürgermeister der Gemeinde Neuharlingersiel,
 - e) dem Bürgermeister der Gemeinde Werdum,
 - f) einem Vertreter der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG.
- (2) Die Mitglieder des Beirates gem. Abs. (1) a), b) und c) werden von den Kommanditisten der Sieler Wind GmbH & Co. KG bestimmt. Das Mitglied des Beirates gem. Abs. (1) f) wird von den Kommanditisten der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG bestimmt. Die Mitglieder des Beirates gemäß Abs. 1 d) und e) sind Beiratsmitglieder kraft Amtes. Das vorsitzende Mitglied wird von den Beiratsmitgliedern gewählt.
- (3) Der Beirat wird durch sein vorsitzendes Mitglied vertreten, das sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen kann.
 Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beträgt fünf Jahre. Ausgenommen hiervon sind die Beiratsmitglieder kraft Amtes gem. Abs. (1) d) und e). Eine erneute Entsendung in den Beirat ist zulässig.
- (4) Der Beirat berät mit der Geschäftsführung und begleitet die Umsetzung von Gesellschafterbeschlüssen. Er hat das Recht, in sämtliche Bücher und Akten der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung Auskünfte zu verlangen. Der die Geschäfte führende persönlich haftende Gesellschafter hat das Recht, an Beiratssitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch des Beirates ist er zur Teilnahme an Beiratssitzungen verpflichtet, sofern die Sitzung am Sitz der persönlich haftenden Gesellschafterin stattfindet. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Beirat über alle wesentlichen geschlossenen Verträge und auch laufenden Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Beirat die Aufgabe, die Zustimmung zu den in § 13 Abs. (1) f) und h) bis k) aufgeführten Beschlussgegenständen zu erteilen. Die Beschlüsse des Beirates bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen. Jedes

Beiratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (5) Die Mitglieder des Beirates haften der Gesellschaft lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Forderungen gegen den Beirat verjähren spätestens innerhalb von drei Jahren nach der Kenntniserlangung des Umstandes. Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Abschluss einer ihre Tätigkeit abdeckende D & O-Versicherung auf Kosten der Gesellschaft.

§ 15 Übertragung und Teilung von Anteilen

- (1) Die Kommanditisten können nach vollständiger Zahlung ihrer Einlage ihren Anteil zugunsten des Ehegatten oder eines Abkömmlings insgesamt übertragen; die Übertragung ist jedoch nur zulässig, wenn hierdurch der Übernehmer nicht mehr als 20.000,00 Euro Kommanditkapital erhält. Dies gilt nicht für die Sieler Wind GmbH & Co. KG, die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG.

Der Übernehmende hat die in diesem Vertrag vorgesehenen Vollmachten bei der Geschäftsführung vorzulegen. Jede Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur im Rahmen eines Erbfalls oder einer vorweggenommenen Erbfolge auf leibliche Abkömmlinge, Enkelkinder oder Ehegatten entbehrlich ist, die ihren ersten Wohnsitz in den Gemeinden Neuharlingsiel oder Werdum haben. Als wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung gilt insbesondere die beabsichtigte Übertragung auf Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Neuharlingsiel oder Werdum haben. Sofern die Verfügung zur Absicherung eines Kredits erfolgt, mit dem der Kommanditist seine Einlage finanziert, bedarf sie nicht der Zustimmung. Im Übrigen gilt für die Sieler Wind GmbH & Co. KG, die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG, dass für Übertragungen auf andere Personen oder Gesellschaften ein Einwilligungsbeschluss der Gesellschafter, der einer Mehrheit von 75 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen bedarf, erforderlich ist. Sofern die Verfügung zur Absicherung eines Kredits erfolgt, mit dem der Kommanditist seine Einlage finanziert, bedarf sie nicht der Zustimmung.

- (2) Die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Kommanditanteils ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Die Teilung eines Kommanditanteils bedarf der Zustimmung des oder der persönlich haftenden Gesellschafter(s).
- (4) Anders als Kommanditisten können Treugeber den für sie treuhänderisch von der Treuhänderin gehaltenen Kommanditanteil nicht übertragen. Es ist den Treugebern jedoch möglich, ihre Treugeberstellung, d.h. ihre Rechte und Pflichten aus dem mit der Treuhänderin abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu übertragen. In diesem Falle gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 16 Vorkaufs-/Ankaufsrecht

Bei der Übertragung eines Geschäftsanteils besteht für die übrigen Gesellschafter kein Vor- oder Ankaufsrecht.

Im Falle einer nach diesem Vertrag zustimmungsbedürftigen Übertragung der Treugeberstellung eines Treugebers steht der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht zu, wenn die erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist. Einzelheiten des Vorkaufs- bzw. Ankaufsrechts regelt der zwischen dem Treugeber und der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

§ 17 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Liquiditätsentnahmen

- (1) Der die Geschäfte im Wesentlichen führende persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen die Jahresbilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Sonderbetriebsausgaben sind von den Gesellschaftern und Treugebern innerhalb von 2 Monaten nach

Ende des Geschäftsjahres der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Vorlage der Originalbelege mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nur noch gegen zusätzliche Kostenerstattung zu berücksichtigen. Die Kosten werden mit der nächsten Entnahme des betroffenen Kommanditisten verrechnet. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen kann sich die Geschäftsführung der Mitwirkung fachlich vorgebildeter und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Personen bedienen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Soweit im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkaufsprospektes Kosten anfallen bzw. angefallen sind, trägt diese die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG.

- (2) Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist für Kommanditisten der Ladung zur Gesellschafterversammlung beizufügen. Im Übrigen liegt der Jahresabschluss 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung zur Einsichtnahme aus und wird auf der Gesellschafterversammlung erläutert. Die Treugeber im Sinne der §§ 4 a) und b) erhalten keinen Jahresabschluss im Rahmen einer Einladung zu einer Gesellschafterversammlung.
- (3) Das Ergebnis, welches sich nach Berücksichtigung des Vorabgewinnes nach Absatz 4 ergibt, ist auf die Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen. Verlustanteile werden auch dann zugerechnet, wenn sie höher sind als der Betrag des Kapitalkontos.
- (4) Die Sieler Wind GmbH & Co. KG erhält einen Vorabgewinn in Höhe von jährlich 340.000,00 Euro in den ersten 10 vollen Betriebsjahren. Dieser Betrag ist nicht zurückzuzahlen. Die Sieler Wind GmbH & Co. KG verpflichtet sich, für die Jahre 2025 bis 2034 jährlich einen Betrag von 40.800,00 Euro an die Olldieker-Windland GmbH & Co. KG und von 85.000,00 Euro an die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG zu zahlen, sofern in dem jeweiligen Jahr die erzielte Vergütung für den veräußerten Strom im Durchschnitt des Jahres über 6,5 Cent/kWh lag. Die NEUH-WERD Energie GmbH & Co. KG wird beauftragt, den vorgenannten Betrag von den Entnahmen der Sieler Wind GmbH & Co. KG einzubehalten und direkt an die vorgenannten beiden Kommanditisten auszuzahlen.
- (5) Im Falle eines Liquiditätsüberschusses ist aus diesem zunächst eine Liquiditätsreserve aufzubauen, deren Höhe die Gesellschafterversammlung - auch für die Zukunft - bestimmt. In Ermangelung eines Gesellschafterbeschlusses ist diejenige Liquiditätsreserve aufzubauen, die den höchsten Beträgen entspricht, die in den in der Beitrittsphase verwandten Verkaufsprospekten für die Liquiditätsreserve genannt waren. Soweit ein Mindestmaß einer Liquiditätsreserve durch die finanzierende Bank zur Bedingung der Kreditvergabe gemacht wurde, ist diese Liquiditätsreserve auch dann aufzubauen, wenn sie die zuvor genannten Beträge übersteigt.
- (6) Ein nach Anwendung von Abs. (5) verbleibender Liquiditätsüberschuss ist vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafter an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (= Kapitalkonten) auszuschütten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Vorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Der die Geschäfte führende persönlich haftende Gesellschafter hat vor einer Beschlussfassung darauf hinzuweisen, dass, soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen als Rückzahlung von Kommanditeinlagen anzusehen sein sollten, bis zur Höhe der Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsteht.

§ 18 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus aufgelöst, wenn
 - a) die Gesellschafter die Auflösung beschlossen haben - § 13 Abs. (1) h) in Verbindung mit § 13 Abs. (5) - und der Beschluss unanfechtbar geworden ist - § 13 Abs. (7);
 - b) aus der Gesellschaft nach § 8 Abs. (2) so viele Kommanditisten ausscheiden, dass hiervon mehr als 35 % des Kommanditkapitals betroffen sind und die darauf folgende ordentliche Gesellschaftsversammlung nicht die Fortsetzung der Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern ausdrücklich beschließt.
- (2) Nach Auflösung erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Liquidatoren), die in gleicher Weise die Geschäfte führen und die Gesellschaft vertreten wie vor der Auflösung.
- (3) Anstelle einer Veräußerung des Gesellschaftsvermögens kann der Liquidator sämtliche Kommanditanteile für Rechnung der Kommanditisten veräußern, sofern der Kaufpreis hierfür voraussichtlich einen Erlös aus der Veräußerung des Gesellschaftsvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigt.

§ 19 Haftung und Verjährung

- (1) Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter zur Gesellschaft stehen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ein.
- (2) Den Initiatoren und weiteren Verantwortlichen werden die Prospektangaben nur soweit zugeordnet, als sie in den von ihnen übernommenen Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Zahlen, Daten, Prognosen und sonstige Angaben wurden sorgfältig nach bestem Wissen auf der Grundlage sachkundiger Erwartungen zusammengestellt.

§ 20 Sonstiges

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft mit Ausnahme von Stimmabgaben bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages sollen die übrigen Bestimmungen nicht unwirksam sein. Unwirksame Bestimmungen oder erkannte Lücken dieses Vertrages soll die Gesellschafterversammlung durch zweckentsprechende Regelungen ersetzen.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Änderungen trägt die Gesellschaft.
- (4) Gerichtsstand für alle Ansprüche und Verpflichtungen ist **Wittmund**, soweit gesetzlich zulässig.

Neuharlingersiel, den 29.04.2020

gez. Hero Janßen
als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH

gez. Siebelt Ulfers
als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH

gez. Georg Janssen
als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH

gez. Hero Janßen
als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH in Vertretung der Gesellschafterversammlung der Sieler Wind GmbH & Co. KG

gez. Siebelt Ulfers
als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH in Vertretung der Gesellschafterversammlung der Sieler Wind GmbH & Co. KG

gez. Georg Janssen
als Geschäftsführer der Sieler Wind Verwaltungs GmbH
in Vertretung der Gesellschafterversammlung der Sieler Wind GmbH & Co. KG

gez. Andreas Neumann
als Geschäftsführer der NEUH-WERD-Bürger-Beteiligungs-GmbH in Vertretung der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG

gez. Thorsten Sassen
als Geschäftsführer der Olldieker Windland Verwaltungs-GmbH
in Vertretung der Gesellschafterversammlung der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG

gez. Folkert Hillrichs
als Geschäftsführer der Olldieker Windland Verwaltungs-GmbH
in Vertretung der Gesellschafterversammlung der Olldieker-Windland GmbH & Co. KG

K. Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen

.....
Name

Vorname

.....
PLZ

Wohnort

Straße

.....
E-Mail-Adresse

Telefon

- nachstehend „Treugeber“ genannt -

und

der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG, Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel. Diese vertreten durch Herrn Andreas Neumann als Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der NEUH - WERD-Bürger-Beteiligungs GmbH,

- nachstehend „Treuhänderin“ genannt -

sowie

der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG, Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingersiel. Diese vertreten durch die Herren Siebelt Ulfers, Georg Janssen und Hero Janßen als Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Sieler Wind Verwaltungs GmbH,

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

Einleitung

Die Gesellschaft bietet dem Treugeber die Möglichkeit, sich als Treugeber gemäß den Regelungen der Beitrittserklärung, des Gesellschaftsvertrages der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG (nachstehend „Gesellschaftsvertrag“ genannt) und dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages mittelbar über die Treuhänderin an der Gesellschaft zu beteiligen und am (positiven oder negativen) Ergebnis der Gesellschaft teilzuhaben.

Die Treuhänderin ist seit Juli 2013 als Kommanditistin an der Gesellschaft mit einer Haftenlage von EUR 2.500.000,00 beteiligt und hält bislang ihren Kommanditanteil im eigenen Namen, auf eigene Gefahr und für eigene Rechnung. Zur Erbringung ihrer Haftenlage hat die Treuhänderin ein Darlehen bei der Raiffeisen-Volksbank eG in Aurich aufgenommen und dieser zur Absicherung ein Pfandrecht an dem Kommanditanteil bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag der NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG berechtigt die Treuhänderin, mit interessierten Anlegern diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu schließen und dadurch zu vereinbaren, dass die Treuhänderin ab dem wirksamen Beitritt des Treugebers den auf den einzelnen Treugeber entfallenden Teil ihres Kommanditanteils im Außenverhältnis zwar weiterhin im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung und Gefahr der Treugeber hält.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Treuhänderin von ihrer Kommanditeinlage von EUR 2.500.000,00 künftig einen Teil von insgesamt EUR 2.000.000,00 für Treugeber halten darf.

Eine unmittelbare Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft ist nicht vorgesehen. Jeder Treugeber bietet daher der Treuhänderin mit Abgabe der Beitrittserklärung zwingend auch den Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages an, indem er der Gesellschaft neben

einer von ihm unterschriebenen Beitrittserklärung auch diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag übermittelt, den er vorstehend um seinen Namen und seine Adresse ergänzt und am Ende unterschrieben hat.

Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin der Gesellschaft, die Sieler Wind Verwaltungs GmbH, und der Annahme dieses Vertrages durch die Treuhänderin kommt dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag zustande. Von diesem Zeitpunkt an ist der Treugeber über die Treuhänderin (als sog. Treuhänderin) mittelbar in Höhe der von ihm gezeichneten Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft beteiligt. Eines Zugangs der Annahmeerklärungen beim Treugeber bedarf es nicht; der Treugeber wird jedoch mit gesondertem Schreiben zeitnah über die erfolgte Annahme seines Beitritts und seines Angebots auf Abschluss dieses Vertrages informiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind:

a) die Treuhand:

Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als (Treuhand-)Kommanditistin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages für sich und treuhänderisch für Treuhänder zu halten. Den von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil hält und verwaltet sie im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung des jeweiligen Treugebers (die sog. „Treuhand“).

b) die Verwaltungstreuhand:

Die Treuhänderin ist berechtigt und bevollmächtigt, für die Treugeber das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft auszuüben (die sog. „Verwaltungstreuhand“).

(2) Etwaige vom Treugeber mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und/oder steuerliche Ziele sind indes nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Treuhandverhältnis, Pflichten der Treuhänderin, Sicherung des Treugebers

(1) Die Treuhänderin verpflichtet sich gegenüber dem Treugeber, einen Teil ihres Kommanditanteils an der Gesellschaft in Höhe des in der von der Sieler Wind Verwaltungs GmbH angenommenen Beitrittserklärung genannten Betrages im Sinne der in § 1 Abs. (1) Buchstabe a) und b) genannten Treuhand und Verwaltungstreuhand treuhänderisch für den Treugeber zu halten.

Die Treuhänderin wird den auf den Treugeber entfallenden Teilkommanditanteil als Treugut nach Maßgabe dieses Vertrages im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch auf Gefahr und für Rechnung des Treugebers halten. Die Treuhänderin ist berechtigt, auch für weitere Treugeber entsprechend zu verfahren.

Das Treugut wird wirtschaftlich mit Wirkung ab dem Beginn des 01.10.2020 für den Treugeber gehalten; dies gilt jedoch nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des in § 3 Abs. (2) genannten Betrages.

(2) Die Beteiligung der Treuhänderin an der Gesellschaft als (Treuhand-)Kommanditistin erfolgt auf Basis des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, der Bestandteil dieses Vertrages und den Vertragsparteien bekannt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist auf das Treuhandverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber entsprechend anwendbar, sofern dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

(3) Die Treuhänderin wird die auf den für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil entfallenden Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, ausschließlich als ordentlicher Kaufmann nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft ausüben. Sie wird dabei den Weisungen des Treugebers Folge leisten.

Dem Treugeber ist bekannt, dass die Treuhänderin, soweit sie ihre Kommanditbeteiligung nicht treuhänderisch für die Treugeber hält, auch künftig einen Teil ihres Kommanditanteils im eigenen Namen und für eigene Rechnung halten wird. Dem Treugeber ist ferner bekannt, dass die Treuhänderin im Hinblick auf diesen eigenen Teil ihrer Kommanditbeteiligung ihr Mitgliedschaftsrecht, d.h. insbesondere ihr Stimmrecht im Rahmen von Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft, gemäß ihren eigenen Vorstellungen und Interessen und deshalb gegebenenfalls abweichend von den Weisungen und Interessen der Treugeber ausüben kann und wird.

(4) Die Treuhänderin nimmt als Kommanditistin der Gesellschaft an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teil. Da der Treugeber nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt und nicht persönlich Gesellschafter ist, wird die Treuhänderin etwaige ihr zugehende Ladungen zur Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft umgehend an den Treugeber weiterleiten und den Treugeber um schriftliche Weisung darüber bitten, wie die Treuhänderin das Stimmrecht, soweit dies auf den für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil entfällt, im Rahmen der Gesellschafterversammlung bei etwaigen in der Ladung genannten Beschlüssen ausüben soll. Geht der Treuhänderin bis zum Ablauf des vorletzten Werktages (24:00 Uhr) vor der Gesellschafterversammlung keine entsprechende Weisung des Treugebers zu, übt die Treuhänderin das vorgenannte Stimmrecht nach Maßgabe des § 2 Abs. (3) Satz 1 aus.

(5) Die Treuhänderin wird den Treugeber über die Verhältnisse der Gesellschaft unterrichtet halten. Hierzu wird die Treuhänderin alle die Rechtsstellung und Interessen des Treugebers betreffenden Unterlagen und Informationen, welche ihr als Kommanditistin der Gesellschaft schriftlich zugehen, unverzüglich gemäß § 19 Abs. (1) an den Treugeber weiterleiten.

(6) Dem Treugeber sind Niederschriften über Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen gemäß § 19 Abs. (1) unverzüglich zuzusenden. Beanstandungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschriften

- bzw. der schriftlichen Mitteilungen bei schriftlicher Abstimmung sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der Treuhänderin zu erklären.
- (7) Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Treugeber sofort zu unterrichten, falls die Gefahr besteht, dass über das Vermögen der Gesellschaft oder über das eigene Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder falls aufgrund konkreter Tatsachen die Einzelzwangsvollstreckung in den Kommanditanteil der Treuhänderin nicht auszuschließen ist.
- (8) Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, so dass insoweit wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft ist. Die Treuhänderin tritt hiermit alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin zustehen, insoweit an den dies annehmenden Treugeber ab bzw. verpflichtet sich, erforderlichenfalls zur Abtretung im Einzelfall, als sie auf den treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil entfallen. Die Treuhänderin ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen.
- (9) Die Treuhänderin wird alle Zahlungen und sonstigen Leistungen, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin zufließen, unverzüglich entsprechend dem für den Treugeber gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil an diesen weiterleiten; sie ist berechtigt, eine direkte Zuleitung von Seiten der Gesellschaft zu veranlassen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach diesem Vertrag gegenüber dem Treugeber zustehenden Ansprüche von den nach Satz 1 an den Treugeber abzuführenden Zahlungen einzubehalten.
- (10) Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen tritt die Treuhänderin den treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil in Höhe des von diesem übernommenen Beteiligungskapitals mit allen damit verbundenen anteiligen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten an den dies annehmenden Treugeber ab. Entsprechendes gilt für den Fall der Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und ferner auch für den Fall, dass Gläubiger der Treuhänderin Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil unternehmen und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden.
- (11) Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, dem Verbot des Selbstkontrahierens, befreit; Sie darf zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Untervollmacht erteilen.
- (2) Die Treuhänderin hat die Kommanditeinlage, die auf den vom Treugeber übernommenen Teilkommanditanteil entfällt, bereits vollständig in die Gesellschaft eingezahlt. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin als Gegenleistung für seine mittelbare Beteiligung den Nennbetrag seines in der von der Komplementärin der Gesellschaft angenommenen Beitrittserklärung genannten Teilkommanditanteils zu zahlen. Die Zahlung hat binnen zehn Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Annahme des Beitritts auf folgendes Einzahlungskonto der Treuhänderin zu erfolgen:
- Kontoinhaberin: NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG
 Kontoführende Bank: Raiffeisen-Volksbank eG
 IBAN: DE29 285622970034746900
 BIC: GENODEF1UPL
- (3) Für den Fall, dass der Treugeber seine Zahlung nicht fristgerecht leistet, hat die Treuhänderin gem. §§ 286, 288 BGB ab Fälligkeit Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen i. H. v. bis zu 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihren Zahlungs- und Zinsanspruch an die Gesellschaft abzutreten. Die Treuhänderin ist zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt. Sofern der Treugeber seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung gleichwohl nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt, ist die Treuhänderin berechtigt, das Treuhandverhältnis außerordentlich zu kündigen und vom Treugeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses entstehen, mindestens jedoch einen Betrag i. H. v. 3 % seines ursprünglich gezeichneten Beteiligungskapitals, trägt im Verhältnis zur Treuhänderin der säumige Treugeber; diesem bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (4) Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin auf deren erstes Anfordern von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils entstehen (sog. Freistellungsverpflichtung). Indes ist eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber untereinander ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch steht der Treuhänderin nicht zu. Der Treugeber hat die Treuhänderin insbesondere von jeder Haftung gegenüber Dritten aus Aktivitäten der Gesellschaft freizustellen. Das gilt auch für zivilrechtliche sowie öffentlich-rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Ansprüche. Die Freistellung bezüglich der Haftung der Treuhänderin gem. §§ 171 Abs. (1), 172 Abs. (1), (3) und (4) HGB regelt § 5.
- (5) Beschlussfassungen innerhalb der Gesellschaft erfolgen entsprechend § 13 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin hat pro EUR 1,00 ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital eine Stimme. Die Treuhänderin ist gemäß § 4 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die Stimmen, die auf die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile entfallen, uneinheitlich auszuüben. Der Treugeber ist insoweit berechtigt, der Treuhänderin gemäß § 2 Abs. (3) und

§ 3 Rechte und Pflichten des Treugebers

- (1) Die Rechte und Pflichten des Treugebers ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie dieses Treuhandvertrages.

(4) Weisungen zu erteilen, wie die Treuhänderin mit diesen Stimmen abstimmen soll.

- (6) Gemäß § 166 HGB stehen dem Kommanditisten gegenüber der Emittentin Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte zu. Da der Treugeber nicht selbst Kommanditist ist, kann er vorstehende Rechte nicht persönlich und unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen; er ist jedoch berechtigt, die Treuhänderin aufzufordern, die ihr in ihrer Funktion als Kommanditistin zustehenden Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte geltend zu machen und den Treugeber über das Ergebnis zu informieren.
- (7) Der Treugeber verpflichtet sich, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember eines jeden Jahres) Sonderbetriebsausgaben unter Vorlage der Originalbelege mitzuteilen. Erfolgt dies erst nach Ablauf der Frist, hat der Treugeber etwaige durch seine verspätete Mitteilung/Vorlage verursachte Mehrkosten zu tragen.

§ 4 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Der Treuhänderin steht für ihre für alle Treugeber erbrachte Treuhandtätigkeit beginnend ab dem 01.10.2020 eine Vergütung zu (Treuhandvergütung). Sie entfällt auf den jeweiligen Treugeber in dem Verhältnis, in dem die Höhe seines Beteiligungskapitals zur Höhe des gesamten Beteiligungskapitals aller Treugeber steht.

Die Vergütung für das Jahr 2020 beträgt für alle Treugeber zusammen insgesamt EUR 21.012,50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2,5 % jeweils bezogen auf die Vorjahresvergütung. Diese Vergütung entfällt auf den einzelnen Treugeber im Verhältnis seines jeweiligen Beteiligungskapitals zur Summe des gesamten Beteiligungskapitals aller Treugeber, höchstens jedoch 2 % des jeweils gezeichneten Betrages.

- (2) Ferner werden der Treuhänderin vom Treugeber Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Mehrkosten der Steuerberatung:
Die mittelbare Beteiligung des Treugebers hat zur Folge, dass die beteiligten Bürger als Treugeber vom Steuerberater der Gesellschaft steuerlich erfasst und bei der Erstellung der Steuerklärungen sowie der Prüfung der Steuerbescheide berücksichtigt werden müssen. Aufgrund dieser alle Treugeber betreffenden Mehrarbeiten hat die Gesellschaft den Vertrag mit dem Steuerberater ergänzt und das Honorar des Steuerberaters um EUR 4.727,81 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhöht. Zudem wurde vereinbart, dass diese Vergütung ab dem Jahr 2020 um eine pauschale jährliche Kostensteigerung von 2,5 % erhöht wird.

Die Treuhänderin hat sich gegenüber der Gesellschaft vertraglich verpflichtet, diese durch die

Beteiligung der Treugeber verursachten Steuerberatungskosten zu übernehmen.

Die Steuerberatungskosten entfallen anteilig in dem Verhältnis auf jeden Treugeber, in dem das Beteiligungskapital des Treugebers zum Beteiligungskapital aller Treugeber steht. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin diese Kosten zu erstatten.

- b) Kosten bei Wechsel der Treugeberstellung:
Der Wechsel der Treugeberstellung führt bei der Treuhänderin und beim Steuerberater zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Hierfür vereinbaren Treugeber und Treuhänderin, eine Pauschale von EUR 150,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je übernehmender Person, die der Treuhänderin bei Wechsel der Treugeberstellung an die Treuhänderin zu zahlen hat. Die Treuhänderin begleicht mit diesem Betrag den Mehraufwand des Steuerberaters; der danach verbleibende Betrag entfällt auf den mit dem Wechsel der Treugeberstellung verbundenen Aufwand der Treuhänderin.

- c) Bearbeitungskosten:
Gemäß § 19 Absatz 1 dieses Vertrages soll die Korrespondenz zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber vorrangig per E-Mail erfolgen. Sofern demgegenüber seitens der Treuhänderin eine Korrespondenz via Briefpost erfolgt, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die Portokosten jedes ersten Briefes eines Jahres von der Treuhänderin getragen werden und der Treugeber für den zweiten sowie jeden weiteren Brief eines Jahres pauschalierte Bearbeitungskosten von jeweils EUR 5,00 an die Treuhänderin zahlt. Dieser Betrag beinhaltet auch die jeweiligen Portokosten.

Etwaige sonstige Leistungen, die die Treuhänderin auf Wunsch des Treugebers erbringt, werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) Die Treuhänderin wird die geltend gemachten Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche mit einer den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung gegenüber dem jeweiligen Treugeber abrechnen. Die vorgenannten Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche werden zu dem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, zu dem das nächste auf die Treuhänderin entfallende Jahresergebnis der Gesellschaft auf dem Konto der Treuhänderin gutgeschrieben wird. Die Treuhänderin ist berechtigt, die von dem jeweiligen Treugeber zu zahlende Treuhandvergütung von dem anteilig auf jeden Treugeber entfallenden Jahresergebnis gemäß § 6 Abs. (3) abzuziehen und den Restbetrag des Jahresergebnisses an den jeweiligen Treugeber weiterzuleiten. Sofern eine Verrechnung mit dem anteiligen Jahresergebnisses nicht möglich ist, werden die Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche der Treuhänderin 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 5 Haftung des Treugebers

- (1) Im Außenverhältnis haftet die Treuhänderin gem. §§ 171 Abs. (1), 172 Abs. (1), (3) und (4) HGB gegenüber Gläubigern der Gesellschaft in Höhe der

für sie als Kommanditistin im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Ein Teil dieser Haftsumme entfällt auf den für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil. Demgegenüber haftet - vorbehaltlich Abs. (2) - im Innenverhältnis zur Treuhänderin allein der Treugeber und stellt die Treuhänderin im Fall ihrer Inanspruchnahme unverzüglich entsprechend frei. Eine Haftung für Zahlungsverpflichtungen anderer Treugeber trifft den Treugeber nicht.

- (2) Auf die bis zum Wirksamwerden des Beitritts des Treugebers entstandene Haftung der Treuhänderin gem. §§ 171 Abs. (1), 172 Abs. (1), (3) und (4) HGB findet Abs. (1) keine Anwendung.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Der treuhänderisch für den Treugeber gehaltene (Teil-)Kommanditanteil wird von der Treuhänderin gemäß den Regelungen dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages verwaltet.
- (2) Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Treuhandvermögen - soweit möglich - getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
- (3) Die Treuhänderin obliegt die Verpflichtung, alles, was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt, insoweit - ggf. unter Abzug der ihr zustehenden Treuhandgebühr bzw. sonstiger Zahlungs- und Erstattungsansprüche - an den Treugeber herausgeben, wie das Erlangte auf den treuhänderisch für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteil entfällt. Sofern der Treugeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist die Treuhänderin zur Zurückbehaltung und Aufrechnung bzw. Verrechnung berechtigt.

§ 7 Bericht der Treuhänderin

- (1) Die Treuhänderin informiert den Treugeber durch Übersendung der Einladung über bevorstehende Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft. Die Übersendung erfolgt soweit möglich per E-Mail.
- (2) Die Treuhänderin, die anstelle des Treugebers an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilnimmt, erstattet dem Treugeber im Nachgang einer Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht hat Angaben über die Geschäftsentwicklung, die Lage der Gesellschaft und die im Jahr durchgeführten gewinnunabhängigen Auszahlungen zu enthalten; er kann durch einen entsprechenden Bericht der Gesellschaft ersetzt werden.
- (3) Die Treuhänderin informiert den Treugeber zudem über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, soweit dies nicht durch einen entsprechenden Bericht der Gesellschaft geschieht.

§ 8 Treugeberregister

- (1) Von der Treuhänderin wird ein Treugeberregister geführt, welches insbesondere Vorname und Name, Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer, die Höhe der jeweiligen Beteiligung sowie die E-Mailadresse jedes Treugebers enthält. Vorstehende Angaben sowie deren Änderung hat der Treugeber der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Treugeber erfolgen an die E-Mail-Adresse oder nach freier Wahl der Treuhänderin an die Postadresse, die im Treugeberregister angegeben ist.
- (2) Als Treugeber gelten gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin und der Gesellschaft ausschließlich die in diesem Treugeberregister eingetragenen Personen. Sofern eine andere Person ihre Treugeberstellung behauptet, hat sie durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nachzuweisen. In diesem Fall ist die Beteiligung gesondert nachzuprüfen.

§ 9 Haftung der Treuhänderin, Löschung des Pfandrechts

- (1) Die Treuhänderin hat die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet sie dem Treugeber nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für die Haftung der Treuhänderin für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Treugebers entstehen. Die gesetzliche Haftung greift schließlich bei der vorsätzlichen Verletzung von Vertragspflichten.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Haftung der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für die Verjährung vorstehender Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt etwaig verfolgten wirtschaftlichen oder steuerlichen Ziele sowie die Ertragsfähigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft oder den Eintritt der von der Gesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele übernimmt die Treuhänderin keinerlei Haftung. Ferner haftet die Treuhänderin nicht für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft sowie dafür, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.
- (5) Wie in der Einleitung dargestellt, besteht an dem Kommanditanteil der Treuhänderin bislang ein Pfandrecht der Raiffeisen-Volksbank eG, das zur Sicherung des Darlehens dient, mit dem die Treuhänderin ihre Einlage bei der Gesellschaft finanziert hat. Das Darlehen ist bis auf einen Betrag von EUR 659.455,37 (Stand März 2020) zurückgeführt. Mit der Raiffeisen-Volksbank eG wurde vertraglich vereinbart, dass die Pfandrechtsvereinbarung unverzüglich aufgehoben wird, sobald durch die Zahlungen der Treugeber in Summe die Restvaluta des Darlehens zurückgezahlt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt, ist der

für den einzelnen Treugeber von der Treuhänderin gehaltene Teilkommanditanteil noch mit dem Pfandrecht belastet.

Aus dem in § 3 Abs. (2) genannten Erwerbspreis der Treuhänder sind weitere Zahlungen an die Gesellschafter der NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG zu leisten und die laufenden Zinsen sowie die Kosten des Vertriebes sowie der Prospekterstellung zu zahlen. Die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen sind jedoch nicht durch Pfandrechte belastet.

Der Treugeber bevollmächtigt die Treuhänderin, im Außenverhältnis die Aufhebung des Pfandrechts mit der Raiffeisen-Volksbank eG zu verhandeln und zu vereinbaren. Im Innenverhältnis stellt die Treuhänderin den Treugeber von einer Inanspruchnahme aus dem Pfandrecht frei.

- (6) Die Treuhänderin ist bereits seit Ende Juli 2013 Kommanditistin der Gesellschaft.
- Sofern das bei der Gesellschaft für die Treuhänderin zu führende Kapitalkonto bis zum Wirksamwerden des Beitritts des Treugebers aufgrund von vor diesem Zeitpunkt an die Treuhänderin erfolgten Ausschüttungen bzw. Entnahmen einen unter der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage liegenden Betrag ausweist, besteht für den Treugeber insoweit hinsichtlich dieser Haftung gemäß § 5 Abs. (2) keine Freistellungsverpflichtung gegenüber der Treuhänderin; vielmehr haftet insoweit allein die Treuhänderin.

§ 10 Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

- (1) Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung ihres Kommanditanteils unter den dort genannten Voraussetzungen den Kommanditisten der Emittentin vorbehalten. Der Treugeber ist kein Kommanditist; er ist daher nicht befugt, den für ihn mittelbar von der Treuhänderin gehaltenen Teilkommanditanteil zu übertragen.
- (2) Demgegenüber ist dem Treugeber jedoch die vollständige oder teilweise Übertragung seiner Treugeberstellung möglich. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin der Gesellschaft und der Treuhänderin. Die Parteien vereinbaren, dass für diese Zustimmungen die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, insbesondere die Voraussetzungen des § 15 des Gesellschaftsvertrages entsprechend gelten, d.h., dass es unter anderem Voraussetzung für die Zustimmung der Treuhänderin ist, dass der die Rechte und Pflichten übernehmende neue Treugeber Ehegatte oder Abkömmling des bisherigen Treugebers ist und seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuharlingersiel oder Werdum hat.
- (3) Die mit einer etwaigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis verbundenen Kosten trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber gemäß § 4 Abs. (2) Buchst. b).

- (4) Der Treugeber erteilt der Treuhänderin hiermit über seinen Ausscheidenszeitpunkt hinaus Vollmacht, für ihn steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung entgegenzunehmen. Die Treuhänderin darf diese Empfangsvollmacht auf einen Dritten übertragen. Zum Widerruf der Vollmacht muss der Widerruf sowohl gegenüber der Treuhänderin als auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden.

§ 11 Erbfolge

- (1) Im Falle des Versterbens eines Treugebers übernehmen die Erben das Treuhandverhältnis für den von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Das Treuhandverhältnis wird einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten mit den Erben fortgesetzt.
- (2) Die Erbfolge ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testaments bzw. Erbvertrags sowie des Testamentseröffnungsprotokolls nachzuweisen. Die Erben haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft erfüllen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte einheitlich wahrnimmt; bis dahin ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte. Im Fall der Erbauseinandersetzung sind die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, insbesondere die in § 4a Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages genannte Mindestbeteiligungssumme sowie die in § 4 b Abs. (5) des Gesellschaftsvertrages genannte Höchstbeteiligungssumme zu beachten.
- (3) § 9 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 12 Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft

- (1) Scheidet die Treuhänderin (z.B. gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages) in ihrer Eigenschaft als (Treuhand-)Kommanditistin aus der Gesellschaft aus, sind der Treugeber und die Treuhänderin verpflichtet, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf eine von der Komplementärin der Gesellschaft benannte neue Treuhänderin überzuleiten. Treugeber und Treuhänderin verpflichten sich, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen in der geforderten Form abzugeben.
- (2) Sofern eine Vertragsüberleitung gemäß Absatz 1 nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der Treugeber, mit der von der Komplementärin der Gesellschaft benannten neuen Treuhänderin einen neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrag abzuschließen.

§ 13

Dauer des Treuhandvertrages

- (1) Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet außer im Fall der Kündigung, sofern die Beteiligung der Treuhänderin als (Treuhand-)Kommanditistin der Gesellschaft endet.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2034 gekündigt werden. Diese Kündigungsfrist entspricht der in § 5a VermAnlG vorgeschriebene Laufzeit von mindestens 24 Monaten.
- (3) Die Kündigung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages gilt als Weisung an die Treuhänderin, ihre auf den die Kündigung betreffenden Treugeber entfallende Kommanditbeteiligung zu kündigen. Im Falle der Kündigung gelten die für Treugeber im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen; die Kündigung hat insbesondere die in § 8 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages geregelten Folgen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Zugang maßgebend.

§ 14

Treugeberversammlung

- (1) Die Treuhänderin ist verpflichtet, einmal jährlich anlässlich der bevorstehenden Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft eine Treugeberversammlung durchzuführen, um einen Meinungsaustausch der Treugeber zu ermöglichen.
- (2) Darüber hinaus sind die Treugeber und die Treuhänderin berechtigt, die Durchführung weiterer Treugeberversammlungen wie folgt zu verlangen:
 - a) Für ein solches Verlangen seitens der Treugeber ist erforderlich, dass eine Gruppe von Treugebern, die mindestens 30 % des gesamten Beteiligungskapitals aller Treugeber verkörpert, schriftlich und unter Beifügung einer Tagesordnung nebst Erläuterung und einer Unterschriftenliste, der die Versammlung begehrenden Treugeber von der Treuhänderin die Durchführung einer Treugeberversammlung verlangt.
 - b) Die Treuhänderin ihrerseits ist jederzeit berechtigt, eine Treugeberversammlung durchzuführen, sofern sie dies für erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung der Treugeberversammlung erfolgt durch die Treuhänderin. Die Einberufung hat in Textform an jeden einzelnen Treugeber mit einer Frist von 6 Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Treugeberversammlung nicht mitgerechnet. Zu übermitteln ist die Einladung, nach Wahl der Treuhänderin, an die letzte der Treuhänderin bekannte bzw. zu diesem Zweck benannte Post-Anschrift oder E-Mail-Adresse oder als Abruf über das von der Treuhänderin genutzte Onlineportal. Bei einer Einladung über das Onlineportal hat zusätzlich ein Hinweis per E-Mail

oder einfachem Brief zu erfolgen. Bei einer Einladung mittels E-Mail oder als Abruf über das Onlineportal gilt die Einladung mit Versand der E-Mail als zugegangen. Sofern dies zur Vermeidung von schwerwiegenden Nachteilen erforderlich erscheint, kann die vorgenannte Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

Beruft die Treuhänderin die ordentliche Treugeberversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des in Absatz 2 Buchst. a) genannten Verlangens ein, ist die dort genannte Gruppe der Treugeber ihrerseits zur Einberufung berechtigt.

- (4) Die Treugeber können Anträge, die die Tagesordnung ändern oder ergänzen, bis spätestens 2 Kalendertage vor der Versammlung bei der Treuhänderin schriftlich, per Telefax oder E-Mail einreichen. Die Treuhänderin hat diese Anträge allen anwesenden Treugebern zu Beginn der Versammlung vorzustellen.
- (5) Die Treuhänderin verpflichtet sich zur Organisation und Durchführung der Treugeberversammlung; sie führt den Vorsitz und das Protokoll in der Treugeberversammlung.
- (6) Die Treuhänderin hat Anspruch auf Erstattung etwaiger Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Einladung und Durchführung der Treugeberversammlung (insbesondere Miete des Tagungsraumes) entstehen. Sie ist berechtigt, diese Kosten auf sämtliche vorhandenen (also nicht nur auf die an der Versammlung teilnehmenden) Treugeber im Verhältnis des jeweiligen Beteiligungskapitals des Treugebers zur Summe des Beteiligungskapitals aller Treugeber umzulegen und den auf den einzelnen Treugeber entfallenden Betrag vom Treugeber zu fordern bzw. von etwaigen dem Treugeber gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen einzubehalten.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Treuhandverhältnisses. Sie werden das Treuhandverhältnis gegenüber dritten Personen weder während der Dauer des Treuhandverhältnisses noch nach deren Beendigung, offenbaren; ausgenommen ist die Offenlegung gegenüber den Finanzbehörden für das Besteuerungsverfahren der Gesellschaft und der Gesellschafter, die gesetzlich nach GwG vorgeschriebenen Meldungen zum Transparenzregister sowie aufgrund gegebenenfalls anderer gesetzlicher Vorschriften.

Ausgenommen ist ferner die Offenlegung, sofern und soweit diese für die Durchführung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, insbesondere zur Prüfung der in § 4b Abs. (2) und (5) sowie § 15 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft genannten Beitrittsvoraussetzungen erforderlich ist.

Etwaige dem Treugeber oder dem Treuhänder oder der Gesellschaft entstehende Schäden aus der unberechtigten Bekanntmachung und/oder Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber Dritten hat die jeweils bekanntgebende Partei den geschädigten Parteien zu ersetzen.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Treuhandvertrag ist der Sitz der Treuhänderin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- (2) Sollte es im Treuhandverhältnis zu einem Rechtsstreit kommen, werden die Vertragsparteien gemäß §§ 174, 172 Nr. 2 GVG den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

§ 17

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Treuhänderin ist zur Aufrechnung eigener Ansprüche gegen Ansprüche des Treugebers berechtigt.
- (2) Der Treugeber kann gegen Ansprüche der Treuhänderin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ihm steht - anders als der Treuhänderin - kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 18

Pflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, sich bei der Annahme jeder Beitrittserklärung mit der Treuhänderin abzustimmen, damit stets sichergestellt ist, dass Beitrittserklärung und Treuhandvertrag hinsichtlich des jeweiligen Treugebers einen Teilkommanditanteil in identischer Höhe ausweisen.
- (2) Die Gesellschaft stimmt mit ihrer Unterschrift den Regelungen dieses Treuhandvertrages zu.

§ 19

Datenschutz, Einwilligungserklärung des Treugebers

- (1) Die Treuhänderin ist berechtigt, sämtliche erforderlichen Mitteilungen an den Treugeber nach ihrer Wahl per E-Mail oder Briefpost zu versenden, wobei vorrangig ein Versand per E-Mail erfolgen wird. Mitteilungen an den Treugeber erfolgen an die letzte vom Treugeber angegebene E-Mail- bzw. Postadresse. Der Treugeber ist für die Richtigkeit und Aktualität seiner E-Mail- und Briefpostadresse verantwortlich. E-Mails gelten einen Tag nach Absendung und Briefpost 3 Tage nach Absendung als zugegangen. Der Treugeber willigt hiermit in vorstehende Regelungen ein.
- (2) Der Treugeber hat davon Kenntnis und willigt ferner darin ein, dass im Rahmen dieses Vertrages entsprechend den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten durch die Treuhänderin unter Einsatz von EDV-Anlagen erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden. Diese Daten werden auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft, der Treuhänderin und deren jeweilige Komplementärin sowie den Steuerberatern der vorgenannten Gesellschaften genutzt.

Auch die in der Beitrittserklärung des Treugebers enthaltenen Angaben werden zum Zweck der Verwal-

tung der Beteiligung entsprechend den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Treuhänderin bzw. die Gesellschaft erhoben, verarbeitet und/oder genutzt. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an die Gesellschaft, die Treuhänderin und ihre jeweiligen Komplementärinnen sowie den Steuerberatern der vorgenannten Gesellschaften.

Der Treugeber willigt hiermit in die vorstehende Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten ein.

§ 20

Vorkaufs-/Ankaufsrecht

- (1) Im Falle der Übertragung der Treugeberstellung durch einen Treugeber an eine Person, an die die Abtretung eines Geschäftsanteils zustimmungsbedürftig ist, hat die Treuhänderin ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht, wenn die erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist.
- (2) Die NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG kann ihr An- bzw. Vorkaufsrecht auch derart ausüben, dass sie eine Person bestimmt, auf die die Treugeberstellung zu übertragen ist. Sie kann dieses Recht gegenüber dem veräußernden Treugeber nur schriftlich und nur binnen vier Wochen seit Eingang des Veräußerungsvertrages ausüben.
- (3) Der veräußernde Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin unverzüglich den unterschriebenen Übertragungs- bzw. Veräußerungsvertrag vorzulegen. Die Treuhänderin kann ihre Rechte gegenüber dem veräußernden Treugeber nur schriftlich und nur binnen vier Wochen seit Eingang des Veräußerungsvertrages ausüben.
- (4) Werden die Rechte nicht ausgeübt, so kann die erforderliche Zustimmung zur Abtretung und sonstigen dabei notwendige Mitwirkung von der Treuhänderin nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund, verweigert werden.
- (5) Im Fall der Ausübung des Ankaufsrechtes gilt als Kaufpreis der Verkehrswert, der von einem Sachverständigen für sämtliche Vertragsparteien verbindlich bestimmt wird, abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 20 %. Sollten sich die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Anzeige der Treuhänderin, dass diese das Ankaufsrecht ausüben will, auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sachverständigen einigen, bestimmt die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer einen solchen für sämtliche Parteien verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien jeweils hälftig.
- (6) Soweit dieser Vertrag keine andere Regelung vorsieht, gelten für das Vorkaufs- und das Ankaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragschließenden, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

§ 22
Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden oder Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diesen Treuhandvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(Ort, Datum)

(Treugeber)

Neuharlingersiel, _____

(NEUH-WERD-Bürgerenergie GmbH & Co. KG)

Neuharlingersiel, _____

(NEUH - WERD Energie GmbH & Co. KG)

L. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
AZ.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bank Identifier Code
BImSchG	Bundesimmisionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundesteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
EPK	ENERCON PartnerKonzept
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWG	Geldwäschegesetz
GWh	Gigawattstunde
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
inkl.	inklusive
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer

km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
lit	littera (Buchstabe)
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MW	Megawatt
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
p. a.	per anno (je Jahr)
s	Sekunde
S.	Seite
sog.	sogenannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
Std.	Stunde
ü. NN.	über Normalnull
USA	United States of America
UStG	Umsatzsteuergesetz
UTM	Universal Transverse Mercator
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
vgl.	vergleiche
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
WEA	Windenergieanlagen
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich